



# Umweltschutz

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

SEKTION III

Zl. 32 3504/42-III/2/97

Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Telefon: (0222) 51522-0

Durchwahl: 3437

Telefax Nr. (Sektion III):  
(0222) 51522 / 7432

DVR: 0441473

Sachbearbeiter: Fürnsinn

AWG-Novelle 1997  
Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf		Wien, den 18. Juli 1997
Zl.	53	-GE/1997
Datum	25.7.1997	
Verteilt	25.7.97	

*H. W. W. W.*

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich beiliegend den Entwurf einer Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes samt Erläuterungen sowie einen Alternativvorschlag zur Vereinfachung der Strafbestimmungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

**15. September 1997**

zu übermitteln.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand besteht.

Für den Bundesminister:  
i. V. Hochholdinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Re*

## Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1998

### Artikel I

- § 2. (3a) Unbeschadet des Abs. 3 und soweit dies mit den Zielen und Grundsätzen (§ 1) vereinbar ist, kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung festlegen, unter welchen Voraussetzungen und für welchen Verwendungszweck bei bestimmten Abfällen die Abfalleigenschaft endet, einschließlich Art, Aufbau und Führung der dafür erforderlichen Aufzeichnungs- und Meldepflichten (Abs. 3c und 3d). Eine derartige Verordnung kann nach Anhörung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Länder, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Wirtschaftskammer Österreichs, der Vereinigung der Österreichischen Industrie, der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern nur erlassen werden, wenn
1. die Sache üblicherweise für diesen Verwendungszweck eingesetzt wird,
  2. ein Markt dafür existiert,
  3. Qualitätskriterien, welche die abfallspezifischen Schadstoffe berücksichtigen, insbesondere in Form von technischen oder rechtlichen Normen oder anerkannten Qualitätsrichtlinien vorliegen und
  4. kein höheres Umweltrisiko von dieser Sache ausgeht als bei einem vergleichbaren Rohstoff oder Primärprodukt.

**(3b)** Eine Verordnung gemäß Abs. 3a kann entsprechend den Erfordernissen des Umweltschutzes insbesondere folgende Punkte enthalten:

1. die Konkretisierung (Beschreibung) der Sache;
2. die Festlegung der Verwendungszwecke für den Anwendungsbereich der Verordnung;
3. die Festlegung von Qualitätskriterien entsprechend einem Produkt oder einem Rohstoff oder die Einhaltung von Anforderungen für einen Herstellungsprozeß;
4. die Begrenzung abfallspezifischer Schadstoffe;
5. die Art des Nachweises und der Nachweisführung in Abhängigkeit der Qualitätskriterien und
6. Melde- und Aufzeichnungspflichten gemäß Abs. 3c und 3d.

Im Rahmen der Verordnung können ÖNORMEN für verbindlich erklärt werden.

**(3c)** Wer die Abfalleigenschaft eines bestimmten Abfalls abweichend zu Abs. 3 enden lassen will, hat eine Meldung an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erstatten. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Meldung werden durch die Verordnung gemäß Abs. 3a festgelegt. Dabei kommen in Betracht:

1. Name, Anschrift und Telefonnummer;
2. Art der Sache;
3. vorgesehener Verwendungszweck;
4. Art des Nachweises und der Nachweisführung;
5. eine Erklärung, daß das Vermischungsverbot gemäß § 17 Abs. 1a eingehalten wird;
6. die Behandlungsart und
7. vorgesehene Abnehmer.

**(3d)** Wer eine Meldung gemäß Abs. 3c erstattet, hat Aufzeichnungen zur Einhaltung der Verordnung gemäß Abs. 3a betreffend die Art, Menge, Herkunft und Verbleib fortlaufend zu führen. Diese Aufzeichnungen und die entsprechenden Nachweise sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen. Weiters sind jährliche Meldungen, die Angaben über Art und Menge der bestimmten Abfälle beinhalten, an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erstatten. Sofern sich wesentliche Änderungen in bezug auf den vorgesehenen Verwendungszweck oder die vorgesehenen Abnehmer ergeben, sind diese zugleich mit der jährlichen Meldung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Aufzeichnungen sowie der jährlichen Meldung werden durch die Verordnung gemäß Abs. 3a festgelegt.

**§ 2. (5) 1. Satz** Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung festzulegen, welche Abfälle zum Schutz der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG) als gefährlich gelten und unter welchen Voraussetzungen die Einstufung dieser Abfälle als nicht gefährlich im Einzelfall möglich ist.

**§ 2. (5) 1. Satz** Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nach Anhörung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Länder, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Wirtschaftskammer Österreichs, der Vereinigung der Österreichischen Industrie, der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern mit Verordnung festzulegen, welche Abfälle zum Schutz der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) als gefährlich gelten und unter welchen Voraussetzungen die Ausstufung eines bestimmten Abfalls (Abs. 12) im Einzelfall möglich ist.

**§ 2. (6)** Problemstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, wie z.B. Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden, und sodann als gefährliche Abfälle.

**§ 2. (9)** Abfallsammler (Altölsammler) ist, wer Abfälle (Altöle) abholt oder entgegennimmt.

**§ 2. (6)** Problemstoffe sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden.

**§ 2. (8b)** Abfallbesitzer ist

1. der Erzeuger der Abfälle oder Altöle oder
2. die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle oder Altöle befinden.

**§ 2. (9)** Abfallsammler ist, wer von Dritten erzeugte Abfälle oder Altöle selbst oder durch andere

1. abholt,
2. entgegennimmt oder
3. über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt.

**§ 2. (12)** Ausstufung ist das Verfahren zum Nachweis, daß ein bestimmter Abfall, welcher der Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 unterliegt, im Einzelfall nicht gefährlich ist (§ 38a). Das Verfahren besteht aus

1. der Anzeige dieses Nachweises an die zuständige Behörde und erforderlichenfalls dem dieser Anzeige entsprechenden Abschluß des behördlichen Verfahrens.

§ 3. (2) Für nicht gefährliche Abfälle gilt dieses Bundesgesetz nur hinsichtlich der §§ 1, 2, 4, 5, 7 bis 10, 11 Abs. 3, 14, 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 und 4, 29, 32 bis 39, 40 und 40a.

§ 3. (4) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, in der jeweils geltenden Fassung; sowie bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes nicht diesem Bundesgesetz.

§ 4. (1) Bestehen begründete Zweifel,

1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder nicht,
  2. welcher Abfallart die Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist,
  3. ob die Sache gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall (Altstoff) ist sowie
  4. ob die Sache der Ausnahmeverordnung, BGBl. Nr. 232/1993, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt,
- hat die Behörde dies von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen.

(2) Im Fall des § 37 Abs. 3 hat die Behörde einen solchen Bescheid vom Amts wegen innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach ihrer Befassung zu erlassen.

§ 3. (2) Für nicht gefährliche Abfälle gilt dieses Bundesgesetz nur hinsichtlich der §§ 1, 2, 4, 5, 7 bis 10, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 14, § 17 Abs. 1a und 2, § 18 Abs. 3 und 4, §§ 29, 32 bis 39, 40, 40a und 45 Abs. 6, 7, 11 und 15 bis 17.

§ 3. (4) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung; sowie bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes nicht diesem Bundesgesetz

§ 4. (1) Bestehen begründete Zweifel,

1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist,
  2. welcher Abfallart diese Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist, oder
  3. ob eine bestimmte Sache bei der Verbringung gemäß §§ 34 ff als notifizierungspflichtig erfaßt ist,
- hat die Behörde dies entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen. Ein Feststellungsbescheid gemäß Z 2 kann nur beantragt werden, sofern nicht § 4a zur Anwendung kommt.

(2) Im Fall des § 37 Abs. 3 hat die Behörde einen solchen Bescheid von Amts wegen innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach ihrer Befassung zu erlassen.

(3) Die Behörde hat den Bescheid unverzüglich an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu übermitteln. Unbeschadet des § 68 des Allgemeinen Verfassungsgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991,

kann ein Bescheid gemäß Abs. 1 von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Erlassung abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

1. der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde oder
2. der Inhalt des Bescheides rechtswidrig ist.

### **Ausstufung gefährlicher Abfälle**

**§ 4a. (1)** Im Fall einer Ausstufung hat

1. der Abfallbesitzer eines bestimmten Abfalls oder
2. der Abfallerzeuger von Abfällen aus einem definierten Prozeß in gleichbleibender Qualität für einen in der Verordnung näher zu bestimmenden Zeitraum

den Nachweis der Nichtgefährlichkeit gemäß einer Verordnung nach § 38a auf Grundlage einer Beurteilung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie anzuzeigen. Der Anzeige sind nicht mehr als vier Monate alte Beurteilungsgrundlagen anzuschließen. Wird der bestimmte Abfall während der Ausstufung einem Dritten übergeben, liegt gefährlicher Abfall vor. Wird die beurteilte Menge des Abfalls während der Ausstufung einem Dritten übergeben, gilt die Anzeige als zurückgezogen. Die Übergabe dieser Menge ist dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unverzüglich zu melden.

**(2)** Bei Formgebrechen der Anzeige einschließlich der Beurteilungsunterlagen hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie dem Abfallbesitzer die Verbesserung binnen angemessener Frist aufzutragen. Wird dem Auftrag zur Verbesserung entsprochen, so gilt die Anzeige ab dem Tag, an dem die verbesserten Unterlagen einlangen, als

eingebraucht. Kommt der Abfallbesitzer dem Auftrag zur Verbesserung nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nach, so hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Anzeige binnen sechs Wochen ab Erteilung des Verbesserungsauftrages zurückzuweisen.

**(3)** Wenn offensichtlich eine Untersuchung zusätzlicher gefahrenrelevanter Eigenschaften oder eine Analyse zusätzlicher Parameter zur Beurteilung des bestimmten Abfalls erforderlich ist, oder bei offensichtlichen Widersprüchen der Untersuchungs- oder Analysenergebnisse hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie dem Abfallbesitzer die Verbesserung binnen angemessener Frist aufzutragen. Wird dem Auftrag zur Verbesserung entsprochen, so gilt die Anzeige ab dem Tag, an dem die verbesserten Unterlagen einlangen, als eingebraucht. Kommt der Abfallbesitzer dem Auftrag zur Verbesserung nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nach, ist mit Bescheid festzustellen, daß der Nachweis der Nichtgefährlichkeit für den bestimmten Abfall nicht erbracht wurde. Diese Feststellung hat binnen sechs Wochen ab Erteilung des Verbesserungsauftrages zu erfolgen.

**(4)** Äußert sich der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige oder innerhalb der in Abs. 2 oder 3 angegebenen Fristen nicht, gilt der bestimmte Abfall als nicht gefährlich. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Anzeige eine falsche oder verfälschte Beurteilung zugrunde liegt. Eine Beurteilung gilt als falsch, wenn die Nichtgefährlichkeit bestätigt wurde, obwohl eine gefahrenrelevante Eigenschaft offensichtlich zutrifft. Eine Beurteilung gilt als verfälscht, wenn der Inhalt betreffend das Vorliegen einer gefahrenrelevanten Eigenschaft verändert wird. Auf Verlangen des Abfallbesitzers hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu bestätigen, daß der Nachweis der Nichtgefährlichkeit angezeigt wurde und nicht gemäß Abs. 2 und 3 vorzugehen war.

- § 5. (2)** Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan hat - unbeschadet der den Ländern zustehenden Planungsbefugnisse - mindestens zu umfassen:
1. eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft;
  2. aus § 1 abgeleitete konkrete Vorgaben
    - a) zur Reduktion der Mengen und Schadstofffrachten der Abfälle,
    - b) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen Verwertung von Abfällen,
    - c) zur Entsorgung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle,
    - d) zur Verbringung von Abfällen oder Altölen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung;
  3. die zur Erreichung dieser Vorgaben geplanten Maßnahmen des Bundes;
  4. die regionale Verteilung der im Bundesgebiet erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle.

**(5)** Übernimmt ein Deponiebetreiber einen bestimmten Abfall und zeigt er in der Folge für den Zweck der Deponierung auf seiner Deponie den Nachweis der Nichtgefährlichkeit gemäß Abs. 1 Z 1 oder Z 2 an, so gilt dieser Abfall mit der Anzeige gemäß Abs. 1 als nicht gefährlich. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Anzeige eine falsche oder verfälschte Beurteilung im Sinne des Abs 4 zugrunde liegt. Die Ausstufung von verfestigten Abfällen ist nur für den Zweck der Deponierung zulässig.

- § 5. (2)** Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan hat - unbeschadet der den Ländern zustehenden Planungsbefugnisse - mindestens zu umfassen:
1. eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft;
  2. aus § 1 abgeleitete konkrete Vorgaben
    - a) zur Reduktion der Mengen und Schadstofffrachten der Abfälle,
    - b) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen Verwertung von Abfällen,
    - c) zur Entsorgung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle,
    - d) zur Verbringung von Abfällen oder Altölen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung;
  3. die zur Erreichung dieser Vorgaben geplanten Maßnahmen des Bundes;
  4. die regionale Verteilung der im Bundesgebiet erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle;
  5. besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle (einschließlich Programme).

§ 7. (9) Sofern in einer Verordnung gemäß Abs. 2 nicht anderes angeordnet ist, dürfen Abfälle, für die Verkehrsbeschränkungen gemäß Abs. 2 in Geltung stehen, nicht in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr eingebracht werden.

### **Private Haushalte, vergleichbare Einrichtungen**

§ 12. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen oder durchführen zu lassen, für deren Sammlung (Rücknahme) in der Gemeinde (im Verbandsbereich) nicht anderweitig Vorsorge getroffen ist. Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 bestehen, kann die Gemeinde ein Entgelt einheben. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann, soweit dies zur Wahrung der in § 1 genannten Ziele und Schutzgüter erforderlich ist, mit Verordnung technische Anforderungen, insbesondere für Sammeleinrichtungen und Behältnisse, zur Durchführung der Problemstoffsammlungen festlegen. Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan mit Verordnung festzulegen, insbesondere für welche Abfallarten häufigere Problemstoffsammlungen durchzuführen sind. Die Gemeinde hat für die Problemstoffsammlungen bestimmte Termine sowie die Einsammlungsorte festzulegen und auf geeignete Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 7. (9) Sofern in einer Verordnung gemäß Abs. 2 oder § 8 nicht anderes vorgesehen ist, dürfen Abfälle, für die Verkehrsbeschränkungen gemäß Abs. 2 in Geltung stehen, nicht in den Haus- oder Sperrmüll eingebracht werden.

### **Problemstoffe**

§ 12. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von

1. Problemstoffen und
2. Alt-Speisefetten und Alt-Speiseölen aus privaten Haushalten sowie von allen übrigen Abfallerzeugern, sofern die Alt-Speisefette und Alt-Speiseöle nach der Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind, durchzuführen oder durchführen zu lassen, für deren Sammlung (Rücknahme) in der Gemeinde (im Verbandsbereich) nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen ist. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann, soweit dies zur Wahrung der in § 1 genannten Ziele und Schutzgüter erforderlich ist, mit Verordnung technische Anforderungen, insbesondere für Sammeleinrichtungen und Behältnisse, zur Durchführung der Problemstoffsammlungen festlegen. Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan mit Verordnung festzulegen, insbesondere für welche Abfallarten häufigere Problemstoffsammlungen durchzuführen sind. Die Gemeinde hat für die Problemstoffsammlungen bestimmte Termine sowie die Einsammlungsorte festzulegen und auf geeignete Weise rechtzeitig bekanntzugeben. Die Gemeinde kann für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 bestehen oder die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden, ein Entgelt festlegen und hat dieses Entgelt auf geeignete Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

**§ 12. (4)** Private Haushalte, vergleichbare Einrichtungen und gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen hinsichtlich der bei ihnen anfallenden Problemstoffe, Altöle und sonstigen Abfälle nicht den §§ 13, 14 und 17 bis 20 dieses Bundesgesetzes. Für nicht gemäß § 125 BAO buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten hinsichtlich gefährlicher Abfälle dann nicht die §§ 13, 14 und 17 bis 20 dieses Bundesgesetzes, wenn diese gefährlichen Abfälle einem rücknahmebefugten Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Z 3 übergeben werden.

**§ 13. (1)** Wer eine Tätigkeit ausübt, bei der Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 5) anfallen, hat diesen Umstand oder eine nicht bloß unwesentliche Änderung im Anfall dieser Abfälle, sofern sie nicht Altstoffe sind, oder Altöle binnen drei Monaten nach der Aufnahme der Tätigkeit oder nach der Änderung dem Landeshauptmann zu melden. Die Meldung hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle und Altöle zu umfassen. Die Einstellung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 ist dem Landeshauptmann unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die im ersten Satz geregelte Pflicht bezieht sich nicht auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) hinsichtlich der Sammlung von Problemstoffen, wenn sie diese selbst durchführen.

**(2)** Der Landeshauptmann hat demjenigen, der erstmals eine Meldung gemäß Abs. 1 erstattet hat, eine Abfall- bzw. Altölbesitzer-Nummer zuzuteilen. Der Landeshauptmann hat die Meldungen gemäß Abs. 1 im Datenverbund (§ 38) automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung zu stellen.

**§ 12. (4)** Private Haushalte, vergleichbare Einrichtungen und gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen hinsichtlich der bei ihnen anfallenden Problemstoffe, Altöle und sonstigen Abfälle nicht den §§ 13, 14 und 17 bis 20 dieses Bundesgesetzes. Für nicht gemäß § 125 BAO buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten hinsichtlich gefährlicher Abfälle dann nicht die §§ 13, 14 und 17 bis 20 dieses Bundesgesetzes, wenn diese gefährlichen Abfälle einem rücknahmebefugten Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Z 2 übergeben werden.

**§ 13. (1)** Ein Abfallerzeuger (§ 2 Abs. 8a), bei dem Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 5) wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, anfallen, hat diesen Umstand binnen drei Monaten nach der Aufnahme der Tätigkeit dem Landeshauptmann zu melden. Zuständig ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland die gefährlichen Abfälle oder Altöle erstmals anfallen. Die Meldung hat unter Angabe der allgemeinen Firmendaten, einschließlich der Branchenbeschreibung, zu erfolgen. Änderungen dieser Daten sowie die Einstellung der Tätigkeit sind innerhalb von drei Monaten zu melden. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Abfallsammler und -behandler gemäß § 15 Abs. 1.

**(2)** Der Landeshauptmann hat demjenigen, der erstmals eine Meldung gemäß Abs. 1 erstattet, eine Abfallbesitzer-Nummer zuzuteilen. Die Abfallbesitzer-Nummern werden vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verwaltet.

**§ 15. (1)** Wer gefährliche Abfälle oder Altöle sammelt (abholt oder entgegennimmt) oder behandelt (verwertet, ablagert oder sonst behandelt), bedarf hierfür einer Erlaubnis des Landeshauptmannes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Verlässlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit nachgewiesen werden.

**§ 15. (2)** Dem Abs. 1 unterliegen nicht

1. Unternehmen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Altöle verwerten,
2. Unternehmen, die erwerbsmäßig Waren abgeben, in bezug auf die Rücknahme von Abfällen oder Altölen dieser Waren, zur Sammlung und Weitergabe an befugte Abfallsammler oder -behandler,
3. Transporteure, soweit sie Abfälle oder Altöle im direkten Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern und hiezu nach gewerberechtlichen Vorschriften über den Werkverkehr, güterbeförderungsrechtlichen oder anderen verkehrsrechtlichen Bestimmungen befugt sind.

**(3)** Wer den Nachweis der Nichtgefährlichkeit gemäß § 4a Abs. 1 Z 2 anzeigt, hat einmal jährlich die Menge des ausgestuften Abfalls dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu melden.

**§ 15. (1)** Wer gefährliche Abfälle oder Altöle sammelt (§ 2 Abs. 9) oder behandelt (verwertet, ablagert oder sonst behandelt), bedarf - unbeschadet einer entsprechenden Berechtigung gemäß § 1 GewO 1994 - hierfür einer Erlaubnis des Landeshauptmannes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
2. die Verlässlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist und
3. die Lagerung oder Behandlung in einer geeigneten, genehmigten Anlage sichergestellt ist; jedenfalls hat der Erlaubniswerber über ein entsprechendes Zwischenlager zu verfügen.

Der Landeshauptmann hat im Rahmen der Erlaubnis eine Abfallbesitzer-Nummer zuzuteilen. Die Abfallbesitzer-Nummern werden vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verwaltet.

**§ 15. (2)** Dem Abs. 1 unterliegen nicht

1. Unternehmen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Altöle verwerten,
2. Unternehmen, die erwerbsmäßig Waren abgeben, in bezug auf die Rücknahme von Abfällen oder Altölen dieser Waren, zur Sammlung und Weitergabe an befugte Abfallsammler oder -behandler, sofern die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle nicht unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Waren; der diesbezügliche Nachweis ist zu führen und auf Verlangen den Behörden vorzulegen,

**§ 15. (3)** Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, daß sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind, die mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der Gewerbeordnung 1973 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften (§ 42 Abs. 1) bestraft worden ist oder die gemäß der Gewerbeordnung 1973 von der Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen ist.

**§ 15. (5)** Wenn die Tätigkeit nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als Geschäftsführer zu bestellen. Zum Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer die Verlässlichkeit sowie die fachlichen

3. Transporteure, soweit sie Abfälle oder Altöle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern und hiezu nach den jeweiligen Regelungen über den Berufszugang und die Berufsausübung berechtigt sind, oder
4. Betreiber einer Deponie, in bezug auf die Übernahme von Abfällen, für die der Deponiebetreiber gemäß § 4a Abs. 5 den Nachweis der Nichtgefährlichkeit anzeigt.

**§ 15. (3)** Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, daß sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,

1. die mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der Gewerbeordnung 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften (§ 42 Abs. 1) bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften, oder
2. auf die ein Ausschließungsgrund gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 zutrifft.

**§ 15. (5)** Wenn die Tätigkeit nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer

Kenntnisse und Fähigkeiten in bezug auf die auszuübende Tätigkeit besitzt, seinen Wohnsitz im Inland hat und in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 und 4.

1. die Verlässlichkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in bezug auf die auszuübende Tätigkeit besitzt,
  2. seinen Wohnsitz im Inland hat, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Zustellung der Verhängung und die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen durch zwischenstaatliche Übereinkommen sichergestellt sind, und
  3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.
- Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 und 4. Der Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG 1991), BGBl. Nr. 52, und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen und für die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

**§ 15. (6a)** Bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen oder Spaltungen) hat der Rechtsnachfolger innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung in das Firmenbuch die Umgründung unter Anschluß der entsprechenden Belege dem zuständigen Landeshauptmann anzuzeigen, sofern sich der Erlaubnisumfang oder die abfallrechtlichen Verantwortlichen und ihr Aufgabenbereich nicht ändern. Andernfalls ist innerhalb von drei Monaten eine neue Erlaubnis unter Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 bis 5 zu beantragen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag darf die Tätigkeit im bisherigen Umfang ausgeübt werden.

**§ 15. (7)** Der Träger einer Erlaubnis nach Abs. 1 hat eine dauernde oder mehr als drei Monate andauernde Einstellung der Tätigkeit unverzüglich dem Landeshauptmann schriftlich anzuzeigen.

- § 15. (7)** Der Träger einer Erlaubnis nach Abs. 1 hat
1. eine dauernde Einstellung,
  2. ein mehr als drei Monate andauerndes Ruhen oder
  3. die Wiederaufnahme

**§ 17. (1)** Gefährliche Abfälle und Altöle sind unbeschadet weitergehender Verpflichtungen jedenfalls so zu lagern und zu behandeln (verwerten, ablagern oder sonst zu behandeln), daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 vermieden werden. Das Ablagern von gefährlichen Abfällen oder Altölen außerhalb genehmigter Abfallbehandlungsanlagen ist unzulässig.

der Tätigkeit unverzüglich dem Landeshauptmann schriftlich anzuzeigen. Das Ruhen oder die Einstellung der Tätigkeit über einen längeren Zeitraum als 24 Monate gilt als dauernde Einstellung. Eine dauernde Einstellung bewirkt das Erlöschen der Erlaubnis.

**§ 17. (1)** Gefährliche Abfälle und Altöle sind unbeschadet weitergehender Verpflichtungen jedenfalls so zu lagern und zu behandeln (verwerten, ablagern oder sonst zu behandeln), daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 vermieden werden. Das Ablagern oder das thermische Behandeln (Verbrennen) von gefährlichen Abfällen oder Altölen außerhalb von dafür genehmigten Anlagen ist unzulässig.

**§ 17. (1a)** Unbeschadet des Abschnittes V ist das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen oder eines Abfalls mit Altölen unzulässig, wenn

1. abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden,
2. nur durch den Mischvorgang
  - a) abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder
  - b) anlagenspezifische Grenzwerte in bezug auf die eingesetzten Abfälleeingehalten werden,
3. dieser Abfall im Widerspruch zu § 1 Abs. 3 behandelt oder verwendet wird.

Die gemeinsame Behandlung verschiedener Abfälle oder von Abfällen und Sachen in einer Anlage gilt jedenfalls dann nicht als Vermischen oder Vermengen im Sinne dieser Bestimmung, wenn diese Behandlung für jeden einzelnen Abfall zulässig ist.

Unbeschadet des § 11 Abs. 1 ist das gemeinsame Sammeln von

verschiedenen Abfallarten oder von Abfällen derselben Art mit unterschiedlich hohen Schadstoffgehalten dann zulässig, wenn keine chemische Reaktion zwischen den Abfällen auftritt und die gemeinsame Verwendung oder Behandlung (einschließlich der Verwertung) entsprechend den genannten Kriterien zulässig ist.

**§ 17. (3)** Ist der Besitzer der gefährlichen Abfälle oder Altöle zu einer entsprechenden Behandlung nicht befugt oder imstande, hat er diese, soweit nicht anderes angeordnet ist, einem zu einer entsprechenden Sammlung oder Behandlung Befugten zu übergeben. Altöle sind in diesem Fall regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten, einem nach den §§ 15 oder 24 Befugten zu übergeben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle (§ 30) abzugeben.

**§ 17. (3)** Ist der Besitzer der gefährlichen Abfälle oder Altöle zu einer entsprechenden Behandlung nicht befugt oder imstande, hat er diese, soweit nicht anderes angeordnet ist, einem zu einer entsprechenden Sammlung oder Behandlung Befugten zu übergeben. Gefährliche Abfälle und Altöle sind in diesem Fall regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten, einem nach dem § 15 Abs. 1, 2 Z 2 oder Z 4 oder § 24 Befugten zu übergeben, bei einer öffentlichen Sammelstelle (§ 30) abzugeben oder gemäß den §§ 34 ff zu verbringen.

**§ 19. (1a)** Im Fall einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen oder Altölen (§§ 34 ff) sind Art und Menge der gefährlichen Abfälle oder Altöle im Notifizierungsbegleitschein (§ 35a) zu deklarieren. Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

**§ 20. (2)** Die Begleitscheine (§ 19) sind während der Beförderung der gefährlichen Abfälle oder Altöle mitzuführen und der Behörde, den Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 40) oder den Zollorganen (§ 40a) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Werden gefährliche Abfälle oder Altöle ohne die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine befördert, so treffen den Beförderer (den nach § 15 Abs. 2 Z 3 beauftragten Transporteur) die im § 17 geregelten Pflichten.

**§ 20. (2)** Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle oder Altöle sind

1. die Begleitscheine (§ 19 Abs. 1) oder
2. im Falle einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen oder Altölen (§§ 34 ff) Abschriften der Notifizierungsbegleitscheine gemäß § 35a und Abschriften der erforderlichen Bewilligungen gemäß § 36 oder

Notifizierungsbegleitscheine gemäß § 35a gelten bei der Durchfuhr als Begleitscheine im Sinne des § 19.

**§ 29. (1a)** Eine Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Technik stellt, soweit dadurch nicht fremde Rechte ohne Zustimmung des Betroffenen in Anspruch genommen werden, keine wesentliche Änderung dar. Ebenso stellt die Teilung einer bestehenden Deponie in verschiedene Deponietypen gemäß Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, keine wesentliche Änderung dar, wenn keine Erweiterung der genehmigten Abfallarten oder der Deponiefläche damit verbunden ist.

3. im Falle einer Beförderung von gefährlichen Abfällen oder Altölen von einem Standort eines Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers (interner Transport) Unterlagen, die Angaben zum Abfall oder zum Altöl (Beschreibung), sowie Name und Anschrift des Abfallbesitzers und den Bestimmungsort beinhalten, mitzuführen und den Behörden, den Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 40) oder den Zollorganen (§ 40a) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Werden gefährliche Abfälle oder Altöle ohne Unterlagen gemäß Z 1 bis 3 befördert, so treffen den Beförderer (den beauftragten Transporteur) die im § 17 geregelten Pflichten.

**§ 29. (1a)** Eine Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Technik stellt, soweit dadurch nicht fremde Rechte ohne Zustimmung des Betroffenen in Anspruch genommen werden, keine wesentliche Änderung dar. Ebenso stellt die Teilung einer bestehenden Deponie in verschiedene Deponietypen gemäß Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, keine wesentliche Änderung dar, wenn keine Erweiterung der genehmigten Abfallarten oder der Deponiefläche damit verbunden ist. Weiters liegt keine wesentliche Änderung vor, wenn gemäß § 31d Abs. 3 lit. b letzter Satz WRG vorzugehen ist.

**§ 29. (1b)** Erfolgt eine sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen im unmittelbaren Bereich der Betriebsstätte als Vorbereitung für die stoffliche Verwertung dieser Abfälle, so entfällt eine gesonderte Genehmigung gemäß Abs. 1 Z 3 für diesen Anlagenteil, sofern dieser im Rahmen einer Genehmigung gemäß §§ 74 ff GewO mitgenehmigt wird.

**§ 29. (5a)** Haben mehr als 200 Personen Einwendungen gemäß Abs. 4 erhoben, so können im weiteren Verfahren Ladungen zur mündlichen Verhandlung, die Ergebnisse der Beweisaufnahme und der Bescheid durch Kundmachung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zugestellt werden; davon ausgenommen ist jedoch die Zustellung an die Parteien gemäß Abs. 5 Z 1 bis 5 und die Eigentümer der an das Standortgrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Eine Ausfertigung der Gutachten oder des Bescheides ist während der nächsten vier Wochen nach dem Tag der Kundmachung in der Standortgemeinde aufzulegen. Auf die Auflage ist weiters durch Verlautbarung an der Amtstafel der Standortgemeinde und in einer örtlichen Tageszeitung hinzuweisen. Eine Berufung ist von den Parteien, denen der Bescheid nicht persönlich zuzustellen ist, binnen vier Wochen beim Landeshauptmann einzubringen; die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag.

**§ 30. (1)** Der ständige oder vorübergehende, nicht der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Betrieb von öffentlichen Sammelstellen für Problemstoffe und Altöle bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Bewilligung ist gegebenenfalls mit den erforderlichen Auflagen zu erteilen, wenn

1. die Übernahme jener Abfälle unentgeltlich erfolgt, hinsichtlich derer keine Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 bestehen,
2. der Betreiber nachweisen kann, daß die gesamten gesammelten Abfälle von einem befugten Abfallsammler abgeholt werden,
3. der Betreiber wenigstens bei der Übernahme von Altöl und Problemstoffen eine Kontrolle von deren Art und Menge durchführt und
4. die Sammelstelle so errichtet und betrieben wird, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 ausgeschlossen sind.

**§ 29. (5a)** Haben mehr als 100 Personen Einwendungen gemäß Abs. 4 erhoben, so können im weiteren Verfahren Ladungen zur mündlichen Verhandlung, die Ergebnisse der Beweisaufnahme und der Bescheid durch Bekanntmachung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zugestellt werden; davon ausgenommen ist jedoch die Zustellung an die Parteien gemäß Abs. 5 Z 1 bis 5 und die Eigentümer der an das Standortgrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Eine Ausfertigung der Gutachten oder des Bescheides ist während der nächsten vier Wochen nach dem Tag der Kundmachung in der Standortgemeinde aufzulegen. Auf die Auflage ist weiters durch Verlautbarung an der Amtstafel der Standortgemeinde und in einer örtlichen Tageszeitung hinzuweisen. Eine Berufung ist von den Parteien, denen der Bescheid nicht persönlich zuzustellen ist, binnen vier Wochen beim Landeshauptmann einzubringen; die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag.

**§ 30. (1)** Der ständige oder vorübergehende, nicht der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Betrieb von öffentlichen Sammelstellen für Problemstoffe und Altöle bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Bewilligung ist gegebenenfalls mit den erforderlichen Auflagen zu erteilen, wenn

1. die Übernahme jener Abfälle von privaten Haushalten unentgeltlich erfolgt, hinsichtlich derer keine Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 bestehen,
2. der Betreiber nachweisen kann, daß die gesamten gesammelten Abfälle von einem befugten Abfallsammler abgeholt werden,
3. der Betreiber wenigstens bei der Übernahme von Altöl und Problemstoffen eine Kontrolle von deren Art und Menge durchführt und
4. die Sammelstelle so errichtet und betrieben wird, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 ausgeschlossen sind.

**§ 32. (1)** Werden Problemstoffe und Altöle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen nicht gemäß § 12 gelagert oder entsorgt, werden andere Abfälle - soweit für diese Abfälle Bestimmungen hinsichtlich Sammlung, Lagerung, Behandlung und Transport in diesem Bundesgesetz vorgesehen sind - oder Altöle nicht gemäß den §§ 16 bis 18 entsorgt oder werden sie entgegen den §§ 19, 20 und §§ 28 bis 30 befördert, gelagert oder behandelt oder ist die schadlose Behandlung der Abfälle oder Altöle und des durch sie verunreinigten Bodens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 geboten, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 37 Abs. 3 für die unverzügliche Wegbringung vom Amtsplatz des Zollamtes.

**§ 33. (3)** Die Behörden und Organe gemäß Abs. 1 sind befugt, Proben der Abfälle und Altöle sowie von Sachen, bei denen Grund zur Annahme besteht, daß sie derartige Abfälle oder Altöle sind, in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Sofern es nach der Lage des Falles möglich ist, ist eine gleichartige Gegenprobe amtlich verschlossen auszufolgen, außer der Verfügungsberechtigte verzichtet darauf.

**§ 32. (1)** Werden Problemstoffe nicht gemäß § 12 gelagert oder entsorgt, werden andere Abfälle - soweit für diese Abfälle Bestimmungen hinsichtlich Sammlung, Lagerung, Behandlung und Transport in diesem Bundesgesetz vorgesehen sind - oder Altöle nicht gemäß den §§ 16 bis 18 entsorgt oder werden sie entgegen den §§ 19, 20 und §§ 28 bis 30 befördert, gelagert oder behandelt oder ist die schadlose Behandlung der Abfälle oder Altöle und des durch sie verunreinigten Bodens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 geboten, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 37 Abs. 3 für die unverzügliche Wegbringung vom Amtsplatz des Zollamtes.

**§ 33. (3)** Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Behörden und Organe gemäß Abs. 1 oder die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Sofern es nach der Lage des Falles möglich ist, ist eine gleichartige Gegenprobe amtlich verschlossen auszufolgen, außer der Verfügungsberechtigte verzichtet darauf.

**§ 34. (4)** Werden Kontrollverfahren für die Verbringung in bezug auf die im Anhang II aufgeführten Abfälle der EG-VerbringungsV in Länder, für die der OECD-Beschluß (Art. 2 lit. r der EG-VerbringungsV) nicht gilt, entsprechend dem Verfahren gemäß Art. 17 EG-VerbringungsV festgelegt, sind die §§ 34 bis 37a sinngemäß anzuwenden.

**§ 35a. (1)** Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des Notifizierungsbegleitscheines. Die notifizierende Person übermittelt dazu

1. eine technische Beschreibung der Anlage und der Restabfallbeseitigung, den Vertrag zur umweltgerechten Behandlung der Abfälle oder Altöle in deutscher oder englischer Sprache sowie im Falle der Verbringung in ein Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV die Bewilligungen der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage; im Fall einer Verbringung aus einem Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV hat der Vertrag zur umweltgerechten Behandlung der Abfälle oder Altöle jedenfalls die Verpflichtung des Notifizierenden zu enthalten, die Abfälle zurückzunehmen, wenn die Verbringung nicht in der vorgesehenen Weise durchgeführt oder abgeschlossen wurde;
2. die notwendigen Abschriften für die zuständigen Behörden.

**§ 38. (1)** Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nach Anhörung der Landeshauptmänner einen Datenverbund zur Kontrolle von Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen oder Altölen einzurichten. Mit der Führung des Datenverbundes wird das Umweltbundesamt betraut. Der Landeshauptmann hat die von den nach §§ 13 Abs. 1 und 19 Verpflichteten zu meldenden Daten sowie die Daten gemäß § 15 Abs. 1 automationsunterstützt zu ermitteln, zu verarbeiten

**§ 35a. (1)** Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des Notifizierungsbegleitscheines. Die notifizierende Person übermittelt dazu

1. eine technische Beschreibung der Anlage und der Restabfallbeseitigung, den Vertrag zur umweltgerechten Behandlung der Abfälle oder Altöle in deutscher oder englischer Sprache sowie im Falle der Verbringung in ein Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV die Bewilligungen der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage,
2. die notwendigen Abschriften für die zuständigen Behörden.

**§ 38. (1)** Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nach Anhörung der Landeshauptmänner beim Umweltbundesamt einen Datenverbund zur Kontrolle von Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle oder Altöle einzurichten. Der Landeshauptmann hat die von den nach §§ 13 und 19 Verpflichteten zu meldenden Daten im Datenverbund automationsunterstützt zu ermitteln, zu verarbeiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung zu

stellen. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die Daten gemäß § 36 sowie die Daten der Notifizierungsbegleitscheine gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen oder Altölen für die automationsunterstützte Verarbeitung im Datenverbund zu erfassen. Die Altöle betreffenden Daten sind dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Jeder Landeshauptmann hat Zugriff auf alle Daten im Datenverbund.

**§ 39. (1)** Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

a) mit Geldstrafe von 50.000 bis 500.000 S, wer

1. die Tätigkeit eines Abfall(Altöl-)sammlers oder Abfall(Altöl-)behandlers ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 15 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder sie entgegen § 15 Abs. 5 und 6 oder nach einer Entziehung gemäß § 15 Abs. 8 ausübt;
2. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen § 17 Abs. 1 lagert, behandelt oder ablagert;
3. entgegen einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 3 oder bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 3 entgegen den §§ 3 bis 6 der Altölverordnung, BGBl. Nr. 383/1987, Altöl verfeuert;
4. eine Abfall- oder Altölbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach den §§ 28 und 29 erforderlichen Genehmigung zu sein;
- 4a. einen gemäß § 29a Abs. 3 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt;
5. den in einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 festgelegten Pflichten

und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die Daten gemäß §§ 2 Abs. 3c und 3d, 4a, 13 Abs. 3, 36 sowie die Daten der Notifizierungsbegleitscheine gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen oder Altölen für die automationsunterstützte Verarbeitung im Datenverbund zu erfassen. Die Altöle betreffenden Daten sind dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Jeder Landeshauptmann hat Zugriff auf alle Daten im Datenverbund.

**§ 39. (1)** Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

a) mit Geldstrafe von 50.000 bis 500.000 S, wer

1. die Tätigkeit eines Abfall(Altöl-)sammlers oder Abfall(Altöl-)behandlers ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 15 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder sie entgegen § 15 Abs. 5 oder 6 oder nach einer Entziehung gemäß § 15 Abs. 8 ausübt;
2. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 17 Abs. 1 lagert, behandelt oder ablagert oder gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 11 Abs. 2 oder § 17 Abs. 1a vermischt oder vermengt;
3. entgegen einer Verordnung gemäß § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 3 oder bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 3 entgegen den §§ 3 bis 6 der Altölverordnung, BGBl. Nr. 383/1987, Altöl verfeuert;
4. eine Abfall- oder Altölbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach den §§ 28 oder 29 erforderlichen Genehmigung zu sein;
- 4a. einen gemäß § 29a Abs. 2 erteilten Auftrag nicht oder nicht

betreffend die Kontrolle, Überwachung und Nachsorge nicht nachkommt;

6. eine Anlage entgegen § 29 Abs. 19 nicht an eine gemäß § 29 Abs. 18 erlassene Verordnung anpaßt oder sie entgegen einer gemäß § 29 Abs. 19 abgegebenen Erklärung nicht schließt;
7. unbefugt ein Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 7a betreibt;

b) mit Geldstrafe von 5.000 bis 100.000 S, wer

1. den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 7 zuwiderhandelt;
2. eine genehmigungspflichtige Anlage ohne die gemäß § 9 Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet, betreibt oder ändert;
3. Waren in Verkehr bringt, in denen nicht der gemäß § 10 Abs. 1 vorgeschriebene Altstoffanteil verarbeitet ist;
4. Abfälle entgegen einer Anordnung gemäß § 10 Abs. 2 nicht getrennt sammelt;
5. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen § 11 Abs. 1 und 2 nicht getrennt sammelt, lagert, befördert, behandelt, vermischt oder vermengt;
6. entgegen einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 Materialien nicht einer getrennten Sammlung, Lagerung und Behandlung zuführt;
7. gefährliche Abfälle entgegen einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 4 sammelt;
8. die gemäß § 15 Abs. 4 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;

fristgerecht befolgt;

5. den in einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 festgelegten Pflichten betreffend die Qualität, Zuordnung, Kontrolle, Überwachung oder Nachsorge nicht nachkommt;
6. eine Anlage nicht gemäß einer Verordnung nach § 9 Abs. 8 errichtet oder anpaßt oder entgegen § 29 Abs. 19 nicht an eine gemäß § 29 Abs. 18 erlassene Verordnung anpaßt oder sie entgegen einer gemäß § 29 Abs. 19 abgegebenen Erklärung nicht schließt;
7. unbefugt ein Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 7a betreibt oder entgegen einen Bescheid gemäß § 7e Abs. 4 Entgelte einhebt;
8. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 20 Abs. 3 nicht zurückstellt oder eine entsprechende Behandlung nicht veranlaßt;

b) mit Geldstrafe von 5.000 bis 100.000 S, wer

1. den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 3a, 5 oder 7, § 7 Abs. 2 oder 12, § 12 Abs. 1 oder § 38a zuwiderhandelt;
2. eine genehmigungspflichtige Anlage ohne die gemäß § 9 Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet, betreibt oder ändert oder Auflagen gemäß § 9 Abs. 2 nicht einhält;
3. Waren in Verkehr bringt, in denen nicht der gemäß § 10 Abs. 1 vorgeschriebene Altstoffanteil verarbeitet ist;
4. Abfälle entgegen einer Anordnung gemäß § 10 Abs. 2 nicht getrennt sammelt;
5. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 11 Abs. 1 nicht getrennt sammelt, befördert, lagert oder behandelt;
6. entgegen einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 Materialien nicht einer getrennten Sammlung, Lagerung oder Behandlung zuführt;
7. gefährliche Abfälle entgegen einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 4 sammelt;
8. die gemäß § 7b oder § 15 Abs. 4 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;

9. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 16 nicht abholt oder übernimmt;
- Z 10 aufgehoben mit BGBl. Nr. 155/1994*
11. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen den §§ 17 Abs. 3 und 5 sowie 20 Abs. 3 nicht rechtzeitig einem entsprechend Befugten übergibt;
12. beim Abbruch von Baulichkeiten gegen § 17 Abs. 2 verstößt;
13. gefährliche Abfälle vor dem Ablagern auf einer Deponie entgegen § 17 Abs. 4 nicht behandelt;
14. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen § 20 befördert;
15. Altöl entgegen § 22 stofflich verwertet oder entgegen § 23 vermischt;
16. Motoröle und Ölfilter entgegen § 24 abgibt oder nicht gemäß § 24 zurücknimmt;
17. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 25 verstößt;
18. die gemäß den §§ 28 oder 29 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;
19. entgegen § 29 Abs. 14 die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung nicht anzeigt und den Maßnahmenplan nicht dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorlegt;
20. eine Sammelstelle errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 30 erforderlichen Bewilligung oder Nichtuntersagung zu sein;
21. eine Sammelstelle entgegen den nach § 30 erteilten Auflagen betreibt;
22. Aufträge oder Anordnungen gemäß den §§ 32, 37a und 40a nicht befolgt;
23. entgegen § 36 Abfälle oder Altöle ohne die erforderliche Bewilligung verbringt;
24. entgegen den Vorschriften der Verordnung gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 oder 2 Abfälle oder Altöle ohne die erforderliche Bewilligung oder Anzeige verbringt;

9. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 16 nicht abholt, übernimmt oder entsprechend behandelt;
10. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 17 Abs. 1a vermischt oder vermennt;
11. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen den §§ 17 Abs. 3 oder 5 sowie 20 Abs. 3 nicht rechtzeitig einem entsprechend Befugten übergibt;
12. beim Abbruch von Baulichkeiten gegen § 17 Abs. 2 verstößt;
13. gefährliche Abfälle vor dem Ablagern auf einer Deponie entgegen § 17 Abs. 4 nicht behandelt;
14. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 20 Abs. 1 oder 2 befördert;
15. Altöl entgegen § 22 stofflich verwertet oder entgegen § 23 vermischt;
16. Motoröle oder Ölfilter entgegen § 24 abgibt oder nicht gemäß § 24 zurücknimmt;
17. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 25 verstößt;
18. die gemäß den §§ 28 oder 29 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;
19. entgegen § 29 Abs. 14 die Auflassung oder seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung nicht anzeigt oder den Maßnahmenplan nicht dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorlegt;
20. eine Sammelstelle ohne der nach § 30 erforderlichen Bewilligung oder entgegen eines Untersagungsbescheides errichtet, betreibt oder ändert;
21. eine Sammelstelle entgegen den nach § 30 erteilten Auflagen betreibt;
22. Aufträge oder Anordnungen gemäß den § 7b Abs. 4 Z 2, § 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2, 3 oder 4, §§ 32, 37a oder 40a nicht befolgt;
23. entgegen § 36 Abfälle oder Altöle ohne die erforderliche Bewilligung oder entgegen Art. 25 Abs. 2 der EG-VerbringungsV verbringt oder Auflagen in Bescheiden gemäß § 36 nicht einhält;

25. eine Verbringung von Abfällen oder Altölen, die dem Notifizierungsbegleitschein gemäß § 35a oder der Bewilligung gemäß § 36 nicht entspricht, vornimmt;
26. entgegen § 37 eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen oder Altölen durchführt, ohne die erforderliche Sicherheit geleistet oder eine ausreichende Versicherung nachgewiesen zu haben;
27. eine Verbringung von Abfällen oder Altölen, die nicht im Einklang mit den Art. 14, 16, 19 und 21 der EG-VerbringungsV steht, vornimmt;
28. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 40a verstößt;
29. entgegen einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 12 Komposte oder Erden aus Abfällen in Verkehr bringt;
- c) mit Geldstrafe bis zu 40.000 S, wer
1. Abfälle, Problemstoffe oder Altöle entgegen den §§ 7 Abs. 9 und 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr einbringt, ausgenommen Abfälle aus privaten Haushalten;
  2. einen Abfallbeauftragten nach § 9 Abs. 6 nicht schriftlich bestellt oder die Bekanntgabe an die Behörde unterläßt;
  3. Problemstoffe und Altöle nicht gemäß § 12 Abs. 2 entsorgt;
  4. Problemstoffe und Altöle - anders als in Z 1 - entgegen § 12 Abs. 3 lagert oder ablagert;
  5. die Aufnahme bzw. die Einstellung der Tätigkeit nicht gemäß § 13 Abs. 1 meldet bzw. unverzüglich anzeigt;
  6. die in § 14 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nicht in ausreichender Weise führt oder aufbewahrt oder vorlegt,
24. entgegen den Vorschriften der Verordnung gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 oder 2 Abfälle oder Altöle ohne die erforderliche Bewilligung oder Anzeige verbringt;
25. eine Verbringung von Abfällen oder Altölen, die dem Notifizierungsbegleitschein gemäß § 35a oder der Bewilligung gemäß § 36 nicht entspricht, vornimmt;
26. entgegen § 37 eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen oder Altölen durchführt, ohne die erforderliche Sicherheit geleistet oder eine ausreichende Versicherung nachgewiesen zu haben;
27. eine Verbringung von Abfällen oder Altölen, die nicht im Einklang mit den Art. 14, 16, 18, 19 oder 21 der EG-VerbringungsV steht, vornimmt;
28. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 40a verstößt;
- c) mit Geldstrafe bis zu 40.000 S, wer
1. Abfälle, Problemstoffe oder Altöle entgegen den §§ 7 Abs. 9 oder 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr einbringt, ausgenommen Abfälle aus privaten Haushalten;
  2. einen Abfallbeauftragten nach § 9 Abs. 6 nicht schriftlich bestellt oder die Bekanntgabe an die Behörde unterläßt;
  3. Problemstoffe oder Altöle nicht gemäß § 12 Abs. 2 entsorgt;
  4. Problemstoffe oder Altöle - anders als in Z 1 - entgegen § 12 Abs. 3 lagert oder ablagert;
  5. die Aufnahme oder die Einstellung der Tätigkeit nicht gemäß § 13 Abs. 1 meldet oder unverzüglich anzeigt;
  6. die in § 14 Abs. 1 oder 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nicht in ausreichender Weise führt oder aufbewahrt oder vorlegt;

7. entgegen einer Verordnung gemäß den §§ 14 Abs. 3 und 4, 19 Abs. 4, 29 Abs. 18 oder 38a den Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten nicht nachkommt;
8. einen Geschäftsführer nach § 15 Abs. 6 nicht unverzüglich bestellt;
9. die in § 15 Abs. 7 und 11 vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet;
10. Abfälle entgegen § 19 bei der Übergabe nicht richtig deklariert oder nicht analysiert oder die Begleitscheine, Analysen und Proben entgegen § 19 nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt bzw. bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 3 einer Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 bis 6 des Altölgesetzes 1986 nicht nachkommt;
11. entgegen den § 26 Abs. 2 Erhebungen, Kontrollen oder Probenahmen nicht ermöglicht oder behindert;
12. entgegen § 33 Abs. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Einblick in Aufzeichnungen nicht gewährt oder Anordnungen nicht befolgt;
13. die in den §§ 34 Abs. 4, 35 Abs. 3 und 35 Abs. 5 vorgeschriebenen Meldungen nicht fristgerecht erstattet;
14. entgegen Art. 11 der EG-VerbringungsV die erforderlichen Angaben nicht mitführt oder vorweist;
15. gegen die Vorschriften der Verordnung gemäß § 35a Abs. 2 verstößt;
16. entgegen § 37 Abs. 2 die Abschrift des Notifizierungsbegleitscheins oder die erforderliche Bewilligung nicht mitführt oder vorweist;
17. entgegen § 46 Abs. 6 ein Abfallwirtschaftskonzept nicht erstellt oder vorlegt;

7. entgegen § 2 Abs. 3c oder 3d, § 4a Abs. 1, § 7e Abs. 2 oder 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Z 2 oder einer Verordnung gemäß den § 2 Abs. 3a, § 7c Abs. 2, § 14 Abs. 3 oder 4, § 19 Abs. 4, § 29 Abs. 18 oder § 45 Abs. 15 oder den Art. 5 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 8 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 15 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, 8 oder 9, 23 Abs. 6 oder 7 den Aufzeichnungs-, Nachweis- oder Meldepflichten nicht nachkommt;
8. einen Geschäftsführer nach § 15 Abs. 6 nicht unverzüglich bestellt;
9. die in § 15 Abs. 6a, 7 oder 11 oder § 45 Abs. 12 vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet;
10. Abfälle entgegen § 19 bei der Übergabe nicht richtig deklariert oder nicht analysiert oder die Begleitscheine, Analysen oder Proben entgegen § 19 nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt bzw. bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 3 einer Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 bis 6 des Altölgesetzes 1986 nicht nachkommt;
11. entgegen den § 26 Abs. 2 Erhebungen, Kontrollen oder Probenahmen nicht ermöglicht oder behindert;
12. entgegen § 33 Abs. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Einblick in Aufzeichnungen nicht gewährt oder Anordnungen nicht befolgt oder entgegen § 33 Abs. 3 die Probenahme nicht duldet;
13. die in den §§ 34 Abs. 4, 35 Abs. 3 oder 35 Abs. 5, jeweils in der Fassung BGBl. Nr. 504/1994, vorgeschriebenen Meldungen nicht fristgerecht erstattet;
14. entgegen Art. 11 der EG-VerbringungsV die erforderlichen Angaben nicht mitführt oder vorweist;
15. gegen die Vorschriften der Verordnung gemäß § 35a Abs. 2 verstößt;
16. entgegen § 37 Abs. 2 die Abschrift des Notifizierungsbegleitscheins oder die erforderliche Bewilligung nicht mitführt oder vorweist;
17. entgegen §§ 9 Abs. 5 oder 45 Abs. 6 ein Abfallwirtschaftskonzept nicht erstellt oder vorlegt;

d) mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, wer Problemstoffe oder Altöle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 7 Abs. 9 und 12 Abs. 3 in die Hausmüll- oder Sperrmüllsammlung einbringt;

e) mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 S, wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 7 Abs. 9 und 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllsammlung einbringt;

f) mit Geldstrafe bis zu 50 000 Schilling, wer unter den Voraussetzungen des § 29a Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungskonzept vorlegt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. b Z 23 bis 25 und 27 ist der Versuch strafbar.

d) mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, wer Problemstoffe, die in privaten Haushalten oder in gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angefallen sind, entgegen § 7 Abs. 9 oder 12 Abs. 3 in die Hausmüll- oder Sperrmüllsammlung einbringt;

e) mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 S, wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 7 Abs. 9 oder 11 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllsammlung einbringt;

f) mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, wer unter den Voraussetzungen des § 29a Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungskonzept vorlegt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. b Z 23 bis 25 oder 27 ist der Versuch strafbar. Weiters gilt in den Fällen des Abs. 1 lit. b Z 23 bis 25 oder 27 als Tatort der Sitz (die Niederlassung) des Unternehmens oder, sofern kein Sitz (keine Niederlassung) des Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist, der Ort der Anhaltung oder, sofern keine Anhaltung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfolgt, der Ort des Grenzübertritts.

### Verjährung

§ 39a. (1) Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 1 VStG 1991 beträgt beim Zuwiderhandeln von Verpflichtungen, deren Einhaltung durch Aufzeichnungs-, Nachweis- oder Meldepflichten gemäß § 2 Abs. 3c oder 3d, § 4a, § 7 Abs. 12, § 7c Abs. 2, § 13 Abs. 3 oder § 29 Abs. 18 oder 19

**§ 40a. (1)** Die Zollorgane sind funktionell für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie tätig und haben

1. die gemäß § 20 mitzuführenden Begleitscheine,
2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen (§ 36) und Notifizierungsbegleitscheine (§ 35a) sowie
3. die Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Beförderung von Abfällen zu kontrollieren und darüber einen Kontrollvermerk anzubringen. Übertretungen gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 bis 24 , Z 26 bis 28 sowie gemäß § 39 Abs. 1 lit. c Z 16 bis 18 sind dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.

zu dokumentieren sind, ein Jahr. Sofern Meldungen zu erstatten sind, beginnt die Frist mit Einlangen der jeweiligen Meldung bei der zuständigen Behörde.

(2) Die Zeit der Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG 1991 ist in die Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 3 VStG 1991 oder § 51 Abs. 7 VStG 1991 nicht einzurechnen.

(3) Im übrigen bleibt § 31 VStG 1991 unberührt.

**§ 40a. (1)** Die Zollorgane sind funktionell für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie tätig und haben

1. die gemäß § 20 mitzuführenden Begleitscheine,
2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen (§ 36) und Notifizierungsbegleitscheine (§ 35a) sowie
3. die Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Beförderung von Abfällen zu kontrollieren und darüber einen Kontrollvermerk anzubringen. Übertretungen gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 bis 25, 27 und 28 sowie gemäß § 39 Abs. 1 lit. c Z 14 bis 16 sind dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.

**§ 40a. (1a)** Die Zollorgane werden ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen gegen Formvorschriften, insbesondere bei fehlenden Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV, mit Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG 1991 bis zu 1 000 S einzuheben.

**§ 42. (5)** Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für § 29 Abs. 8.

**§ 45. (14)** Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Anpassung der betreffenden Deponie an den Stand der Technik der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, abgeschlossen ist, tritt die Rechtsfolge des § 4a Abs. 5 nur ein, wenn der Deponiebetreiber für den auszustufenden Abfall bereits die §§ 4 bis 11 und 29 der Deponieverordnung einhält.

**§ 45. (15)** Abfallerzeuger, denen vor Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1998 eine Abfallbesitzer-Nummer zugeteilt wurde, haben keine Meldung gemäß § 13 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/1998 abzugeben. Wenn jedoch eine Änderung der in § 13 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/1998 genannten Angaben eintritt, so hat der Abfallerzeuger eine Meldung unter Angabe aller Daten des § 13 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I. Nr. xxx/1998 zu erstatten.

**§ 45. (16) (Verfassungsbestimmung)** Sofern sich aufgrund der Festsetzungsverordnung 1997, BGBl. II Nr. 227/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 75/1998, die Einstufung eines Abfalls als gefährlich oder nicht gefährlich oder die Bezeichnung des Abfalls geändert hat, bedürfen Anlagen, die vor Inkrafttreten der Verordnung nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Bestimmungen für die Lagerung oder Behandlung dieses Abfalls genehmigt wurden, für die Ausübung der Tätigkeit im bisherigen Umfang keiner neuerlichen Genehmigung.

**§ 45. (17)** Auf bestehende Deponien, die gemäß § 31d WRG an den Stand der Deponietechnik angepaßt werden, ist die Bestimmung des § 17 Abs. 1a ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Anpassung an die Deponieverordnung anzuwenden.

**Art. VIII. (10)** § 2 Abs. 3a bis 3d, 5, 6, 8b, 9 und 12, § 3 Abs. 2 und 4, §§ 4 und 4a, § 5 Abs. 2 Z 5,  
§ 7 Abs. 9, § 12 Abs. 1 und 4, § 13, § 15 Abs. 1, 2 Z 2 bis Z 4, 3, 5, 6a und 7, § 17 Abs. 1, 1a und 3, § 19 Abs. 1a, § 20 Abs. 2, § 29 Abs. 1a, 1b und 5a, § 30 Abs. 1 Z 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35a Abs. 1 Z 1, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und 2, § 39a, § 40a Abs. 1 und 1a, § 42 Abs. 5, § 45 Abs. 14 bis 17 und Art. VIII Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. September 1998 in Kraft.

## Artikel II (ALSAG)

**§ 10. (2)** Der Bescheid ist unverzüglich an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln. Unbeschadet des § 68 Allgemeines Verfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, kann ein Bescheid gemäß Abs. 1 vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

1. der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde oder
2. der Inhalt des Bescheides rechtswidrig ist.

(3) Dem Bund, vertreten durch das Hauptzollamt, wird das Recht eingeräumt, Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

## Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997

§ 2. (2) Eine geordnete Erfassung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten,

1. als eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. solange sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht oder
3. solange die Sache nach dem Ende ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung im unmittelbaren Bereich des Haushaltes bzw. der Betriebsstätte auf eine zulässige Weise verwendet oder verwertet wird.

Die Erfassung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten, wenn diese im Rahmen eines inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

§ 1. (2a) Abfälle gemäß Abs. 2 Z 3 sind in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Abfallbehandlungsanlagen zu entsorgen (Prinzip der Nähe). Weiters sind diese Abfälle grundsätzlich innerhalb des Bundesgebietes zu entsorgen, sofern nicht die geographischen Gegebenheiten oder der Bedarf an besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten dem entgegenstehen (Entsorgungsausartikie).

§ 2. (2)

Die Erfassung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

§ 2. (5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung festzulegen, welche Abfälle zum Schutz der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG) als gefährlich gelten und unter welchen Voraussetzungen die Einstufung dieser Abfälle als nicht gefährlich im Einzelfall möglich ist. Dabei sind folgende gefahrenrelevante Eigenschaften heranzuziehen:

1. explosiv (H1): Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol;
2. brandfördernd (H2): Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen;
3. leicht entzündbar (H3-A):
  - a) Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21 °C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder
  - b) Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden oder
  - c) feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen oder
  - d) unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder
  - e) Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden;
4. entzündbar (H3-B): flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C;
5. reizend (H4): nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit

§ 2. (5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung festzulegen, welche Abfälle zum Schutz der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG) als gefährlich gelten und unter welchen Voraussetzungen die Ausstufung eines bestimmten Abfalls (Abs. 13) im Einzelfall möglich ist.

- der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können;
6. gesundheitsschädlich (H5): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können;
  7. giftig (H6): Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können;
  8. krebserzeugend (H7): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können;
  9. ätzend (H8): Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können;
  10. infektiös (H9): Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;
  11. teratogen (H10): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche angeborene Mißbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können;
  12. mutagen (H11): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können;
  13. Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden (H12);
  14. Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z.B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der obengenannten Eigenschaften aufweist (H13);
  15. ökotoxisch (H14): Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können.

In dieser Liste gefährlicher Abfälle sind jedenfalls jene Abfallarten aufzunehmen, die jenen des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle entsprechen. Zur Präzisierung der gefahrenrelevanten Eigenschaften und zur Festlegung der Liste gefährlicher Abfälle können ÖNORMEN für verbindlich erklärt werden. Nur die von der Verordnung erfaßten Abfälle gelten als gefährlich.

(9) Abfallsammler (Altölsammler) ist, wer Abfälle (Altöle) abholt oder entgegennimmt.

§ 2. (8b) Abfallbesitzer ist die natürliche oder juristische Person, welche die Abfälle innehat.

§ 2. (9) Abfallsammler ist, wer Abfälle oder Altöle abholt oder entgegennimmt oder durch Dritte abholen oder entgegennehmen läßt.

Nicht als Abfallsammler gelten

1. Transporteure, soweit sie Abfälle oder Altöle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern und hiezu nach den jeweiligen Regelungen über den Berufszugang berechtigt sind oder
2. Personen, die ausschließlich den Abschluß von Verträgen zur Übernahme von Abfällen vermitteln (Makler).

§ 2. (12) Eine mobile Anlage ist eine Anlage, die ohne besondere Voraussetzungen an Ort und Stelle einsatzbereit und entfernbar und nicht dauerhaft mit dem Untergrund verbunden ist. Eine Anlage ist jedenfalls nicht als mobil anzusehen, wenn sie ununterbrochen länger als ein Jahr an einem bestimmten Standort verbleibt, außer sie wird vor Ort

1. zur Behandlung von Abfällen, die bei einer Sicherung oder Sanierung einer Altablagerung oder eines Altstandortes anfallen, oder
2. als Baustelleneinrichtung im Zuge eines Bauvorhabens zur Behandlung von Baurestmassen eingesetzt.

(13) Ausstufung ist das Verfahren zum Nachweis, daß ein bestimmter Abfall, welcher gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 5 als gefährlich gilt, im Einzelfall nicht gefährlich ist. Das Verfahren besteht aus

1. der Anzeige dieses Nachweises an die zuständige Behörde und
2. erforderlichenfalls dem dieser Anzeige entsprechenden Abschluß des behördlichen Verfahrens.

(14) Unter Verwendung einer Sache im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Wiederverwendung oder Weiterverwendung ohne vorheriger Behandlung zu verstehen. Die Wiederverwendung einer Sache ist der neuerliche bestimmungsgemäße Einsatz für denselben Zweck. Eine Weiterverwendung ist gegeben, wenn eine Sache zwar nicht bestimmungsgemäß, jedoch in zulässiger Weise eingesetzt wird.

(15) Unter Behandlung ist die Verwertung, die Ablagerung oder eine sonstige Behandlung zu verstehen.

(16) Die Verwertung (stofflich oder thermisch) ist die Behandlung von Abfällen, mit dem Zweck, ihre stofflichen Eigenschaften zur Erzeugung von Produkten oder ihre Energie zu nutzen. Bei der Beurteilung, ob eine Behandlung eine Verwertung ist, sind folgende Kriterien heranzuziehen:

1. der verwertbare Anteil des Abfalls;
2. die Eigenschaften und Schadstoffgehalte der entstehenden Stoffe oder Produkte sowie des bei der Behandlung anfallenden Abfalls;
3. die ökologische Vorteilhaftigkeit der Verwertung im Vergleich zu den üblicherweise angewandten Verfahren zur Gewinnung oder Herstellung der substituierten Rohstoffe oder der substituierten konventionellen Brennstoffe und
4. im Fall der stofflichen Verwertung der geschätzte Wert der gewonnenen Stoffe.

§ 3. (2) Für nicht gefährliche Abfälle gilt dieses Bundesgesetz nur hinsichtlich der §§ 1, 2, 4, 5, 7 bis 10, 11 Abs. 3, 14, 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 und 4, 29, 32 bis 39, 40 und 40a.

§ 4. (1) Bestehen begründete Zweifel,

1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder nicht,
2. welcher Abfallart die Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist,
3. ob die Sache gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall (Altstoff) ist sowie
4. ob die Sache der Ausnahmeverordnung, BGBl. Nr. 232/1993, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, hat die Behörde dies von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen.

(2) Im Fall des § 37 Abs. 3 hat die Behörde einen solchen Bescheid vom Amts wegen innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach ihrer

Diese Behandlung kann biologische, chemische, physikalische, mechanische oder thermische Verfahrensschritte umfassen. Eine Verwertung liegt nicht vor, wenn der Hauptzweck der Behandlung die Schadstoffminimierung oder die Volumensreduktion des Abfalls ist.

(17) Sonstige Behandlung ist jede Behandlung von Abfällen, ausgenommen die Verwertung oder Ablagerung. Eine sonstige Behandlung ist insbesondere die Vorbehandlung vor einem weiteren Behandlungsschritt sowie die Verbrennung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll).

(18) Entsorgung ist die Ablagerung von Abfällen oder die sonstige Behandlung von Abfällen.

§ 3. (2) Für nicht gefährliche Abfälle gilt dieses Bundesgesetz nur hinsichtlich der §§ 1, 2, 4, 5, 7 bis 10, 11 Abs. 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 3, 20 Abs. 4 und 5, 14, 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 und 4, 29, 32 bis 39, 40 und 40a.

§ 4. (1) Bestehen begründete Zweifel,

1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist,
  2. welcher Abfallart diese Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist oder
  3. ob eine Sache von der EG-VerbringungsV (§§ 34 ff) als notifizierungspflichtig erfaßt ist,
- hat der Landeshauptmann dies entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder der Zollstelle mit Bescheid festzustellen.

(2) Im Fall des § 37 Abs. 3 hat der Landeshauptmann einen solchen Bescheid von Amts wegen innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach seiner Befassung zu erlassen.

Befassung zu erlassen.

- (3) Die Bescheide gemäß Abs. 1 können von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben werden, wenn
1. der dem Bescheid zugrundeliegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde,
  2. der Inhalt des Bescheides rechtswidrig ist,
  3. dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 3) oder
  4. dies in bezug auf erfolgte Änderungen der Rechtslage erforderlich ist.

#### **Ausstufung gefährlicher Abfälle**

§4a. (1) Der Abfallbesitzer kann für die Ausstufung eines bestimmten Abfalls, welcher der Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 unterliegt, auf Grundlage einer Beurteilung eines befugten Sachverständigen den Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbringen. Dieser Nachweis ist unter Anschluß der Beurteilungsgrundlagen dem zuständigen Landeshauptmann anzuzeigen.

(2) Bei Formgebrechen oder wenn eine Untersuchung zusätzlicher gefahrenrelevanter Eigenschaften oder eine Analyse zusätzlicher Parameter zur Beurteilung des Abfalls erforderlich ist, hat der Landeshauptmann dem Abfallbesitzer die Verbesserung binnen angemessener Frist aufzutragen. Wird dem Auftrag zur Verbesserung entsprochen, so gilt die Anzeige ab dem Tag, an dem die verbesserten Unterlagen einlangen, als eingebracht. Kommt der Abfallbesitzer dem Auftrag zur Verbesserung nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nach, so hat der Landeshauptmann die Ausstufung des Abfalls unverzüglich zurückzuweisen.

- § 5. (2) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan hat - unbeschadet der den Ländern zustehenden Planungsbefugnisse - mindestens zu umfassen:
1. eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft;
  2. aus § 1 abgeleitete konkrete Vorgaben
    - a) zur Reduktion der Mengen und Schadstofffrachten der Abfälle,
    - b) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen Verwertung von Abfällen,
    - c) zur Entsorgung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle,
    - d) zur Verbringung von Abfällen oder Altölen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung;
  3. die zur Erreichung dieser Vorgaben geplanten Maßnahmen des Bundes;
  4. die regionale Verteilung der im Bundesgebiet erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle.

(3) Der Landeshauptmann hat die Anzeige der Ausstufung eines Abfalls als nicht gefährlich einer Prüfung zu unterziehen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen der Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 ist die Ausstufung binnen sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige oder im Fall eines Verbesserungsauftrages gemäß Abs. 2 ab Einlangen der verbesserten Unterlagen mit Bescheid zu untersagen. Äußert sich der Landeshauptmann innerhalb der genannten Frist nicht oder stimmt er vor Ablauf der Frist zu, gilt der bestimmte Abfall als nicht gefährlich.

(4) Abweichend zu den Abs. 2 und 3 gilt ein bestimmter Abfall, welcher der Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 unterliegt und für den ein Deponiebetreiber für den Zweck der Deponierung den Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbringt, mit der Anzeige als ausgestuft.

§ 5. (2)

4. die regionale Verteilung der im Bundesgebiet erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle;
5. besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle (einschließlich Programme);
6. geeignete Flächen für Anlagen zur Abfallentsorgung.

§ 7. (1) Soweit dies zur Erreichung der Ziele gemäß § 6 Abs. 1 zur Verringerung der Mengen und Schadstofffrachten der üblicherweise bei Letztverbrauchern anfallenden Abfälle und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft erforderlich ist und soweit nicht nach § 8 vorzugehen ist, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, in den Fällen des Abs. 6 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, Maßnahmen gemäß Abs. 2 anzuordnen.

§ 7. (4) Für Waren, die Gegenstand einer Zielverordnung sind, können innerhalb der Fristen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 nur Verordnungen nach Abs. 2 Z 1, 2 und 6 in Kraft gesetzt werden.

§ 7. (4a) Abweichend von Abs. 1 und 4 sowie § 8 Abs. 1 können auch gleichzeitig zu einer Zielverordnung nach § 8 Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit Verordnung gemäß Abs. 2 geregelt werden.

§ 7. (9) Sofern in einer Verordnung gemäß Abs. 2 nicht anderes angeordnet ist, dürfen Abfälle, für die Verkehrsbeschränkungen gemäß Abs. 2 in Geltung stehen, nicht in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr eingebracht werden.

Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen; die Bestimmungen zur Verbringung von Abfällen oder Altölen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung (Z 2 lit. d) und die besonderen Vorkehrungen für bestimmte Abfälle (Z 5) sind verbindlich.

§ 7. (1) Soweit dies zur Erreichung der Ziele gemäß § 6 Abs. 1 zur Verringerung der Mengen und Schadstofffrachten der üblicherweise bei Letztverbrauchern anfallenden Abfälle und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft erforderlich ist, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, in den Fällen des Abs. 6 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, Maßnahmen gemäß Abs. 2 anzuordnen.

§ 7. (4) *entfällt*

§ 7. (4a) *entfällt*

§ 7. (9) *entfällt*

§ 7e. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat binnen drei Monaten ab Genehmigung eines Sammel- und Verwertungssystems gemäß § 7b sowie, sofern sich der Sachverhalt, der der Entscheidung zugrundeliegt, ändert, auf Antrag der Wirtschaftskammer Österreichs, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der Bundesarbeitskammer oder des jeweiligen Systems mit Bescheid festzustellen, ob dieses eine monopolartige Stellung bei der Übernahme von Pflichten zur Sammlung und Verwertung (§ 7 Abs. 2) von in Haushalten und in vergleichbaren Einrichtungen (§ 9 Abs. 1) anfallenden Abfällen einnimmt oder nicht. Vor der Entscheidung ist jeweils ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten (im Sinne § 112 Abs. 2 Kartellgesetz, BGBl. Nr. 693/1993 idgF.) einzuholen; dieser hat innerhalb einer Frist von vier Wochen das Gutachten abzugeben.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann von der Erlassung einer Verordnung gemäß § 7 absehen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Ziele gemäß § 6 Abs. 1 festsetzen, soweit anzunehmen ist, daß innerhalb vertretbarer Frist durch die Selbstgestaltung der Wirtschaft die notwendige Verringerung der Mengen oder Schadstofffrachten der üblicherweise bei Letztverbrauchern anfallenden Abfälle erreicht werden kann.

(2) Die Zielverordnung gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. das zu erreichende Abfallvermeidungsziel;
2. eine angemessene Frist zur Zielerreichung oder Fristen im Rahmen eines Stufenplans;
3. das Verfahren zur Feststellung der Zielerreichung;
4. regelmäßige Informationspflichten des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Ausmaß bzw. die Abschätzung der Zielerreichung;

§ 7e. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat binnen drei Monaten ab Genehmigung eines Sammel- und Verwertungssystems gemäß § 7b sowie, sofern sich der Sachverhalt, der der Entscheidung zugrundeliegt, ändert, auf Antrag der Wirtschaftskammer Österreichs, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der Bundesarbeitskammer oder des jeweiligen Systems oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob dieses eine monopolartige Stellung bei der Übernahme von Pflichten zur Sammlung und Verwertung (§ 7 Abs. 2) von in Haushalten und in vergleichbaren Einrichtungen (§ 9 Abs. 1) anfallenden Abfällen einnimmt oder nicht.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Ziele gemäß § 6 Abs. 1 festsetzen.

(2) Die Zielverordnung gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. das zu erreichende Abfallvermeidungsziel;
2. eine angemessene Frist zur Zielerreichung oder Fristen im Rahmen eines Stufenplans;
3. das Verfahren zur Feststellung der Zielerreichung.

(3) Die Zielverordnung gemäß Abs. 1 kann insbesondere weiters enthalten:

1. Regelmäßige Informationspflichten des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Ausmaß bzw. die Abschätzung der Zielerreichung;
2. die Art der Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2, die angeordnet werden, wenn das Ziel im Rahmen eines Stufenplanes nicht erreicht wird.

5. Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 der Art nach, die angeordnet werden, wenn das Ziel im Rahmen eines Stufenplanes nicht erreicht wird.

§ 9. (6) In Betrieben mit 100 oder mehr Arbeitnehmern ist ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter schriftlich zu bestellen und der Behörde bekanntzugeben. Der Abfallbeauftragte hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder darauf beruhender Verwaltungsakte zu überwachen und auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken. Er hat den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren. Der Abfallbeauftragte muß im Betrieb dauernd beschäftigt und während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden anwesend oder zumindest leicht erreichbar sein. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 9. (6) In Betrieben mit 100 oder mehr Arbeitnehmern ist ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter zu bestellen und der Behörde anzuzeigen. Der Abfallbeauftragte hat im Betrieb dauernd beschäftigt zu sein und während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden anwesend oder zumindest leicht erreichbar zu sein. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein fachlich qualifizierter Stellvertreter zu bestellen. Die Anzeige hat einen Nachweis der Zustimmung des Beauftragten sowie seines Stellvertreters und Angaben zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zu umfassen. Die Abbestellung des Abfallbeauftragten oder des Stellvertreters ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9. (6a) Der Abfallbeauftragte hat die Aufgabe, den Betriebsinhaber in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen zu beraten und soll auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen hinwirken. Der Abfallbeauftragte hat die Einhaltung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Verwaltungsakte zu überwachen. Er hat den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren. Er erstattet dem Betriebsinhaber jährlich einen Bericht über die im Betrieb getroffenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen.

§ 9. (6b) Der Betriebsinhaber hat den Abfallbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere dafür ausreichend Zeit während der Arbeitszeit zu gewähren und gegebenenfalls Hilfsmittel und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat dem Abfallbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihm unmittelbar und rechtzeitig seine Bedenken und Vorschläge vorzutragen.

§ 12. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen oder durchführen zu lassen, für deren Sammlung (Rücknahme) in der Gemeinde (im Verbandsbereich) nicht anderweitig Vorsorge getroffen ist. Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 bestehen, kann die Gemeinde ein Entgelt einheben. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann, soweit dies zur Wahrung der in § 1 genannten Ziele und Schutzgüter erforderlich ist, mit Verordnung technische Anforderungen, insbesondere für Sammeleinrichtungen und Behältnisse, zur Durchführung der Problemstoffsammlungen festlegen. Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan mit Verordnung festzulegen, insbesondere für welche Abfallarten häufigere Problemstoffsammlungen durchzuführen sind. Die Gemeinde hat für die Problemstoffsammlungen bestimmte Termine sowie die Einsammlungsorte festzulegen und auf geeignete Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 12. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von

1. Problemstoffen,
  2. Altölen, Alt-Speisefetten und -ölen aus Haushalten oder vergleichbaren Einrichtungen
- durchzuführen oder durchführen zu lassen, für deren Sammlung (Rücknahme) in der Gemeinde (im Verbandsbereich) nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen ist.

§ 12. (4) Private Haushalte, vergleichbare Einrichtungen und gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen hinsichtlich der bei ihnen anfallenden Problemstoffe, Altöle und sonstigen Abfälle nicht den §§ 13, 14 und 17 bis 20 dieses Bundesgesetzes. Für nicht gemäß § 125 BAO buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten hinsichtlich gefährlicher Abfälle dann nicht die §§ 13, 14 und 17 bis 20 dieses Bundesgesetzes, wenn diese gefährlichen Abfälle einem rücknahmebefugten Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Z 3 übergeben werden.

§ 13. (1) Wer eine Tätigkeit ausübt, bei der Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 5) anfallen, hat diesen Umstand oder eine nicht bloß unwesentliche Änderung im Anfall dieser Abfälle, sofern sie nicht Altstoffe sind, oder Altöle binnen drei Monaten nach der Aufnahme der Tätigkeit oder nach der Änderung dem Landeshauptmann zu melden. Die Meldung hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle und Altöle zu umfassen. Die Einstellung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 ist dem Landeshauptmann unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die im ersten Satz geregelte Pflicht bezieht sich nicht auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) hinsichtlich der Sammlung von Problemstoffen, wenn sie diese selbst durchführen.

§ 12. (4) Private Haushalte, vergleichbare Einrichtungen und gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen hinsichtlich der bei ihnen anfallenden Problemstoffe, Altöle und sonstigen Abfälle nicht den §§ 13, 14, 17 Abs. 1 und 3 bis 5, 19 und 20 dieses Bundesgesetzes. Für nicht gemäß § 125 BAO buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten hinsichtlich gefährlicher Abfälle dann nicht die §§ 13, 14 und 17 Abs. 1 und 3 bis 5, 19 und 20 dieses Bundesgesetzes, wenn diese gefährlichen Abfälle einem rücknahmebefugten Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Z 2 übergeben werden.

§ 13. (1) Ein Abfallersterzeuger (§ 2 Abs. 8a), bei dem Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 5) anfallen, hat diesen Umstand binnen drei Monaten nach der Aufnahme der Tätigkeit dem Landeshauptmann zu melden. Die Meldung hat unter Angabe der allgemeinen Firmendaten, allfälliger Filialbetriebe oder Zweigstellen, der Branchenbezeichnung sowie der Personen, die zur Vertretung nach außen befugt sind, oder den für den Abfallbereich verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, zu erfolgen. Änderungen dieser Daten sowie die Einstellung der Tätigkeit sind innerhalb von drei Monaten zu melden. Diese Meldepflichten beziehen sich nicht auf freiwillige Feuerwehren.

§ 13. (3) Wird ein bestimmter Abfall, welcher der Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 unterliegt, gemäß § 4a ausgestuft, so hat der Abfallbesitzer einmal jährlich die Menge des ausgestuften Abfalls dem Landeshauptmann zu melden.

§ 14. (1) Wer eine Tätigkeit ausübt, bei der Abfälle oder Altöle anfallen, oder wer Abfälle oder Altöle sammelt oder behandelt, hat, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib dieser Abfälle oder Altöle zu führen und darüber den Behörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Personen, die erwerbsmäßig Waren abgeben, unterliegen in bezug auf die Rücknahme von nicht gefährlichen Abfällen, Altölen und Problemstoffen nicht der Aufzeichnungspflicht. Die Aufzeichnungen sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 15. (1) Wer gefährliche Abfälle oder Altöle sammelt (abholt oder entgegennimmt) oder behandelt (verwertet, ablagert oder sonst behandelt), bedarf hierfür einer Erlaubnis des Landeshauptmannes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Verlässlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit nachgewiesen werden.

§ 15. (2) Dem Abs. 1 unterliegen nicht

1. Unternehmen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Altöle verwerten,
2. Unternehmen, die erwerbsmäßig Waren abgeben, in bezug auf die Rücknahme von Abfällen oder Altölen dieser Waren, zur Sammlung und Weitergabe an befugte Abfallsammler oder -behandler,

§ 14. (1)

Die Aufzeichnungen sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen oder zu übermitteln.

§ 15. (1) Wer gefährliche Abfälle oder Altöle sammelt oder behandelt, bedarf hierfür einer Erlaubnis des Landeshauptmannes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
2. die Verlässlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist und
3. die Lagerung oder Behandlung in einer geeigneten, genehmigten Anlage sichergestellt ist; jedenfalls hat der Erlaubniswerber über ein entsprechendes Zwischenlager zu verfügen.

§ 15. (2) Dem Abs. 1 unterliegen nicht

2. Unternehmen, die erwerbsmäßig Waren abgeben, in bezug auf die Rücknahme von Abfällen oder Altölen dieser Waren, zur Sammlung und Weitergabe an befugte Abfallsammler oder -behandler, sofern die Menge der zurückgenommenen Abfälle nicht wesentlich größer ist als die Menge der abgegebenen Waren; der diesbezügliche Nachweis ist auf Verlangen der Behörde vom Unternehmen zu führen,

3. Transporteure, soweit sie Abfälle oder Altöle im direkten Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern und hiezu nach gewerberechtl. Vorschriften über den Werkverkehr, güterbeförderungsrechtlichen oder anderen verkehrsrechtlichen Bestimmungen befugt sind.

§ 15. (3) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, daß sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind, die mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der Gewerbeordnung 1973 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften (§ 42 Abs. 1) bestraft worden ist oder die gemäß der Gewerbeordnung 1973 von der Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen ist.

3. Transporteure (§ 2 Abs. 9 Z 1) oder

4. Deponiebetreiber, die eine Deponie,

a) die gemäß Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, genehmigt ist oder

b) für welche die Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 31d Abs. 3 bis 7 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/1997, abgeschlossen wurde, betreiben, in bezug auf die Übernahme von Abfällen zur Ablagerung nach einer Ausstufung.

§ 15. (3)

Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,

1. die mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der Gewerbeordnung 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften (§ 42 Abs. 1) bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind, oder
2. auf die ein Ausschließungsgrund gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 zutrifft.

§ 15. (5) Wenn die Tätigkeit nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als Geschäftsführer zu bestellen.

Zum Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer die Verlässlichkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in bezug auf die auszuübende Tätigkeit besitzt, seinen Wohnsitz im Inland hat und in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 und 4.

§ 15. (5a) Die Gemeinde hat - abweichend von Abs. 5 - dem Landeshauptmann eine befugte Person namhaft zu machen, die folgende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist:

1. Kenntnisse betreffend die Einstufung und das Gefährdungspotential der zu sammelnden Abfälle;
2. chemische Grundkenntnisse;
3. Kenntnisse über Erste-Hilfe-Maßnahmen;
4. Kenntnisse über Sicherheitseinrichtungen;
5. Kenntnisse über das Brand- und Löschverhalten der Stoffe;
6. Grundkenntnisse dieses Bundesgesetzes, einer Verordnung gemäß den §§ 13, 14, 19, 35a Abs. 2 und 38 sowie einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes und
7. Kenntnisse über Verwertungsmöglichkeiten.

§ 15. (5)

Sofern die Aufgaben des Geschäftsführers aufgrund der räumlichen Entfernung der Filialbetriebe oder Zweigstellen durch eine natürliche Person nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, sind mehrere Geschäftsführer mit räumlich abgegrenzten Tätigkeitsbereichen zu bestellen.

§ 15. (5a) Die Gemeinde hat - abweichend von Abs. 5 - dem Landeshauptmann eine befugte Person namhaft zu machen, die gemäß Abs. 3 verlässlich ist und folgende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist:

§ 15. (6) Scheidet der gemäß Abs. 5 bestellte Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich einen neuen Geschäftsführer zu bestellen und unter Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 3 bis 5 dem Landeshauptmann zur Erteilung der Erlaubnis bekanntzugeben. Erfolgt diese Bestellung und Namhaftmachung nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen.

§ 15. (7) Der Träger einer Erlaubnis nach Abs. 1 hat eine dauernde oder mehr als drei Monate andauernde Einstellung der Tätigkeit unverzüglich dem Landeshauptmann schriftlich anzuzeigen.

§ 15. (6)

Erfolgt diese Bestellung und Namhaftmachung nicht innerhalb von drei Monaten, so erlischt die Erlaubnis. Eine Anzeige gemäß Abs. 7 unterbricht den Fristablauf.

§ 15. (6a) Bei der Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1, 4 und 5 ist die Verlässlichkeit gemäß Abs. 3 auch bei jenen natürlichen Personen nachzuweisen, die einen maßgeblichen Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte ausüben.

§ 15. (6b) Bei Umgründungen (Versmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen oder Spaltungen) hat der Rechtsnachfolger innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Umgründung in das Firmenbuch eine neue Erlaubnis zu beantragen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag darf die Tätigkeit ausgeübt werden. Sofern jedoch die Verlässlichkeit

1. des Antragstellers oder
2. des bestellten Geschäftsführers oder jener natürlichen Personen, die einen maßgeblichen Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte ausüben, nicht gegeben ist, hat der Landeshauptmann die Tätigkeit zu untersagen.

§ 15. (7) Der Träger einer Erlaubnis nach Abs. 1 hat eine dauernde Einstellung oder ein länger als drei Monate andauerndes Ruhen sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit unverzüglich dem Landeshauptmann schriftlich anzuzeigen. Das Ruhen über einen längeren Zeitraum als 24 Monate gilt als dauernde Einstellung.

§ 15. (8) Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 3 oder 5 nicht mehr vorliegen. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 3 oder 5 vorliegen.

§ 17. (3) Ist der Besitzer der gefährlichen Abfälle oder Altöle zu einer entsprechenden Behandlung nicht befugt oder imstande, hat er diese, soweit nicht anderes angeordnet ist, einem zu einer entsprechenden Sammlung oder Behandlung Befugten zu übergeben. Altöle sind in diesem Fall regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten, einem nach den §§ 15 oder 24 Befugten zu übergeben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle (§ 30) abzugeben.

§ 20. (2) Die Begleitscheine (§ 19) sind während der Beförderung der gefährlichen Abfälle oder Altöle mitzuführen und der Behörde, den Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 40) oder den Zollorganen (§ 40a) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Werden gefährliche Abfälle oder Altöle ohne die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine befördert, so treffen den Beförderer (den nach § 15 Abs. 2 Z 3 beauftragten Transporteur) die im § 17 geregelten Pflichten.

§ 15. (8)

Ist der Erlaubnisinhaber eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft und beziehen sich die Entziehungsgründe auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zukommt, so ist die Erlaubnis unverzüglich zu entziehen, wenn diese Person nicht innerhalb einer vom Landeshauptmann zu setzenden Frist ihre Funktion zurücklegt oder abberufen wird.

§ 17. (3)

Gefährliche Abfälle und Altöle sind in diesem Fall regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten, einem nach den §§ 15 Abs. 1, 15 Abs. 2 Z 2, 15 Abs. 2 Z 3 oder § 24 Befugten zu übergeben oder gemäß den §§ 34ff zu verbringen.

§ 19. (1a) Im Fall einer notifizierungspflichtigen, von der EG-VerbringungsV erfaßten Verbringung gelten die Notifizierungsbegleitscheine gemäß § 35a als Begleitschein gemäß Abs. 1.

§ 20. (2) Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle oder Altöle sind

1. a) die Begleitscheine (§ 19 Abs. 1) oder
- b) im Falle einer notifizierungspflichtigen, von der EG-VerbringungsV erfaßten Verbringung die Notifizierungsbegleitscheine gemäß § 35a sowie den Bescheid gemäß § 36 oder

Notifizierungsbegleitscheine gemäß § 35a gelten bei der Durchführung als Begleitscheine im Sinne des § 19.

§ 28. Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, sofern nicht eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 oder eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1973, dem Berggesetz 1975 oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen erforderlich ist. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen.

2. im Falle einer Beförderung von gefährlichen Abfällen oder Altölen von einem Standort eines Unternehmens zu einem anderen Standort des gleichen Unternehmens (unternehmensinterner Transport) Unterlagen, die Art und Menge der Abfälle oder Altöle sowie Name und Anschrift des Abfallbesitzers beinhalten, mitzuführen und den Behörden, den Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 40) oder den Zollorganen (§ 40a) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Werden gefährliche Abfälle oder Altöle ohne ein Papier gemäß Z 1 oder 2 befördert, so treffen den Beförderer (den beauftragten Transporteur) die im § 17 geregelten Pflichten.

§ 20. (4) Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen mit zwei weißen Schildern mit einer gut lesbaren Aufschrift „A“ in schwarzer Farbe an der Vorderseite und Rückseite des Fahrzeugs oder des Zuges während der Beförderung gekennzeichnet sein. Für das Anbringen der Tafeln hat der Fahrzeuglenker zu sorgen.

§ 20. (5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung österreichische Eingangs- und Abgangszollstellen für die Verbringung von Abfällen in die oder aus der Europäischen Gemeinschaft festlegen.

§ 28. Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von Anlagen oder Teilen von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, sofern nicht eine Genehmigung gemäß

1. §§ 29 Abs. 1 oder 29d und 29e,
2. Gewerbeordnung 1994,
3. Berggesetz 1975 oder
4. Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen

Weiters sind die §§ 74 bis 84, 333 bis 335, 337 und 338, 353 bis 360, 366 bis 369 und 371 der Gewerbeordnung 1973 sinngemäß anzuwenden. Eine Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist nicht zulässig.

§ 29. (1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von

1. Anlagen von Gebietskörperschaften zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen,
2. sonstige Anlagen, deren Betriebszweck die Übernahme von nicht im eigenen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung ist,
3. Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen,
4. Deponien für gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 10 000 m<sup>3</sup>,
5. Untertagedeponien für gefährliche Abfälle,
6. Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100 000 m<sup>3</sup>,

bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes.

Für Anlagen gemäß Z 3 und 6 bleiben landesrechtliche Vorschriften, die sich nicht auf das Genehmigungsverfahren beziehen - unbeschadet der Regelung des Abs. 13 - unberührt.

erforderlich ist. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 7 bis 20 und der §§ 29a bis 29c sind anzuwenden. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die öffentlichen Interessen (§1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen.

§ 29. (1) Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von

1. Anlagen oder Teilen von Anlagen von Gebietskörperschaften zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen,
2. sonstigen Anlagen oder Teilen von Anlagen zur
  - a) thermischen Verwertung oder zur sonstigen thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen,
  - b) stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität von mindestens 1000 Tonnen,
3. Anlagen oder Teilen von Anlagen zur thermischen oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen,
4. (entfällt)
5. Untertagedeponien für gefährliche Abfälle,
6. Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien gemäß Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100.000 m<sup>3</sup>,

bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes.

Für Anlagen gemäß Z 3 bis 6 bleiben landesrechtliche Vorschriften, die sich nicht auf das Genehmigungsverfahren beziehen, - unbeschadet der Regelung des Abs. 13 - unberührt.

§ 29. (1a) Eine Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Technik stellt, soweit dadurch nicht fremde Rechte ohne Zustimmung des Betroffenen in Anspruch genommen werden, keine wesentliche Änderung dar. Ebenso stellt die Teilung einer bestehenden Deponie in verschiedene Deponietypen gemäß Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, keine wesentliche Änderung dar, wenn keine Erweiterung der genehmigten Abfallarten oder der Deponiefläche damit verbunden ist.

§ 29. (2) Der Landeshauptmann hat bei der Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Absätze alle Bestimmungen anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Berg-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs- sowie des Eisenbahnrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind.

Die Genehmigung ersetzt die nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen.

§ 29. (3) Dem Antrag nach Abs. 1 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens;
3. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers;
4. Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte;
5. ein amtlicher Grundbuchsauszug, der nicht älter als sechs Wochen ist;
6. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;

§ 29. (1a) Zur Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Technik ist keine Genehmigung gemäß Abs. 1 oder § 29c erforderlich. Die §§ 31b Abs. 10 und 31d Abs. 3 bis 7 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/1997, sind anzuwenden.

§ 29. (2) Der Landeshauptmann hat bei der Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Absätze alle Bestimmungen anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Berg-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs- sowie des Eisenbahnrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind, und auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen.

§ 29. (3) *entfällt*

7. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen;
8. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
9. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage eingesetzten Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Verwertung und Entsorgung;
10. eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
11. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage;
12. eine Sicherheitsanalyse und ein Maßnahmenplan (§ 82a Gewerbeordnung 1973).

§ 29. (4) Wird eine Genehmigung gemäß Abs. 1 beantragt, so hat der Landeshauptmann den Antrag durch Anschlag in der Gemeinde und in einer örtlichen Zeitung öffentlich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von sechs Wochen einzuräumen, innerhalb der gegen die Genehmigung der Behandlungsanlage von den Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung 1973) begründete schriftliche Einwendungen beim Landeshauptmann eingebracht werden können.

§ 29. (5) Parteistellung in diesem Verfahren haben

1. der Antragsteller,
2. die betroffenen Grundeigentümer,
3. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959,
4. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden der Behandlungsanlage,
5. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974,

§ 29. (4) *entfällt*

§ 29. (5) *entfällt*

6. Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung 1973), die Einwendungen gemäß Abs. 4 innerhalb der sechswöchigen Frist erhoben haben.

§ 29. (5a) Haben mehr als 200 Personen Einwendungen gemäß Abs. 4 erhoben, so können im weiteren Verfahren Ladungen zur mündlichen Verhandlung, die Ergebnisse der Beweisaufnahme und der Bescheid durch Kundmachung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zugestellt werden; davon ausgenommen ist jedoch die Zustellung an die Parteien gemäß Abs. 5 Z 1 bis 5 und die Eigentümer der an das Standortgrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Eine Ausfertigung der Gutachten oder des Bescheides ist während der nächsten vier Wochen nach dem Tag der Kundmachung in der Standortgemeinde aufzulegen. Auf die Auflage ist weiters durch Verlautbarung an der Amtstafel der Standortgemeinde und in einer örtlichen Tageszeitung hinzuweisen. Eine Berufung ist von den Parteien, denen der Bescheid nicht persönlich zuzustellen ist, binnen vier Wochen beim Landeshauptmann einzubringen; die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag.

§ 29. (6) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Behandlungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen sind solche Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(6a) Eine Partei, die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen (Abs. 4) auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit näher ausführen.

§ 29. (5a) *entfällt*

§ 29. (6) *entfällt*

§ 29. (6a) *entfällt*

Solche Ausführungen der Einwendungen sind bei der Behörde einzubringen, welche die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden.

§ 29. (7) Der Bescheid, mit dem die Behandlungsanlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten die

1. zu behandelnden Abfallarten,
2. Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung,
3. zulässigen Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen,
4. Vorschriften über die Sammlung und Entsorgung von Sickerwasser,
5. *entfällt*
6. Maßnahmen für die Unterbrechung und Auflassung der Behandlungsanlage.

§ 29. (7)

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung weitere Anforderungen für bestimmte Abfallbehandlungsanlagen festlegen.

§ 29. (7a) Zugleich mit der Genehmigung können angemessene Fristen für die Bauvollendung der genehmigten Anlage erforderlichenfalls auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile oder Fristen für den Baubeginn kalendermäßig festgesetzt werden. Fristverlängerungen, die aufgrund allfälliger Berufungsverfahren notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung der Fristen erlischt die Genehmigung.

§ 29. (8) Für Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 kann im Genehmigungsbescheid angeordnet werden, daß die Behandlungsanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf. Bei Vorschreibung einer Betriebsbewilligung ist ein befristeter Probetrieb anzuordnen. Für die Festlegung und Durchführung des Probetriebes gilt § 78 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973 idF BGBl. Nr. 399/1988. Die Befristung des Probetriebes kann zweimal für jeweils ein Jahr verlängert werden. In diesem Verfahren haben die in Abs. 5 Genannten Parteistellung. Die Durchführung eines Versuchsbetriebes ist unter den Voraussetzungen des § 354 Gewerbeordnung 1973 in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

§ 29. (8) Für Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 kann im Genehmigungsbescheid angeordnet werden, daß die Anlage oder Teile dieser Anlage erst aufgrund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen dieser Anlage betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides die öffentlichen Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind. Bei Vorschreibung einer Betriebsgenehmigung ist ein befristeter Probetrieb anzuordnen. Der Probetrieb darf höchstens zwei Jahre dauern. Die Befristung des Probetriebes kann zweimal für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn der Zweck des Probetriebes diese Verlängerung erfordert. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen, der den Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung hemmt. Für Anlagen oder Teile von Anlagen, die erst aufgrund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei Erteilung der Genehmigung auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden. Im Verfahren betreffend die Betriebsgenehmigung haben die im § 29b Abs. 8 Genannten Parteistellung. Parteien gemäß § 29b Abs. 8 Z 6 kommt die Parteistellung zu, wenn sie bereits im Zuge des Verfahrens zur Errichtung Einwände erhoben haben.

§ 29. (8a) Wenn

1. sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage oder Teilen der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird und anzunehmen ist, daß die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird,
2. zur Ausarbeitung des Projektes einer Anlage Vorarbeiten erforderlich sind oder

§ 29. (9)

Wird eine Behandlungsanlage, für welche eine Betriebsbewilligung gemäß Abs. 8 erteilt wurde, nach deren Erteilung während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt die Betriebsbewilligung.

3. das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung des Landeshauptmanns von wesentlicher Bedeutung ist, kann der Landeshauptmann nach Durchführung einer Augenscheinverhandlung mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, schon vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Anlage die Durchführung eines Versuchsbetriebs genehmigen. § 29b ist anzuwenden. Gegen diese Genehmigung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 29. (9) Wird das Recht zum Errichten oder Betreiben einer Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Antragsteller in Anspruch genommen, erlischt die jeweilige Genehmigung. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen gemäß Abs. 7 Z 6 durchzuführen.

§ 29. (16a) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, daß öffentliche Interessen gemäß § 1 Abs. 3 trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen oder Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat der Landeshauptmann die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 2 Abs. 8) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben, die Betriebsgenehmigung vorübergehend oder dauerhaft einzuschränken oder zu untersagen.

§ 29. (21) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung jene Anlagen festlegen, in denen die Gefahr von Störfällen besteht (gefahrengeneigte Anlagen), und die den Inhaber dieser Anlagen in bezug auf Störfälle treffenden Verpflichtungen näher festlegen.

## Verfahren

§ 29b. (1) Dem Antrag nach § 29 Abs. 1 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens;
3. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung der Eigentümer;
4. ein amtlicher Grundbuchsauszug, der nicht älter als sechs Wochen ist;
5. die Zustimmungserklärung der Grundeigentümer, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist, oder gegebenenfalls Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte unter Namhaftmachung der Betroffenen;
6. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen;
7. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
8. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage eingesetzten Abfälle sowie der zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Verwertung und Entsorgung;
9. eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
10. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage;
11. eine Darlegung, daß die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Z 1 und 2 eingehalten werden;
12. bei gefahrgeneigten Anlagen eine Sicherheitsanalyse und ein Maßnahmenplan;
13. Angaben über Maßnahmen bei der Auffassung der Anlage;
14. Angaben, welche Behörden allenfalls mit dem Vorhaben befaßt sind.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind zu kennzeichnen. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung weitere Antragsunterlagen für bestimmte Abfallbehandlungsanlagen festlegen.

(2) Die Behörde hat bei Vorliegen eines dem Abs. 1 entsprechenden Antrages zunächst insbesondere zu untersuchen:

- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen gemäß § 1 Abs. 3 berührt werden;
- b) ob die Anlage dem Stand der Technik entspricht;
- c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Luft vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;
- d) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen oder Änderungen beheben ließe;
- e) welche Maßnahmen zum Schutz fremder Rechte vorgesehen sind;
- f) ob und inwieweit Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Behandlung der anfallenden Abwässer und Abfälle vorgesehen sind;
- g) ob die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Z 1 und 2 eingehalten werden.

(3) Ergibt sich schon aus den gemäß Abs. 2 durchzuführenden Erhebungen auf unzweifelhafte Weise, daß

1. das Vorhaben aus öffentlichen Interessen unzulässig ist oder
2. die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Z 1 und 2 nicht eingehalten werden,

so ist der Antrag abzuweisen. Andere gegen das Vorhaben bestehende Bedenken hat der Landeshauptmann dem Antragsteller zur allfälligen Aufklärung oder Abänderung des Antrages unter Festsetzung einer angemessenen Frist mitzuteilen. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

(4) Wenn es der Antragsteller im Rahmen der Vorprüfung verlangt, hat der Landeshauptmann über das vorgelegte Projekt eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der sachlich in Betracht kommenden Sachverständigen und der im Abs. 8 Z 4 genannten Gemeinden durchzuführen.

(5) Das Ergebnis der Vorprüfung ist als Grundlage für weitere Verfahren heranzuziehen.

(6) Wird eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 beantragt und wurde der Antrag nicht aufgrund § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, zurückgewiesen oder aufgrund einer Vorprüfung gemäß Abs. 3 abgewiesen, so hat der Landeshauptmann den Antrag durch Anschlag in der Gemeinde und in einer örtlichen Tageszeitung öffentlich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von sechs Wochen einzuräumen, innerhalb der gegen die Genehmigung der Behandlungsanlage von den Nachbarn (Abs. 8 Z 6) begründete schriftliche Einwendungen beim Landeshauptmann eingebracht werden können.

(7) Ist der Antrag nicht gemäß Abs. 3 abzuweisen, so ist das Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides durch eine mündliche Verhandlung fortzusetzen.

(8) Parteistellung in diesem Verfahren haben

1. der Antragsteller,
2. die betroffenen Grundeigentümer,
3. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959, sowie gegebenenfalls Parteien gemäß § 34 Abs. 6, § 35, § 95 Abs. 3 oder 102 Abs. 2 lit. g Wasserrechtsgesetz 1959,

4. die Gemeinde des Standortes der Behandlungsanlage und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden der Behandlungsanlage,
5. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974,
6. Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung 1994), die Einwendungen gemäß Abs. 6 innerhalb der sechswöchigen Frist erhoben haben.

(9) Haben mehr als 200 Personen Einwendungen gemäß Abs. 6 erhoben, so können im weiteren Verfahren den Parteien gemäß Abs. 8 Z 6

1. Ladungen zur mündlichen Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde sowie durch Bekanntmachung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung,
2. die Ergebnisse der Beweisaufnahme durch mindestens vierwöchige Auflage in der Standortgemeinde oder
3. Bescheide durch mindestens vierwöchige Auflage in der Standortgemeinde

zugestellt werden. Auf die Auflage gemäß Z 2 und 3 ist durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde sowie durch Bekanntmachung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung und in einer örtlichen Tageszeitung hinzuweisen. Eine Berufung ist von den Parteien, denen der Bescheid nicht persönlich zuzustellen ist, binnen vier Wochen beim Landeshauptmann einzubringen; die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag.

(10) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Behandlungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; eine herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift oder auf Antrag durch einen grundbuchsfähigen Bescheid zu beurkunden. Im übrigen sind solche Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(11) Eine Partei, die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen (Abs. 6) auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit näher ausführen. Solche Ausführungen der Einwendungen sind bei der Behörde einzubringen, welche die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden.

(12) Für Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 5 bis 6 sind die Bestimmungen des § 121 WRG 1959 (Überprüfung der Ausführung) anzuwenden.

### **Vereinfachtes Verfahren**

§ 29c. (1) Abweichend zu § 29b Abs. 8 Z 6 haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sofern sie Einwendungen gemäß § 29b Abs. 6 erhoben haben, Parteistellung in Verfahren betreffend die Errichtung und den Betrieb oder eine Änderung von

1. Anlagen oder Teile von Anlagen von Gebietskörperschaften zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität unter 1000 Tonnen,
2. Anlagen oder Teilen von Anlagen zur Sortierung oder Zerlegung von gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität von mindestens 1000 Tonnen,
3. Anlagen oder Teilen von Anlagen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität unter 1000 Tonnen,
4. von Anlagen oder Teilen von Anlagen zur Sortierung oder Zerlegung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen oder
5. Anlagen oder Teilen von Anlagen gemäß § 28.

Abweichend zu § 29b Abs. 8 Z 6 haben weiters die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sofern sie Einwendungen gemäß § 29b Abs. 6 erhoben haben, Parteistellung in Verfahren zur Änderung einer der im § 29 Abs. 1 genannten Anlagen oder Teilen von Anlagen, die keine wesentliche Änderung gemäß § 29 Abs. 1 darstellt.

(2) Abweichend zu § 29b Abs. 6 erster Satz ist in einem Verfahren gemäß Abs. 1 der Antrag den Parteien persönlich zuzustellen.

(3) In einem Verfahren gemäß Abs. 1 kann abweichend zu § 29b Abs. 7 die mündliche Verhandlung entfallen, wenn innerhalb der Stellungnahmefrist gemäß § 29b Abs. 6 keine begründeten Einwendungen gegen den Antrag erhoben wurden.

#### **Genehmigung für mobile Anlagen zur Behandlung von Abfällen und Altölen**

§ 29d. (1) Eine mobile Anlage (§ 2 Abs. 12) zur Behandlung von

1. gefährlichen Abfällen,
2. Altölen oder
3. nicht gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung, bedarf der Genehmigung
  - a) zur Errichtung oder wesentlichen Änderung (§ 29e) und
  - b) zur Aufstellung und Inbetriebnahme (§ 29f).

(2) Durch den Wechsel des Inhabers der mobilen Anlage wird die Wirksamkeit der Genehmigungen gemäß den §§ 29e und 29f nicht berührt.

§ 29e. (1) Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von mobilen Anlagen gemäß § 29d bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes, in dessen Bundesland die Anlage erstmals betrieben werden soll. Der Errichtung einer mobilen Anlage ist der erstmalige Einsatz im Inland gleichzusetzen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer mobilen Anlage sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Angaben über Art, Zweck und Umfang des Vorhabens;
2. die technische Beschreibung der mobilen Anlage samt Planungsunterlagen;
3. die Bezeichnung der zu behandelnden Abfallarten und Angaben zur Beurteilung der Eignung der Abfälle für die vorgesehene Behandlung;
4. eine Beschreibung der beim Betrieb der mobilen Anlage zu erwartenden Abfälle und der Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept);
5. eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
6. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der mobilen Anlage;
7. Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit den Abfällen;
8. Angaben über Maßnahmen bei der Außerbetriebnahme der mobilen Anlage.

(3) Die Behörde hat zusätzliche Unterlagen zu verlangen, wenn es für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der betreffenden mobilen Anlage nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist.

(4) Im Verfahren betreffend die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer mobilen Anlage haben der Antragsteller und der Umweltanwalt des jeweiligen Bundeslandes Parteistellung.

(5) Die Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen, wenn deren Erfüllung und Einhaltung im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

(6) Der Landeshauptmann, der die Errichtung oder wesentliche Änderung einer mobilen Anlage genehmigt hat, kann nach Genehmigung der mobilen Anlage zusätzliche Auflagen vorschreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

§ 29f. (1) Die Aufstellung und Inbetriebnahme von mobilen Anlagen gemäß §29d bedarf für jeden Aufstellungsort einer Genehmigung des Landeshauptmanns, in dessen Bundesland der Aufstellungsort liegt. Die Genehmigung gemäß § 29e ist als Grundlage für dieses Verfahren heranzuziehen. Wird die mobile Anlage auf einem genehmigten Aufstellungsort neuerlich errichtet und betrieben, bedarf es keiner neuerlichen Genehmigung.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Aufstellung und Inbetriebnahme einer mobilen Anlage sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch die mobile Anlage beanspruchten Liegenschaften unter Anführung der Eigentümer;
2. ein amtlicher Grundbuchsauszug, der nicht älter als sechs Wochen ist;
3. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
4. Angaben zur Dauer des Betriebs und Frequenz der Benützung des Aufstellungsortes;
5. eine Darlegung, daß die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Z 1 und Z 2 eingehalten werden;

§ 33. (2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, haben die durch dieses Bundesgesetz verpflichteten Personen oder die Beauftragten dieser Personen den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und den von diesen herangezogenen Sachverständigen und Organen der öffentlichen Aufsicht das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Grundstücke, Gebäude, Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen; weiters haben die genannten Personen sowie Personen, in deren Gewahrsame sich

6. die Genehmigung gemäß § 29e.

(3) Der Landeshauptmann hat aufgrund jedes Antrags gemäß Abs. 2, sofern er nicht zurückzuweisen ist, eine Augenscheinsverhandlung durchzuführen.

Zu dieser sind als Partei persönlich zu laden:

- a) der Antragsteller;
- b) die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die mobile Anlage aufgestellt werden soll, sowie
- c) die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 Z 1 und 2 eingehalten werden; erforderlichenfalls sind Bedingungen und Auflagen vorzusehen, wenn deren Erfüllung und Einhaltung im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

(5) Der Landeshauptmann, der die Aufstellung und Inbetriebnahme einer mobilen Anlage genehmigt hat, kann nach Genehmigung der mobilen Anlage zusätzliche Auflagen gemäß Abs. 5 vorschreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

§ 33. (2)

Abfälle oder Altöle befanden, einschließlich die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Abfälle befinden, die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Betriebsaufzeichnungen zu gewähren.

§ 35a. (1) Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des Notifizierungsbegleitscheines. Die notifizierende Person übermittelt dazu

1. eine technische Beschreibung der Anlage und der Restabfallbeseitigung, den Vertrag zur umweltgerechten Behandlung der Abfälle oder Altöle in deutscher oder englischer Sprache sowie im Falle der Verbringung in ein Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV die Bewilligungen der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage,
2. die notwendigen Abschriften für die zuständigen Behörden.

§ 37. (1) Eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen oder Altölen darf nur erfolgen, wenn die notifizierende Person zuvor Sicherheit geleistet oder eine ausreichende Versicherung nachgewiesen hat. Zuständig zur Festlegung und für die Freigabe der Sicherheit ist die zuständige Behörde des Versandortes. Wird im Falle der Verbringung von Abfällen oder Altölen von der zuständigen

Die erforderlichen Unterlagen sind der Behörde auf Verlangen zu übermitteln.

§ 35a. (1) Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des Notifizierungsbegleitscheines. Die notifizierende Person übermittelt dazu:

1. eine technische Beschreibung der Anlage und der Restabfallbeseitigung;
2. den Vertrag über die Beseitigung oder Verwertung entsprechend den Bestimmungen der EG-VerbringungsV in deutscher oder englischer Sprache; im Fall einer Verbringung aus einem Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV hat der Vertrag jedenfalls die Verpflichtung des Notifizierenden zu enthalten, die Abfälle zurückzunehmen, wenn die Verbringung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder bei dieser Verbringung gegen die EG-VerbringungsV verstoßen wurde;
3. im Fall einer Verbringung in ein Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV die Bewilligungen der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage und
4. die notwendigen Abschriften für die zuständigen Behörden.

§ 37. (1)

Wird im Falle der Verbringung von Abfällen oder Altölen von der zuständigen

Behörde des Versandortes die Entscheidung über die Verbringung nicht von der Hinterlegung einer Sicherheit oder dem Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht oder hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Anlaß zu der Annahme, daß die von der Behörde am Versandort geleistete Sicherheit oder Versicherung nicht geeignet ist, die in Art. 27 EG-VerbringungsV genannten Kosten und Risiken abzudecken, legt er die erforderliche Sicherheit oder Versicherung durch Bedingung oder Auflage selbst fest.

§ 39. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

a) mit Geldstrafe von 50.000 bis 500.000 S, wer

1. die Tätigkeit eines Abfall(Altöl-)sammlers oder Abfall-(Altöl-)behandlers ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 15 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder sie entgegen § 15 Abs. 5 und 6 oder nach einer Entziehung gemäß § 15 Abs. 8 ausübt;
2. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen § 17 Abs. 1 lagert, behandelt oder ablagert;
3. entgegen einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 3 oder bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 3 entgegen den §§ 3 bis 6 der Altölverordnung, BGBl. Nr. 383/1987, Altöl verfeuert;
4. eine Abfall- oder Altölbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach den §§ 28 und 29 erforderlichen Genehmigung zu sein;
5. den in einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 festgelegten Pflichten betreffend die Kontrolle, Überwachung und Nachsorge nicht nachkommt;

Behörde des Versandortes die Entscheidung über die Verbringung nicht von der Hinterlegung einer Sicherheit oder dem Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht oder hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Anlaß zu der Annahme, daß die von der Behörde am Versandort geleistete Sicherheit oder Versicherung nicht geeignet ist, die in Art. 27 EG-VerbringungsV genannten Kosten und Risiken abzudecken, legt er die erforderliche Sicherheit oder Versicherung selbst fest.

§ 39.

6. eine Anlage entgegen § 29 Abs. 19 nicht an eine gemäß § 29 Abs. 18 erlassene Verordnung anpaßt oder sie entgegen einer gemäß § 29 Abs. 19 abgegebenen Erklärung nicht schließt;

7. unbefugt ein Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 7a betreibt;

b) mit Geldstrafe von 5.000 bis 100.000 S, wer

1. den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 7 zuwiderhandelt;

2. eine genehmigungspflichtige Anlage ohne die gemäß § 9 Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet, betreibt oder ändert;

3. Waren in Verkehr bringt, in denen nicht der gemäß § 10 Abs. 1 vorgeschriebene Altstoffanteil verarbeitet ist;

4. Abfälle entgegen einer Anordnung gemäß § 10 Abs. 2 nicht getrennt sammelt;

5. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen § 11 Abs. 1 und 2 nicht getrennt sammelt, lagert, befördert, behandelt, vermischt oder vermengt;

6. entgegen einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 Materialien nicht einer getrennten Sammlung, Lagerung und Behandlung zuführt;

7. gefährliche Abfälle entgegen einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 4 sammelt;

8. die gemäß § 15 Abs. 4 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;

6a. zur Behandlung von Abfällen oder Altölen eine mobile Anlage errichtet, wesentlich verändert, aufstellt oder betreibt, ohne im Besitz der gemäß §§ 29e oder 29f erforderlichen Genehmigung zu sein.

1a. Verbesserungsaufträgen entgegen der Verpflichtung des § 7b Abs. 4 Z 2 nicht nachkommt;

9. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 16 nicht abholt oder übernimmt;

*Z 10 aufgehoben mit BGBl. Nr. 155/1994*

11. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen den §§ 17 Abs. 3 und 5 sowie 20 Abs. 3 nicht rechtzeitig einem entsprechend Befugten übergibt;

12. beim Abbruch von Baulichkeiten gegen § 17 Abs. 2 verstößt;

13. gefährliche Abfälle vor dem Ablagern auf einer Deponie entgegen § 17 Abs. 4 nicht behandelt;

14. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen § 20 befördert;

15. Altöl entgegen § 22 stofflich verwertet oder entgegen § 23 vermischt;

16. Motoröle und Ölfilter entgegen § 24 abgibt oder nicht gemäß § 24 zurücknimmt;

17. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 25 verstößt;

18. die gemäß den §§ 28 oder 29 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;

19. entgegen § 29 Abs. 14 die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung nicht anzeigt und den Maßnahmenplan nicht dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorlegt;

20. eine Sammelstelle errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 30 erforderlichen Bewilligung oder Nichtuntersagung zu sein;

21. eine Sammelstelle entgegen den nach § 30 erteilten Auflagen betreibt;

22. Aufträge oder Anordnungen gemäß den §§ 32, 37a und 40a nicht befolgt;

23. entgegen § 36 Abfälle oder Altöle ohne die erforderliche Bewilligung verbringt;

11. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen den §§ 17 Abs. 3 und 5 sowie 20 Abs. 3 nicht rechtzeitig einem entsprechend Befugten übergibt oder gemäß §§ 34 ff verbringt;

14a. die aufgrund einer Verordnung nach § 21 Abs. 4 vorgegebenen Grenzmengen der Verunreinigung von Altöl nicht einhält;

24. entgegen den Vorschriften der Verordnung gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 oder 2 Abfälle oder Altöle ohne die erforderliche Bewilligung oder Anzeige verbringt;
25. eine Verbringung von Abfällen oder Altölen, die dem Notifizierungsbegleitschein gemäß § 35a oder der Bewilligung gemäß § 36 nicht entspricht, vornimmt;
26. entgegen § 37 eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen oder Altölen durchführt, ohne die erforderliche Sicherheit geleistet oder eine ausreichende Versicherung nachgewiesen zu haben;
27. eine Verbringung von Abfällen oder Altölen, die nicht im Einklang mit den Art. 14, 16, 19 und 21 der EG-VerbringungsV steht, vornimmt;
28. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 40a verstößt;
29. entgegen einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 12 Komposte oder Erden aus Abfällen in Verkehr bringt.

c) mit Geldstrafe bis zu 40.000 S, wer

1. Abfälle, Problemstoffe oder Altöle entgegen den §§ 7 Abs. 9 und 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr einbringt, ausgenommen Abfälle aus privaten Haushalten;
2. einen Abfallbeauftragten nach § 9 Abs. 6 nicht schriftlich bestellt oder die Bekanntgabe an die Behörde unterläßt;
3. Problemstoffe und Altöle nicht gemäß § 12 Abs. 2 entsorgt;
4. Problemstoffe und Altöle - anders als in Z 1 - entgegen § 12 Abs. 3 lagert oder ablagert;

29. entgegen einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 12 Komposte oder Erden aus Abfällen in Verkehr bringt;
30. entgegen § 5 Abs. 2 Z 5 besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfallarten nicht einhält.

1. Abfälle, Problemstoffe oder Altöle entgegen § 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr einbringt, ausgenommen Abfälle aus privaten Haushalten;
- 1a. Aufzeichnungs- und Meldepflichten einer Verordnung nach § 7c Abs. 2 nicht erfüllt;
- 1b. den Mitteilungspflichten des § 7e Abs. 2 oder 6 nicht nachkommt;
2. entgegen § 9 Abs. 6 einen Abfallbeauftragten oder dessen Stellvertreter nicht bestellt oder die Anzeige an die Behörde unterläßt;

5. die Aufnahme bzw. die Einstellung der Tätigkeit nicht gemäß § 13 Abs. 1 meldet bzw. unverzüglich anzeigt;
6. die in § 14 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nicht in ausreichender Weise führt oder aufbewahrt oder vorlegt,
7. entgegen einer Verordnung gemäß den §§ 14 Abs. 3 und 4, 19 Abs. 4, 29 Abs. 18 oder 38a den Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten nicht nachkommt;
8. einen Geschäftsführer nach § 15 Abs. 6 nicht unverzüglich bestellt;
9. die in § 15 Abs. 7 und 11 vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet;
10. Abfälle entgegen § 19 bei der Übergabe nicht richtig deklariert oder nicht analysiert oder die Begleitscheine, Analysen und Proben entgegen § 19 nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt bzw. bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 3 einer Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 bis 6 des Altölgesetzes 1986 nicht nachkommt;
11. entgegen den § 26 Abs. 2 Erhebungen, Kontrollen oder Probennahmen nicht ermöglicht oder behindert;
12. entgegen § 33 Abs. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Einblick in Aufzeichnungen nicht gewährt oder Anordnungen nicht befolgt;
13. die in den §§ 34 Abs. 4, 35 Abs. 3 und 35 Abs. 5 vorgeschriebenen Meldungen nicht fristgerecht erstattet;

5. entgegen § 13 Abs. 1 die Aufnahme der Tätigkeit, die Einstellung der Tätigkeit oder die Änderung der gemeldeten Daten oder entgegen § 13 Abs. 3 die Menge des ausgestuften Abfalls nicht meldet;

7a. entgegen § 15 Abs. 2 Z 2 den Nachweis nicht führt;

8a. entgegen § 15 Abs. 6a jene Personen nicht offenlegt, die einen maßgeblichen Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte ausüben;

13. die in den §§ 34 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 35 Abs. 5, in der Fassung BGBl. Nr. 504/1994, oder die in den Art. 5 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 8 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 15 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, 8 oder 9 oder Art. 23 Abs. 6 oder 7 der EG-VerbringungsV vorgeschriebenen Meldungen nicht fristgerecht erstattet;

- 14. entgegen Art. 11 der EG-VerbringungsV die erforderlichen Angaben nicht mitführt oder vorweist;
  - 15. gegen die Vorschriften der Verordnung gemäß § 35a Abs. 2 verstößt;
  - 16. entgegen § 37 Abs. 2 die Abschrift des Notifizierungsbegleitscheins oder die erforderliche Bewilligung nicht mitführt oder vorweist;
  - 17. entgegen § 46 Abs. 6 ein Abfallwirtschaftskonzept nicht erstellt oder vorlegt;
- d) mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, wer Problemstoffe oder Altöle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 7 Abs. 9 und 12 Abs. 3 in die Hausmüll- oder Sperrmüllsammlung einbringt;
- e) mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 S, wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 7 Abs. 9 und 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllsammlung einbringt.

17. entgegen § 45 Abs. 6 bis 6b ein Abfallwirtschaftskonzept nicht erstellt, vorlegt oder fortschreibt.
- d) mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, wer Problemstoffe oder Altöle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 12 Abs. 3 in die Hausmüll- oder Sperrmüllsammlung einbringt;
- e) mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 S, wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllsammlung einbringt.

### Verfolgungsverjährung

§ 39a. Abweichend von § 31 Abs. 2 erster Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, ist die Verfolgung einer Person wegen einer in § 39 Abs. 1 lit. a und b angeführten Verwaltungsübertretung, die nach dem 31. Dezember 1997 begangen wurde, unzulässig, wenn von der Behörde gegen die Person binnen zwei Jahren keine Verfolgungshandlung vorgenommen wurde. Im Übrigen bleibt § 31 VStG unberührt.

§ 40a. (1) Die Zollorgane sind funktionell für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie tätig und haben

1. die gemäß § 20 mitzuführenden Begleitscheine,

§ 40a. (1) Die Zollorgane sind funktionell für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie tätig und haben

1. die gemäß § 20 mitzuführenden Begleitscheine,

2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen (§ 36) und Notifizierungsbegleitscheine (§ 35a) sowie
3. die Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Beförderung von Abfällen zu kontrollieren und darüber einen Kontrollvermerk anzubringen. Übertretungen gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 bis 24 , Z 26 bis 28 sowie gemäß § 39 Abs. 1 lit. c Z 16 bis 18 sind dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.

§ 40a. (4) Wird die Anordnung der Unterbrechung der Abfallbeförderung in Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht aufgehoben, so hat die Behörde die Abfallbeförderung mit Bescheid bis zu dem Zeitpunkt zu untersagen, bis das einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß den §§ 37, 37a VStG 1991 geleistet wurde. Hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen (§ 36) und Notifizierungsbegleitscheine (§ 35a) sowie
3. die Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Beförderung von Abfällen zu kontrollieren und darüber einen Kontrollvermerk anzubringen. Übertretungen gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 bis 25, 27 und 28 sowie gemäß § 39 Abs. 1 lit. c Z 14 bis 16 sind dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.

§ 40a. (4) Die Behörde hat mit Bescheid die Anordnung der Unterbrechung der Abfallbeförderung bis zu dem Zeitpunkt zu bestätigen, in dem die erforderlichen Papiere gemäß Abs. 1 nachgereicht werden und gegebenenfalls eine Sicherheit gemäß den §§ 37 und 37a Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung, geleistet wird. Der Bescheid ist unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen ab Anordnung der Unterbrechung, zu erlassen. Sofern nach Ablauf der zwei Wochen ab Anordnung der Unterbrechung kein Bescheid erlassen wird, gilt die getroffene Maßnahme als aufgehoben. Von der Erlassung eines Bescheides ist abzusehen, wenn von der Behörde ein Behandlungsauftrag gemäß § 32 zu erteilen ist.

§ 45. (6a) Das Abfallwirtschaftskonzept hat zu enthalten:

1. Angaben über Branche, Zweck der Anlage, Auflistung sämtlicher Anlagenteile;
2. eine verfahrensbezogene Darstellung;
3. eine abfallrelevante Darstellung;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften sowie
5. eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

§. 45. (6b) Das Abfallwirtschaftskonzept ist längstens alle drei Jahre fortzuschreiben. Das Abfallwirtschaftskonzept ist dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Verlangen zu übermitteln.

§ 45. (14) Abfallbeauftragte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. xxx/1997, der Behörde bekanntgegeben waren, gelten als gemäß § 9 Abs. 6 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/1997 bestellt und ihre Bestellung ist nicht neuerlich anzuzeigen.

§ 45. (15) Meldungen gemäß § 13 Abs. 1 in der Fassung BGBl. Nr. 434/1996, gelten als Meldungen gemäß § 13 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/1997. Wenn jedoch eine Änderung der in § 13 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/1997 genannten Angaben eintritt, so hat der Abfallersterzeuger eine Meldung unter Angabe aller Daten des § 13 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I. Nr. xxx/1997 zu erstatten.

§ 45. (16) Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 bedürfen keiner neuerlichen Genehmigung, wenn diese Anlagen vor Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. xxx/1997, gemäß § 29 Abs. 1 Z 3 oder nach § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 genehmigt wurden.

§ 45. (17) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 21 gilt die Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, für Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 3 als Bundesgesetz.

§ 45. (18) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. xxx/1997 eine mobile Anlage betreibt, hat folgende Anträge zu stellen:

1. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997 hat der Anlagenbetreiber eine Genehmigung gemäß § 29e zu beantragen. Zuständig ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland die mobile Anlage erstmalig nach Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997 betrieben wird. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den rechtzeitig eingebrachten Antrag darf die mobile Anlage im bisherigen Umfang und an den bisherigen Aufstellungsstellen weiter betrieben werden.
2. Nach einer positiven rechtskräftigen Entscheidung gemäß § 29e hat der Anlagenbetreiber binnen einem Monat nach der Rechtskraft der Entscheidung die Genehmigungen gemäß § 29f für jene Aufstellungsstellen, an denen die mobile Anlage bisher betrieben wurde und an denen die mobile Anlage innerhalb der nächsten sechs Monate betrieben werden soll, zu beantragen. Bis zur jeweils rechtskräftigen Entscheidung über den jeweils rechtzeitig eingebrachten Antrag darf die mobile Anlage im bisherigen Umfang an dem jeweiligen Aufstellungsort betrieben werden.

Wurde an einem Aufstellungsort die mobile Anlage vor Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997 gemäß § 29 genehmigt, gilt diese Genehmigung als Genehmigung nach § 29e und für den jeweiligen Aufstellungsort als Genehmigung nach § 29f. In diesem Fall ist kein Antrag gemäß Z 1 und für den jeweiligen Aufstellungsort kein Antrag gemäß § 29f zu stellen.

Art. VIII (9) § 29 Abs. 5a tritt bei Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen im AVG bzw. im Zustellgesetz außer Kraft.<sup>1</sup>

Art. VIII. (9) § 29b Abs. 9 tritt bei Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen im AVG bzw. im Zustellgesetz außer Kraft.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Das Außerkrafttreten wird durch Kundmachung festgestellt werden.

<sup>2</sup> Das Außerkrafttreten wird durch Kundmachung festgestellt werden.

Art. VIII. (10) § 1 Abs. 2a, § 2 Abs. 2, 5, 8b, 9 und 12 bis 18, § 3 Abs. 2, §§ 4 und 4a, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1, 4, 4a und 9, § 7e Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 6, 6a und 6b, § 12 Abs. 1 und 4, § 13 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 bis 3, 5, 5a bis 8, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1a, § 20 Abs. 2, 4 und 5, § 28, § 29 Abs. 1 bis 9, 16a und 21, §§ 29b bis 29f, § 33 Abs. 2, § 35a Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 1 lit. a Z 6a, § 39 Abs. 1 lit. b Z 1a, 11, 14a und 30, § 39 Abs. 1 lit. c Z 1 bis 1b, 2, 5, 7a, 8a, 13 und 17, § 39 Abs. 1 lit. d und lit. e, § 39a, § 40a Abs. 1 und 4, § 45 Abs. 6a, 6b und 14 bis 18 und Art. VIII Abs. 9 und 10 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
ENTWURF

**Bundesgesetz, mit dem das  
Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird  
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der Fassung BGBl. Nr. 434/1996, wird wie folgt geändert:

**1. Im § 1 wird nach Abs. 2 folgender Absatz 2a eingefügt:**

„(2a) Abfälle gemäß Abs. 2 Z 3 sind in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Abfallbehandlungsanlagen zu entsorgen (Prinzip der Nähe). Weiters sind diese Abfälle grundsätzlich innerhalb des Bundesgebietes zu entsorgen, sofern nicht die geographischen Gegebenheiten oder der Bedarf an besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten dem entgegenstehen (Entsorgungsautarkie).“

**2. Im § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „inländischen“ gestrichen.**

**3. Im § 2 Abs. 5 wird die Wortfolge „Einstufung dieser Abfälle als nicht gefährlich“ durch die Wortfolge „Ausstufung eines bestimmten Abfalls (Abs. 13)“ ersetzt.**

**4. Im § 2 wird nach Abs. 8a folgender Absatz 8b eingefügt:**

„(8b) Abfallbesitzer ist die natürliche oder juristische Person, welche die Abfälle innehat.“

**5. § 2 Abs. 9 lautet:**

„(9) Abfallsammler ist, wer Abfälle oder Altöle abholt oder entgegennimmt oder durch Dritte abholen oder entgegennehmen läßt. Nicht als Abfallsammler gelten

1. Transporteure, soweit sie Abfälle oder Altöle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern und hiezu nach den jeweiligen Regelungen über den Berufszugang berechtigt sind oder
2. Personen, die ausschließlich den Abschluß von Verträgen zur Übernahme von Abfällen vermitteln (Makler).“

**6. Dem § 2 werden nach Abs. 11 folgende Absätze 12 bis 18 angefügt:**

„(12) Eine mobile Anlage ist eine Anlage, die ohne besondere Voraussetzungen an Ort und Stelle einsatzbereit und entfernbar und nicht dauerhaft mit dem Untergrund verbunden ist. Eine Anlage ist jedenfalls nicht als mobil anzusehen, wenn sie ununterbrochen länger als ein Jahr an einem bestimmten Standort verbleibt, außer sie wird vor Ort

1. zur Behandlung von Abfällen, die bei einer Sicherung oder Sanierung einer Altablagerung oder eines Altstandortes anfallen, oder
2. als Baustelleneinrichtung im Zuge eines Bauvorhabens zur Behandlung von Baurestmassen eingesetzt.

(13) Ausstufung ist das Verfahren zum Nachweis, daß ein bestimmter Abfall, welcher gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 5 als gefährlich gilt, im Einzelfall nicht gefährlich ist. Das Verfahren besteht aus

1. der Anzeige dieses Nachweises an die zuständige Behörde und
2. erforderlichenfalls dem dieser Anzeige entsprechenden Abschluß des behördlichen Verfahrens.

(14) Unter Verwendung einer Sache im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Wiederverwendung oder Weiterverwendung ohne vorheriger Behandlung zu verstehen. Die Wiederverwendung einer Sache ist der neuerliche bestimmungsgemäße Einsatz für denselben Zweck. Eine Weiterverwendung ist gegeben, wenn eine Sache zwar nicht bestimmungsgemäß, jedoch in zulässiger Weise eingesetzt wird.

(15) Unter Behandlung ist die Verwertung, die Ablagerung oder eine sonstige Behandlung zu verstehen.

(16) Die Verwertung (stofflich oder thermisch) ist die Behandlung von Abfällen, mit dem Zweck, ihre stofflichen Eigenschaften zur Erzeugung von Produkten oder ihre Energie zu nutzen. Bei der Beurteilung, ob eine Behandlung eine Verwertung ist, sind folgende Kriterien heranzuziehen:

1. der verwertbare Anteil des Abfalls;
2. die Eigenschaften und Schadstoffgehalte der entstehenden Stoffe oder Produkte sowie des bei der Behandlung anfallenden Abfalls;
3. die ökologische Vorteilhaftigkeit der Verwertung im Vergleich zu den üblicherweise angewandten Verfahren zur Gewinnung oder Herstellung der substituierten Rohstoffe oder der substituierten konventionellen Brennstoffe und
4. im Fall der stofflichen Verwertung der geschätzte Wert der gewonnenen Stoffe.

Diese Behandlung kann biologische, chemische, physikalische, mechanische oder thermische Verfahrensschritte umfassen. Eine Verwertung liegt nicht vor, wenn der Hauptzweck der Behandlung die Schadstoffminimierung oder die Volumensreduktion des Abfalls ist.

(17) Sonstige Behandlung ist jede Behandlung von Abfällen, ausgenommen die Verwertung oder Ablagerung. Eine sonstige Behandlung ist insbesondere die Vorbehandlung vor einem weiteren Behandlungsschritt sowie die Verbrennung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll).

(18) Entsorgung ist die Ablagerung von Abfällen oder die sonstige Behandlung von Abfällen.“

7. Im § 3 Abs. 2 wird in der Aufzählung „12 Abs. 1, 13 Abs. 3, 20 Abs. 4 und 5.“ eingefügt.

#### 8. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Bestehen begründete Zweifel,

1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist,
2. welcher Abfallart diese Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist oder
3. ob eine Sache von der EG-VerbringungsV (§§ 34 ff) als notifizierungspflichtig erfaßt ist, hat der Landeshauptmann dies entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder der Zollstelle mit Bescheid festzustellen.

(2) Im Fall des § 37 Abs. 3 hat der Landeshauptmann einen solchen Bescheid von Amts wegen innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach seiner Befassung zu erlassen.

- (3) Die Bescheide gemäß Abs. 1 können von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben werden, wenn
1. der dem Bescheid zugrundeliegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde,
  2. der Inhalt des Bescheides rechtswidrig ist,
  3. dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 3) oder
  4. dies in bezug auf erfolgte Änderungen der Rechtslage erforderlich ist.“

**9. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:**

**„Ausstufung gefährlicher Abfälle**

§4a. (1) Der Abfallbesitzer kann für die Ausstufung eines bestimmten Abfalls, welcher der Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 unterliegt, auf Grundlage einer Beurteilung eines befugten Sachverständigen den Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbringen. Dieser Nachweis ist unter Anschluß der Beurteilungsgrundlagen dem zuständigen Landeshauptmann anzuzeigen.

(2) Bei Formgebrechen oder wenn eine Untersuchung zusätzlicher gefahrenrelevanter Eigenschaften oder eine Analyse zusätzlicher Parameter zur Beurteilung des Abfalls erforderlich ist, hat der Landeshauptmann dem Abfallbesitzer die Verbesserung binnen angemessener Frist aufzutragen. Wird dem Auftrag zur Verbesserung entsprochen, so gilt die Anzeige ab dem Tag, an dem die verbesserten Unterlagen einlangen, als eingebracht. Kommt der Abfallbesitzer dem Auftrag zur Verbesserung nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nach, so hat der Landeshauptmann die Ausstufung des Abfalls unverzüglich zurückzuweisen.

(3) Der Landeshauptmann hat die Anzeige der Ausstufung eines Abfalls als nicht gefährlich einer Prüfung zu unterziehen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen der Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 ist die Ausstufung binnen sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige oder im Fall eines Verbesserungsauftrages gemäß Abs. 2 ab Einlangen der verbesserten Unterlagen mit Bescheid zu untersagen. Äußert sich der Landeshauptmann innerhalb der genannten Frist nicht oder stimmt er vor Ablauf der Frist zu, gilt der bestimmte Abfall als nicht gefährlich.

(4) Abweichend zu den Abs. 2 und 3 gilt ein bestimmter Abfall, welcher der Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 unterliegt und für den ein Deponiebetreiber für den Zweck der Deponierung den Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbringt, mit der Anzeige als ausgestuft.“

**10. Im § 5 Abs. 2 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden nachfolgende Z 5 und 6 angefügt:**

„5. besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle (einschließlich Programme);

6. geeignete Flächen für Anlagen zur Abfallentsorgung.

Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen; die Bestimmungen zur Verbringung von Abfällen oder Altölen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung (Z 2 lit. d) und die besonderen Vorkehrungen für bestimmte Abfälle (Z 5) sind verbindlich.“

**11. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „und soweit nicht nach § 8 vorzugehen ist“ gestrichen.**

**12. § 7 Abs. 4 und 4a entfallen.**

**13. § 7 Abs. 9 entfällt.**

**14. Im § 7e Abs. 1 erster Satz** werden nach der Wortfolge „oder des jeweiligen Systems“ die Worte „oder von Amts wegen“ eingefügt.

**15. § 8 lautet:**

„§ 8. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Ziele gemäß § 6 Abs. 1 festsetzen.

(2) Die Zielverordnung gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. das zu erreichende Abfallvermeidungsziel;
2. eine angemessene Frist zur Zielerreichung oder Fristen im Rahmen eines Stufenplans;
3. das Verfahren zur Feststellung der Zielerreichung.

(3) Die Zielverordnung gemäß Abs. 1 kann insbesondere weiters enthalten:

1. Regelmäßige Informationspflichten des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Ausmaß bzw. die Abschätzung der Zielerreichung;
2. die Art der Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2, die angeordnet werden, wenn das Ziel im Rahmen eines Stufenplanes nicht erreicht wird.“

**16. § 9 Abs. 6 lautet:**

„(6) In Betrieben mit 100 oder mehr Arbeitnehmern ist ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter zu bestellen und der Behörde anzuzeigen. Der Abfallbeauftragte hat im Betrieb dauernd beschäftigt zu sein und während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden anwesend oder zumindest leicht erreichbar zu sein. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein fachlich qualifizierter Stellvertreter zu bestellen. Die Anzeige hat einen Nachweis der Zustimmung des Beauftragten sowie seines Stellvertreters und Angaben zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zu umfassen. Die Abbestellung des Abfallbeauftragten oder des Stellvertreters ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

**17. Im § 9 werden nach dem Abs. 6 folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:**

„(6a) Der Abfallbeauftragte hat die Aufgabe, den Betriebsinhaber in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen zu beraten und soll auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen hinwirken. Der Abfallbeauftragte hat die Einhaltung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Verwaltungsakte zu überwachen. Er hat den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren. Er erstattet dem Betriebsinhaber jährlich einen Bericht über die im Betrieb getroffenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen.

(6b) Der Betriebsinhaber hat den Abfallbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere dafür ausreichend Zeit während der Arbeitszeit zu gewähren und gegebenenfalls Hilfsmittel und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat dem Abfallbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihm unmittelbar und rechtzeitig seine Bedenken und Vorschläge vorzutragen.“

**18. § 12 Abs. 1 erster Satz lautet:**

„§12. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal

jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von

1. Problemstoffen,

2. Altölen, Alt-Speisefetten und -ölen aus Haushalten oder vergleichbaren Einrichtungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, für deren Sammlung (Rücknahme) in der Gemeinde (im Verbandsbereich) nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen ist.“

**19. § 12 Abs. 4 lautet:**

„(4) Private Haushalte, vergleichbare Einrichtungen und gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen hinsichtlich der bei ihnen anfallenden Problemstoffe, Altöle und sonstigen Abfälle nicht den §§ 13, 14, 17 Abs. 1 und 3 bis 5, 19 und 20 dieses Bundesgesetzes. Für nicht gemäß § 125 BAO buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten hinsichtlich gefährlicher Abfälle dann nicht die §§ 13, 14 und 17 Abs. 1 und 3 bis 5, 19 und 20 dieses Bundesgesetzes, wenn diese gefährlichen Abfälle einem rücknahmebefugten Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Z 2 übergeben werden.“

**20. § 13 Abs. 1 lautet:**

„(1) Ein Abfallersterzeuger (§ 2 Abs. 8a), bei dem Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 5) anfallen, hat diesen Umstand binnen drei Monaten nach der Aufnahme der Tätigkeit dem Landeshauptmann zu melden. Die Meldung hat unter Angabe der allgemeinen Firmendaten, allfälliger Filialbetriebe oder Zweigstellen, der Branchenbezeichnung sowie der Personen, die zur Vertretung nach außen befugt sind, oder den für den Abfallbereich verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, zu erfolgen. Änderungen dieser Daten sowie die Einstellung der Tätigkeit sind innerhalb von drei Monaten zu melden. Diese Meldepflichten beziehen sich nicht auf freiwillige Feuerwehren.“

**21. Dem § 13 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:**

„(3) Wird ein bestimmter Abfall, welcher der Verordnung gemäß § 2 Abs. 5 unterliegt, gemäß § 4a ausgestuft, so hat der Abfallbesitzer einmal jährlich die Menge des ausgestuften Abfalls dem Landeshauptmann zu melden.“

**22. Dem § 14 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „oder zu übermitteln“ angefügt.**

**23. § 15 Abs. 1 lautet:**

„§ 15. (1) Wer gefährliche Abfälle oder Altöle sammelt oder behandelt, bedarf hierfür einer Erlaubnis des Landeshauptmannes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
2. die Verlässlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist und
3. die Lagerung oder Behandlung in einer geeigneten, genehmigten Anlage sichergestellt ist; jedenfalls hat der Erlaubniswerber über ein entsprechendes Zwischenlager zu verfügen.“

**24. Dem § 15 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Wort „-behandler“ folgende Wortfolge angefügt:**

„, , sofern die Menge der zurückgenommenen Abfälle nicht wesentlich größer ist als die Menge der abgegebenen Waren; der diesbezügliche Nachweis ist auf Verlangen der Behörde vom Unternehmen zu führen“

**25. § 15 Abs. 2 Z 3 lautet:**

„3. Transporteure (§ 2 Abs. 9 Z 1) oder“

**26. Dem § 15 Abs. 2 Z 3 wird folgende Z 4 angefügt:**

„4. Deponiebetreiber, die eine Deponie,

a) die gemäß Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, genehmigt ist oder

b) für welche die Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 31d Abs. 3 bis 7 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/1997, abgeschlossen wurde,

betreiben, in bezug auf die Übernahme von Abfällen zur Ablagerung nach einer Ausstufung.“

**27. § 15 Abs. 3 zweiter Satz lautet:**

„Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,

1. die mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der Gewerbeordnung 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften (§ 42 Abs. 1) bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind, oder

2. auf die ein Ausschließungsgrund gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 zutrifft.“

**28. Im § 15 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:**

„Sofern die Aufgaben des Geschäftsführers aufgrund der räumlichen Entfernung der Filialbetriebe oder Zweigstellen durch eine natürliche Person nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, sind mehrere Geschäftsführer mit räumlich abgegrenzten Tätigkeitsbereichen zu bestellen.“

**29. Im § 15 Abs. 5a** werden nach den Worten „namhaft zu machen, die“ die Worte „gemäß Abs. 3 verlässlich ist und“ eingefügt.

**30. Im § 15 Abs. 6** wird im letzten Satz der Halbsatz „so ist die Tätigkeit einzustellen“ ersetzt durch „so erlischt die Erlaubnis“ und folgender Satz angefügt:

„Eine Anzeige gemäß Abs. 7 unterbricht den Fristablauf.“

**31. Im § 15** werden nach Abs. 6 folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Bei der Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1, 4 und 5 ist die Verlässlichkeit gemäß Abs. 3 auch bei jenen natürlichen Personen nachzuweisen, die einen maßgeblichen Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte ausüben.

(6b) Bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen oder Spaltungen) hat der Rechtsnachfolger innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Umgründung in das Firmenbuch eine neue Erlaubnis zu beantragen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag darf die Tätigkeit ausgeübt werden. Sofern jedoch die Verlässlichkeit

1. des Antragstellers oder

2. des bestellten Geschäftsführers oder jener natürlichen Personen, die einen maßgeblichen Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte ausüben,

nicht gegeben ist, hat der Landeshauptmann die Tätigkeit zu untersagen.“

**32. § 15 Abs. 7 lautet:**

„(7) Der Träger einer Erlaubnis nach Abs. 1 hat eine dauernde Einstellung oder ein länger als drei Monate andauerndes Ruhen sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit unverzüglich dem Landeshauptmann schriftlich anzuzeigen. Das Ruhen über einen längeren Zeitraum als 24 Monate gilt als dauernde Einstellung.“

**33. Dem § 15 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:**

„Ist der Erlaubnisinhaber eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft und beziehen sich die Entziehungsgründe auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zukommt, so ist die Erlaubnis unverzüglich zu entziehen, wenn diese Person nicht innerhalb einer vom Landeshauptmann zu setzenden Frist ihre Funktion zurücklegt oder abberufen wird.“

**34. § 17 Abs. 3 zweiter Satz lautet:**

„Gefährliche Abfälle und Altöle sind in diesem Fall regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten, einem nach den §§ 15 Abs. 1, 15 Abs. 2 Z 2, 15 Abs. 2 Z 3 oder § 24 Befugten zu übergeben oder gemäß den §§ 34ff zu verbringen.“

**35. Im § 19 wird nach dem Abs. 1 folgender Absatz 1a eingefügt:**

„(1a) Im Fall einer notifizierungspflichtigen, von der EG-VerbringungsV erfaßten Verbringung gelten die Notifizierungsbegleitscheine gemäß § 35a als Begleitschein gemäß Abs. 1.“

**36. § 20 Abs. 2 lautet:**

„(2) Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle oder Altöle sind

1. a) die Begleitscheine (§ 19 Abs. 1) oder

b) im Falle einer notifizierungspflichtigen, von der EG-VerbringungsV erfaßten Verbringung die Notifizierungsbegleitscheine gemäß § 35a sowie den Bescheid gemäß § 36 oder

2. im Falle einer Beförderung von gefährlichen Abfällen oder Altölen von einem Standort eines Unternehmens zu einem anderen Standort des gleichen Unternehmens (unternehmensinterner Transport) Unterlagen, die Art und Menge der Abfälle oder Altöle sowie Name und Anschrift des Abfallbesitzers beinhalten,

mitzuführen und den Behörden, den Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 40) oder den Zollorganen (§ 40a) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Werden gefährliche Abfälle oder Altöle ohne ein Papier gemäß Z 1 oder 2 befördert, so treffen den Beförderer (den beauftragten Transporteur) die im § 17 geregelten Pflichten.“

**37. Dem § 20 werden nach dem Abs. 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:**

„(4) Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen mit zwei weißen Schildern mit einer gut lesbaren Aufschrift „A“ in schwarzer Farbe an der Vorderseite und Rückseite des Fahrzeugs oder des Zuges während der Beförderung gekennzeichnet sein. Für das Anbringen der Tafeln hat der Fahrzeuglenker zu sorgen.

(5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung österreichische Eingangs- und Abgangszollstellen für die Verbringung von Abfällen in die oder aus der Europäischen Gemeinschaft festlegen.“

**38. § 28 lautet:**

„§ 28. Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von Anlagen oder Teilen von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, sofern nicht eine Genehmigung gemäß

1. §§ 29 Abs. 1 oder 29d und 29e,

2. Gewerbeordnung 1994,

3. Berggesetz 1975 oder

4. Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen

erforderlich ist. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 7 bis 20 und der §§ 29a bis 29c sind anzuwenden. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen.“

**39. § 29 Abs. 1 lautet:**

„§ 29. (1) Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von

1. Anlagen oder Teilen von Anlagen von Gebietskörperschaften zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen,

2. sonstigen Anlagen oder Teilen von Anlagen zur

a) thermischen Verwertung oder zur sonstigen thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen,

b) stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität von mindestens 1000 Tonnen,

3. Anlagen oder Teilen von Anlagen zur thermischen oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen,

4. (entfällt)

5. Untertagedeponien für gefährliche Abfälle,

6. Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldéponien gemäß Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100.000 m<sup>3</sup>, bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes.

Für Anlagen gemäß Z 3 bis 6 bleiben landesrechtliche Vorschriften, die sich nicht auf das Genehmigungsverfahren beziehen, - unbeschadet der Regelung des Abs. 13 - unberührt.“

**40. § 29 Abs. 1a lautet:**

„(1a) Zur Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Technik ist keine Genehmigung gemäß Abs. 1 oder § 29c erforderlich. Die §§ 31b Abs. 10 und 31d Abs. 3 bis 7 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/1997, sind anzuwenden.“

**41. Im § 29 Abs. 2 erster Satz** wird nach der Wortfolge „anzuwenden sind“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „und auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen“ eingefügt.

**42. Im § 29 entfallen die Absätze 3 bis 6a.**

**43. Dem § 29 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:**

„Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung weitere Anforderungen für bestimmte Abfallbehandlungsanlagen festlegen.“

**44. Im § 29 wird nach dem Abs. 7 folgender Absatz 7a eingefügt:**

„(7a) Zugleich mit der Genehmigung können angemessene Fristen für die Bauvollendung der genehmigten Anlage erforderlichenfalls auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile oder Fristen für den Baubeginn kalendermäßig festgesetzt werden. Fristverlängerungen, die aufgrund allfälliger Berufungsverfahren notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung der Fristen erlischt die Genehmigung.“

**45. § 29 Abs. 8 lautet und es wird nach Abs. 8 folgender Absatz 8a eingefügt:**

„(8) Für Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 kann im Genehmigungsbescheid angeordnet werden, daß die Anlage oder Teile dieser Anlage erst aufgrund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen dieser Anlage betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides die öffentlichen Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind. Bei Vorschreibung einer Betriebsgenehmigung ist ein befristeter Probetrieb anzuordnen. Der Probetrieb darf höchstens zwei Jahre dauern. Die Befristung des Probetriebs kann zweimal für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn der Zweck des Probetriebs diese Verlängerung erfordert. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen, der den Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung hemmt. Für Anlagen oder Teile von Anlagen, die erst aufgrund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei Erteilung der Genehmigung auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden. Im Verfahren betreffend die Betriebsgenehmigung haben die im § 29b Abs. 8 Genannten Parteistellung. Parteien gemäß § 29b Abs. 8 Z 6 kommt die Parteistellung zu, wenn sie bereits im Zuge des Verfahrens zur Errichtung Einwände erhoben haben.“

**(8a) Wenn**

1. sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage oder Teilen der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird und anzunehmen ist, daß die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird,
  2. zur Ausarbeitung des Projektes einer Anlage Vorarbeiten erforderlich sind oder
  3. das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung des Landeshauptmanns von wesentlicher Bedeutung ist,
- kann der Landeshauptmann nach Durchführung einer Augenscheinverhandlung mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, schon vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Anlage die Durchführung eines Versuchsbetriebs genehmigen. § 29b ist anzuwenden. Gegen diese Genehmigung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.“

**46. Im § 29 Abs. 9 werden vor dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:**

„Wird das Recht zum Errichten oder Betreiben einer Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Antragsteller in Anspruch genommen, erlischt die jeweilige Genehmigung. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen gemäß Abs. 7 Z 6 durchzuführen.“

**47. Im § 29 wird nach dem Abs. 16 folgender Absatz 16a eingefügt:**

„(16a) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, daß öffentliche Interessen gemäß § 1 Abs. 3 trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen ent-

haltenen Auflagen oder Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat der Landeshauptmann die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 2 Abs. 8) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben, die Betriebsgenehmigung vorübergehend oder dauerhaft einzuschränken oder zu untersagen.“

**48. Dem § 29 wird nach Abs. 20 folgender Absatz 21 angefügt:**

„(21) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung jene Anlagen festlegen, in denen die Gefahr von Störfällen besteht (gefahrengeneigte Anlagen), und die den Inhaber dieser Anlagen in bezug auf Störfälle treffenden Verpflichtungen näher festlegen.“

**49. Nach § 29a werden folgende §§ 29b bis 29f samt Überschrift eingefügt:**

**„Verfahren**

§ 29b. (1) Dem Antrag nach § 29 Abs. 1 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens;
3. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung der Eigentümer;
4. ein amtlicher Grundbuchsauszug, der nicht älter als sechs Wochen ist;
5. die Zustimmungserklärung der Grundeigentümer, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist, oder gegebenenfalls Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte unter Namhaftmachung der Betroffenen;
6. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen;
7. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
8. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage eingesetzten Abfälle sowie der zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Verwertung und Entsorgung;
9. eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
10. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage;
11. eine Darlegung, daß die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Z 1 und 2 eingehalten werden;
12. bei gefahrengeneigten Anlagen eine Sicherheitsanalyse und ein Maßnahmenplan;
13. Angaben über Maßnahmen bei der Auflassung der Anlage;
14. Angaben, welche Behörden allenfalls mit dem Vorhaben befaßt sind.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind zu kennzeichnen. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung weitere Antragsunterlagen für bestimmte Abfallbehandlungsanlagen festlegen.

(2) Die Behörde hat bei Vorliegen eines dem Abs. 1 entsprechenden Antrages zunächst insbesondere zu untersuchen:

- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen gemäß § 1 Abs. 3 berührt werden;
- b) ob die Anlage dem Stand der Technik entspricht;
- c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Luft vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;

- d) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen oder Änderungen beheben ließe;
- e) welche Maßnahmen zum Schutz fremder Rechte vorgesehen sind;
- f) ob und inwieweit Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Behandlung der anfallenden Abwässer und Abfälle vorgesehen sind;
- g) ob die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Z 1 und 2 eingehalten werden.

(3) Ergibt sich schon aus den gemäß Abs. 2 durchzuführenden Erhebungen auf unzweifelhafte Weise, daß

- 1. das Vorhaben aus öffentlichen Interessen unzulässig ist oder
  - 2. die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Z 1 und 2 nicht eingehalten werden,
- so ist der Antrag abzuweisen. Andere gegen das Vorhaben bestehende Bedenken hat der Landeshauptmann dem Antragsteller zur allfälligen Aufklärung oder Abänderung des Antrages unter Festsetzung einer angemessenen Frist mitzuteilen. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

(4) Wenn es der Antragsteller im Rahmen der Vorprüfung verlangt, hat der Landeshauptmann über das vorgelegte Projekt eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der sachlich in Betracht kommenden Sachverständigen und der im Abs. 8 Z 4 genannten Gemeinden durchzuführen.

(5) Das Ergebnis der Vorprüfung ist als Grundlage für weitere Verfahren heranzuziehen.

(6) Wird eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 beantragt und wurde der Antrag nicht aufgrund § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, zurückgewiesen oder aufgrund einer Vorprüfung gemäß Abs. 3 abgewiesen, so hat der Landeshauptmann den Antrag durch Anschlag in der Gemeinde und in einer örtlichen Tageszeitung öffentlich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von sechs Wochen einzuräumen, innerhalb der gegen die Genehmigung der Behandlungsanlage von den Nachbarn (Abs. 8 Z 6) begründete schriftliche Einwendungen beim Landeshauptmann eingebracht werden können.

(7) Ist der Antrag nicht gemäß Abs. 3 abzuweisen, so ist das Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides durch eine mündliche Verhandlung fortzusetzen.

(8) Parteistellung in diesem Verfahren haben

- 1. der Antragsteller,
- 2. die betroffenen Grundeigentümer,
- 3. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959, sowie gegebenenfalls Parteien gemäß § 34 Abs. 6, § 35, § 95 Abs. 3 oder 102 Abs. 2 lit. g Wasserrechtsgesetz 1959,
- 4. die Gemeinde des Standortes der Behandlungsanlage und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden der Behandlungsanlage,
- 5. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974,
- 6. Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung 1994), die Einwendungen gemäß Abs. 6 innerhalb der sechswöchigen Frist erhoben haben.

(9) Haben mehr als 200 Personen Einwendungen gemäß Abs. 6 erhoben, so können im weiteren Verfahren den Parteien gemäß Abs. 8 Z 6

1. Ladungen zur mündlichen Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde sowie durch Bekanntmachung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung,
  2. die Ergebnisse der Beweisaufnahme durch mindestens vierwöchige Auflage in der Standortgemeinde oder
  3. Bescheide durch mindestens vierwöchige Auflage in der Standortgemeinde
- zugestellt werden. Auf die Auflage gemäß Z 2 und 3 ist durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde sowie durch Bekanntmachung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung und in einer örtlichen Tageszeitung hinzuweisen. Eine Berufung ist von den Parteien, denen der Bescheid nicht persönlich zuzustellen ist, binnen vier Wochen beim Landeshauptmann einzubringen; die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag.

(10) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Behandlungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; eine herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift oder auf Antrag durch einen grundbuchsfähigen Bescheid zu beurkunden. Im übrigen sind solche Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(11) Eine Partei, die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen (Abs. 6) auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit näher ausführen. Solche Ausführungen der Einwendungen sind bei der Behörde einzubringen, welche die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden.

(12) Für Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 5 bis 6 sind die Bestimmungen des § 121 WRG 1959 (Überprüfung der Ausführung) anzuwenden.

### **Vereinfachtes Verfahren**

§ 29c. (1) Abweichend zu § 29b Abs. 8 Z 6 haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sofern sie Einwendungen gemäß § 29b Abs. 6 erhoben haben, Parteistellung in Verfahren betreffend die Errichtung und den Betrieb oder eine Änderung von

1. Anlagen oder Teile von Anlagen von Gebietskörperschaften zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität unter 1000 Tonnen,
2. Anlagen oder Teilen von Anlagen zur Sortierung oder Zerlegung von gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität von mindestens 1000 Tonnen,
3. Anlagen oder Teilen von Anlagen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität unter 1000 Tonnen,
4. von Anlagen oder Teilen von Anlagen zur Sortierung oder Zerlegung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen oder
5. Anlagen oder Teilen von Anlagen gemäß § 28.

Abweichend zu § 29b Abs. 8 Z 6 haben weiters die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sofern sie Einwendungen gemäß § 29b Abs. 6 erhoben haben, Parteistellung in Verfahren zur Änderung einer der im § 29 Abs. 1 genannten Anlagen oder Teilen von Anlagen, die keine wesentliche Änderung gemäß § 29 Abs. 1 darstellt.

(2) Abweichend zu § 29b Abs. 6 erster Satz ist in einem Verfahren gemäß Abs. 1 der Antrag den Parteien persönlich zuzustellen.

(3) In einem Verfahren gemäß Abs. 1 kann abweichend zu § 29b Abs. 7 die mündliche Verhandlung entfallen, wenn innerhalb der Stellungnahmefrist gemäß § 29b Abs. 6 keine begründeten Einwendungen gegen den Antrag erhoben wurden.

### **Genehmigung für mobile Anlagen zur Behandlung von Abfällen und Altölen**

§ 29d. (1) Eine mobile Anlage (§ 2 Abs. 12) zur Behandlung von

1. gefährlichen Abfällen,
  2. Altölen oder
  3. nicht gefährlichen Abfällen mit einer Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung,
- bedarf der Genehmigung
- a) zur Errichtung oder wesentlichen Änderung (§ 29e) und
  - b) zur Aufstellung und Inbetriebnahme (§ 29f).

(2) Durch den Wechsel des Inhabers der mobilen Anlage wird die Wirksamkeit der Genehmigungen gemäß den §§ 29e und 29f nicht berührt.

§ 29e. (1) Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von mobilen Anlagen gemäß § 29d bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes, in dessen Bundesland die Anlage erstmals betrieben werden soll. Der Errichtung einer mobilen Anlage ist der erstmalige Einsatz im Inland gleichzusetzen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer mobilen Anlage sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Angaben über Art, Zweck und Umfang des Vorhabens;
2. die technische Beschreibung der mobilen Anlage samt Planungsunterlagen;
3. die Bezeichnung der zu behandelnden Abfallarten und Angaben zur Beurteilung der Eignung der Abfälle für die vorgesehene Behandlung;
4. eine Beschreibung der beim Betrieb der mobilen Anlage zu erwartenden Abfälle und der Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept);
5. eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
6. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der mobilen Anlage;
7. Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit den Abfällen;
8. Angaben über Maßnahmen bei der Außerbetriebnahme der mobilen Anlage.

(3) Die Behörde hat zusätzliche Unterlagen zu verlangen, wenn es für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der betreffenden mobilen Anlage nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist.

(4) Im Verfahren betreffend die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer mobilen Anlage haben der Antragsteller und der Umweltanwalt des jeweiligen Bundeslandes Parteistellung.

(5) Die Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen, wenn deren Erfüllung und Einhaltung im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

(6) Der Landeshauptmann, der die Errichtung oder wesentliche Änderung einer mobilen Anlage genehmigt hat, kann nach Genehmigung der mobilen Anlage zusätzliche Auflagen vorschreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

§ 29f. (1) Die Aufstellung und Inbetriebnahme von mobilen Anlagen gemäß §29d bedarf für jeden Aufstellungsort einer Genehmigung des Landeshauptmanns, in dessen Bundesland der Aufstellungsort liegt. Die Genehmigung gemäß § 29e ist als Grundlage für dieses Verfahren heranzuziehen. Wird die mobile Anlage auf einem genehmigten Aufstellungsort neuerlich errichtet und betrieben, bedarf es keiner neuerlichen Genehmigung.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Aufstellung und Inbetriebnahme einer mobilen Anlage sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch die mobile Anlage beanspruchten Liegenschaften unter Anführung der Eigentümer;
2. ein amtlicher Grundbuchsauszug, der nicht älter als sechs Wochen ist;
3. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
4. Angaben zur Dauer des Betriebs und Frequenz der Benützung des Aufstellungsortes;
5. eine Darlegung, daß die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Z 1 und Z 2 eingehalten werden;
6. die Genehmigung gemäß § 29e.

(3) Der Landeshauptmann hat aufgrund jedes Antrags gemäß Abs. 2, sofern er nicht zurückzuweisen ist, eine Augenscheinsverhandlung durchzuführen.

Zu dieser sind als Partei persönlich zu laden:

- a) der Antragsteller;
- b) die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die mobile Anlage aufgestellt werden soll, sowie
- c) die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 Z 1 und 2 eingehalten werden; erforderlichenfalls sind Bedingungen und Auflagen vorzusehen, wenn deren Erfüllung und Einhaltung im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

(5) Der Landeshauptmann, der die Aufstellung und Inbetriebnahme einer mobilen Anlage genehmigt hat, kann nach Genehmigung der mobilen Anlage zusätzliche Auflagen gemäß Abs. 5 vorschreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.“

**50. Dem § 33 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:**

„Die erforderlichen Unterlagen sind der Behörde auf Verlangen zu übermitteln.“

**51. § 35a Abs. 1 lautet:**

„§ 35a. (1) Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des Notifizierungsbegleitscheines. Die notifizierende Person übermittelt dazu:

1. eine technische Beschreibung der Anlage und der Restabfallbeseitigung;
2. den Vertrag über die Beseitigung oder Verwertung entsprechend den Bestimmungen der EG-VerbringungsV in deutscher oder englischer Sprache; im Fall einer Verbringung aus

einem Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV hat der Vertrag jedenfalls die Verpflichtung des Notifizierenden zu enthalten, die Abfälle zurückzunehmen, wenn die Verbringung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder bei dieser Verbringung gegen die EG-VerbringungsV verstoßen wurde;

3. im Fall einer Verbringung in ein Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV die Bewilligungen der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage und
4. die notwendigen Abschriften für die zuständigen Behörden.“

**52. Im § 37 Abs. 1 letzter Satz** werden die Worte „durch Bedingung oder Auflage“ gestrichen.

**53. Im § 39 Abs. 1 lit. a** wird nach der Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. zur Behandlung von Abfällen oder Altölen eine mobile Anlage errichtet, wesentlich verändert, aufstellt oder betreibt, ohne im Besitz der gemäß §§ 29e oder 29f erforderlichen Genehmigung zu sein.“

**54. Im § 39 Abs. 1** wird in der lit. b nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Verbesserungsaufträgen entgegen der Verpflichtung des § 7b Abs. 4 Z 2 nicht nachkommt;“

**55. Im § 39 Abs. 1 lit. b** wird der Z 11 folgende Wortfolge angefügt:

„oder gemäß §§ 34 ff verbringt“

**56. Im § 39 Abs. 1** wird in der lit. b nach der Z 14 folgende Z 14a eingefügt:

„14a. die aufgrund einer Verordnung nach § 21 Abs. 4 vorgegebenen Grenzmengen der Verunreinigung von Altöl nicht einhält;“

**57. Im § 39 Abs. 1 lit. b** wird nach der Z 29 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 30 angefügt:

„30. entgegen § 5 Abs. 2 Z 5 besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfallarten nicht einhält.“

**58. Im § 39 Abs. 1 lit. c Z 1** wird die Wortfolge „den §§ 7 Abs. 9 und“ durch das Zeichen „§“ ersetzt.

**59. Im § 39 Abs. 1** werden in der lit. c folgende Ziffern 1a, 1b, 7a und 8a eingefügt:

„1a. Aufzeichnungs- und Meldepflichten einer Verordnung nach § 7c Abs. 2 nicht erfüllt;

1b. den Mitteilungspflichten des § 7e Abs. 2 oder 6 nicht nachkommt;

7a. entgegen § 15 Abs. 2 Z 2 den Nachweis nicht führt;

8a. entgegen § 15 Abs. 6a jene Personen nicht offenlegt, die einen maßgeblichen Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte ausüben;“

**60. Im § 39 Abs. 1 lit. c** lauten die Ziffern 2, 5, 13 und 17:

„2. entgegen § 9 Abs. 6 einen Abfallbeauftragten oder dessen Stellvertreter nicht bestellt oder die Anzeige an die Behörde unterläßt;

5. entgegen § 13 Abs. 1 die Aufnahme der Tätigkeit, die Einstellung der Tätigkeit oder die Änderung der gemeldeten Daten oder entgegen § 13 Abs. 3 die Menge des ausgestuften Abfalls nicht meldet;

13. die in den §§ 34 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 35 Abs. 5, in der Fassung BGBl. Nr. 504/1994,

oder die in den Art. 5 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 8 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 15 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, 8 oder 9 oder Art. 23 Abs. 6 oder 7 der EG-VerbringungsV vorgeschriebenen Meldungen nicht fristgerecht erstattet;

17. entgegen § 45 Abs. 6 bis 6b ein Abfallwirtschaftskonzept nicht erstellt, vorlegt oder fort-schreibt.“

**61. Im § 39 Abs. 1 lit. d und lit. e entfällt jeweils die Wortfolge „7 Abs. 9 und“.**

**62. Nach § 39 wird folgender § 39a samt Überschrift eingefügt:**

#### **„Verfolgungsverjährung**

§ 39a. Abweichend von § 31 Abs. 2 erster Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, ist die Verfolgung einer Person wegen einer in § 39 Abs. 1 lit. a und b angeführten Verwaltungsübertretung, die nach dem 31. Dezember 1997 begangen wurde, unzulässig, wenn von der Behörde gegen die Person binnen zwei Jahren keine Verfolgungshandlung vorgenommen wurde. Im Übrigen bleibt § 31 VStG unberührt.“

**63. Im § 40a Abs. 1** wird der Verweis „§ 39 Abs. 1 lit. b Z 22 bis 24, Z 26 bis 28 sowie gemäß § 39 Abs. 1 lit. c Z 16 bis 18“ durch den Verweis „ § 39 Abs. 1 lit. b Z 22 bis 25, 27 und 28 sowie gemäß § 39 Abs. 1 lit. c Z 14 bis 16“ ersetzt.

**64. § 40a Abs. 4 lautet:**

„(4) Die Behörde hat mit Bescheid die Anordnung der Unterbrechung der Abfallbeförderung bis zu dem Zeitpunkt zu bestätigen, in dem die erforderlichen Papiere gemäß Abs. 1 nachgereicht werden und gegebenenfalls eine Sicherheit gemäß den §§ 37 und 37a Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung, geleistet wird. Der Bescheid ist unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen ab Anordnung der Unterbrechung, zu erlassen. Sofern nach Ablauf der zwei Wochen ab Anordnung der Unterbrechung kein Bescheid erlassen wird, gilt die getroffene Maßnahme als aufgehoben. Von der Erlassung eines Bescheides ist abzusehen, wenn von der Behörde ein Behandlungsauftrag gemäß § 32 zu erteilen ist.“

**65. Im § 45 werden nach Abs. 6 die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt:**

„(6a) Das Abfallwirtschaftskonzept hat zu enthalten:

1. Angaben über Branche, Zweck der Anlage, Auflistung sämtlicher Anlagenteile;
2. eine verfahrensbezogene Darstellung;
3. eine abfallrelevante Darstellung;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften sowie
5. eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

(6b) Das Abfallwirtschaftskonzept ist längstens alle drei Jahre fortzuschreiben. Das Abfallwirtschaftskonzept ist dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Verlangen zu übermitteln.“

**66. Dem § 45 werden nach dem Abs. 13 folgende Absätze 14 bis 18 angefügt:**

„(14) Abfallbeauftragte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallwirtschafts-gesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. xxx/1997, der Behörde bekanntgegeben waren, gelten als gemäß

§ 9 Abs. 6 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/1997 bestellt und ihre Bestellung ist nicht neuerlich anzuzeigen.

(15) Meldungen gemäß § 13 Abs. 1 in der Fassung BGBl. Nr. 434/1996, gelten als Meldungen gemäß § 13 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/1997. Wenn jedoch eine Änderung der in § 13 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/1997 genannten Angaben eintritt, so hat der Abfallersterzeuger eine Meldung unter Angabe aller Daten des § 13 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/1997 zu erstatten.

(16) Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 bedürfen keiner neuerlichen Genehmigung, wenn diese Anlagen vor Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. xxx/1997, gemäß § 29 Abs. 1 Z 3 oder nach § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 genehmigt wurden.

(17) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 21 gilt die Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, für Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 3 als Bundesgesetz.

(18) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. xxx/1997 eine mobile Anlage betreibt, hat folgende Anträge zu stellen:

1. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997 hat der Anlagenbetreiber eine Genehmigung gemäß § 29e zu beantragen. Zuständig ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland die mobile Anlage erstmalig nach Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997 betrieben wird. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den rechtzeitig eingebrachten Antrag darf die mobile Anlage im bisherigen Umfang und an den bisherigen Aufstellungsorten weiter betrieben werden.
2. Nach einer positiven rechtskräftigen Entscheidung gemäß § 29e hat der Anlagenbetreiber binnen einem Monat nach der Rechtskraft der Entscheidung die Genehmigungen gemäß § 29f für jene Aufstellungsorte, an denen die mobile Anlage bisher betrieben wurde und an denen die mobile Anlage innerhalb der nächsten sechs Monate betrieben werden soll, zu beantragen. Bis zur jeweils rechtskräftigen Entscheidung über den jeweils rechtzeitig eingebrachten Antrag darf die mobile Anlage im bisherigen Umfang an dem jeweiligen Aufstellungsort betrieben werden.

Wurde an einem Aufstellungsort die mobile Anlage vor Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997 gemäß § 29 genehmigt, gilt diese Genehmigung als Genehmigung nach § 29e und für den jeweiligen Aufstellungsort als Genehmigung nach § 29f. In diesem Fall ist kein Antrag gemäß Z 1 und für den jeweiligen Aufstellungsort kein Antrag gemäß § 29f zu stellen.“

**67. Im Art. VIII Abs. 9** wird „§ 29 Abs. 5a“ durch „§ 29b Abs. 9“ ersetzt.

**68. Dem Art. VIII wird nach Abs. 9 folgender Abs. 10 angefügt:**

„10) § 1 Abs. 2a, § 2 Abs. 2, 5, 8b, 9 und 12 bis 18, § 3 Abs. 2, §§ 4 und 4a, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1, 4, 4a und 9, § 7e Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 6, 6a und 6b, § 12 Abs. 1 und 4, § 13 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 bis 3, 5, 5a bis 8, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1a, § 20 Abs. 2, 4 und 5, § 28, § 29 Abs. 1 bis 9, 16a und 21, §§ 29b bis 29f, § 33 Abs. 2, § 35a Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 1 lit. a Z 6a, § 39 Abs. 1 lit. b Z 1a, 11, 14a und 30, § 39 Abs. 1 lit. c Z 1 bis 1b, 2, 5, 7a, 8a, 13 und 17, § 39 Abs. 1 lit. d und lit. e, § 39a, § 40a Abs. 1 und 4, § 45 Abs. 6a, 6b und 14 bis 18 und Art. VIII Abs. 9 und 10 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird  
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997)**

**V o r b l a t t**

**I. Problem**

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug des AWG sind Änderungen bzw. Ergänzungen betreffend Erlaubnis- und Genehmigungspflichten sowie Kontroll- und Überwachungsaufgaben vorzunehmen. Die verschiedenen, sich widersprechenden Verfahrensbestimmungen der im Konzentrationsverfahren anzuwendenden Materiengesetze erweisen sich im Rahmen von Genehmigungsverfahren als wenig praktikabel und kostenintensiv. Für den Betrieb mobiler Anlagen ist ein eigenes Genehmigungsverfahren erforderlich. Zur Umsetzung von EU-Bestimmungen betreffend gefährliche Abfälle sind erforderliche Anpassungen (Möglichkeit der Ausstufung) vorzunehmen.

**II. Ziel**

- Vereinfachter Vollzug bei gleichzeitiger Sicherstellung des Schutzes öffentlicher Interessen
- Verbesserte Kontrollmöglichkeiten
- Möglichkeit der Ausstufung gefährlicher Abfälle (Nachweis der Nichtgefährlichkeit)
- Eigenes Genehmigungsverfahren für mobile Anlagen

**III. Inhalt**

- Anpassung bzw. Klarstellung von Begriffsbestimmungen
- Ausstufungsverfahren und Anpassung des Feststellungsbescheides gemäß § 4 AWG
- Klarstellungen im Hinblick auf den Abfallbeauftragten
- Anpassung der Meldepflichten
- Änderungen betreffend die Erlaubnispflicht gemäß § 15 AWG
- klare Abgrenzung der Genehmigung gemäß § 29 AWG für Anlagen von anderen Materiengesetzen
- Verfahrensbestimmungen und -vereinfachungen für die Genehmigung gemäß § 29 AWG
- Normierung eines Genehmigungsverfahrens für mobile Anlagen
- Adaptierung der Strafbestimmungen insbesondere im Hinblick auf die vorgenommenen Ergänzungen; Verlängerung der Verfolgungsverjährung

**IV. Alternative**

Beibehalten der derzeitigen Situation, insbesondere der Vollzugsprobleme.

## V. Kosten

Tabelle 1  
Budgetrelevante Bestimmungen

Bestimmung	zusätzliche Verwaltungskosten
§ 1 (2a) Entsorgungsautarkie	keine
§ 4 Feststellungsbescheid	Einsparungen
§§ 4a, 13 Abs. 3 Ausstufung	ja
§ 9 (6) ff Abfallbeauftragter	kostenneutral
§ 12 Abs. 1 Übernahme von Altölen und Altspeisefetten	kostenneutral
§ 13 Meldepflichten	kostenneutral
§ 15 Erlaubnis Sammler und Behandler	kostenneutral
§ 28 Anlagen	kostenneutral
§ 29 Anlagen	kostenneutral
§ 29b Verfahren	kostenneutral
§ 29c vereinfachtes Verfahren	Einsparungen
§§ 29d bis 29f mobile Anlagen	ja
§ 39 Strafbestimmungen	kostenneutral
§ 40a Bescheide bei illegalen Verbringungen	ja

### ad § 4 Feststellungsbescheid

Derzeit werden die Feststellungsbescheide durch die Bezirksverwaltungsbehörden erlassen, künftig soll dies durch den Landeshauptmann erfolgen. Die Anzahl der Bescheide wird sich aufgrund der Möglichkeit der Ausstufung verringern.

Neu ist allerdings die Möglichkeit der Aufhebung derartiger Bescheide durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, womit ein geringfügiger Mehraufwand verbunden ist (gerechnet wird aufgrund der derzeit an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelten Bescheide, daß nicht mehr als fünf Bescheide im Jahr davon betroffen sind).

Es ist daher davon auszugehen, daß der Verwaltungsaufwand sich insgesamt verringert (im Vorjahr wurden dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ca. 50 Bescheide betreffend die Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlich übermittelt).

### ad § 4a Ausstufung gefährlicher Abfälle

Anzumerken ist, daß die Ausstufung in Umsetzung von EU-Recht erfolgt und durch das Ausstufungsverfahren die Verfahren gemäß § 4 AWG (Feststellungsbescheid) in diesem Bereich ersetzt werden.

Zu unterscheiden ist

- a) die Ausstufung von Abfällen aus Prozessen (gerechnet wird mit ca. 50 Fällen im Jahr) und von Einzelchargen, die nicht deponiert werden (ca. 200), und
- b) die Ausstufung im Rahmen der Deponierung, insbesondere Böden (ca. 2.000).

Bei letzterer ist keine gesonderte Prüfung der Ausstufungsunterlagen erforderlich. Es ist daher mit keinem bzw. nur geringem Mehraufwand zu rechnen (Entgegennahme der Anzeige und Eingabe in den Datenverbund).

Bei der Kontrolle der Unterlagen im Rahmen der Ausstufung von Abfällen aus Prozessen und Einzelchargen, die nicht deponiert werden, ist von einem Aufwand für einen Sachverständigen (A-Qualifikation) von ca. zwei Stunden auszugehen, schon eingerechnet der Aufwand, der mit allfälligen Untersagungsbescheiden verbunden ist.

250 x 2 Stunden = 500 Stunden = 62,5 Personaltage = ca. 1/3 Personaljahr à 820.000,--

**Personalkosten 273.000,--**

#### ad § 13 Abs. 1 Änderungsmeldungen und § 13 Abs. 3 Meldung der ausgestuften Abfälle

Zur derzeitigen Rechtssituation betreffend Änderungsmeldungen ist mit geringfügigen Einsparungen zu rechnen. Dem steht ein geringfügig vermehrter Aufwand bei der jährlichen Meldung der ausgestuften Abfälle gegenüber (nur bei Ausstufung von Abfällen aus Prozessen).

#### ad § 15 Sammler- und Behandler

Durch die Änderungen im § 15 wird nur hinsichtlich der Anforderung, künftig mehrere Geschäftsführer zu bestellen ein geringfügig vermehrter Aufwand erwartet. Geringfügig deshalb, weil bereits jetzt in einzelnen Fällen mehrere Geschäftsführer bestellt wurden.

Die Prüfung der Verlässlichkeit und der fachlichen Fähigkeiten wird inklusive der damit verbundenen Bescheiderstellung mit ca. einem Tag, A-wertige Tätigkeit anzusetzen sein. Auszugehen ist von maximal 20 zusätzlichen Bestellungen pro Jahr.

20 x 1 Personaltag A = 20 Personaltage = 1/10 Personaljahr à 820.000,--

**Personalkosten 82.000,--**

#### ad §§ 28 bis 29c Anlagenverfahren

Änderungen bzw. Klarstellungen im Bereich der Anlagengenehmigungen, insbesondere die Durchführung von vereinfachten Verfahren, bzw. der Verweis im § 29 Abs. 1a auf das WRG bewirken in bestimmten Fällen Kosteneinsparungen. Demgegenüber steht § 29 Abs. 16a, der zu geringfügigem Mehraufwand bei der Erteilung zusätzlicher Auflagen führen kann. Insgesamt wird mit Einsparungen gerechnet.

#### ad §§ 29d bis 29f Mobile Anlagen

Mobile Anlagen wurden in den Ländern bisher unterschiedlich behandelt. Einerseits wurde in bestimmten Fällen ein Verfahren gemäß § 29 AWG durchgeführt. Andererseits erfolgte eine Genehmigung im Rahmen einer Behandlererlaubnis gemäß § 15 AWG.

Dementsprechend war der bisherige Aufwand in den Ländern uneinheitlich groß. Anzumerken ist, daß gemäß der Richtlinie über gefährliche Abfälle jede Anlage für die Behandlung gefährlicher Abfälle genehmigungspflichtig ist.

Ausgehend von 10 Errichtungsverfahren im ersten Jahr und maximal 40 Aufstellungsverfahren ergibt sich künftig folgender Aufwand. (Es ist zu erwarten, daß sich der Aufwand in den Folgejahren verringert.)

##### a) Errichtungsverfahren

Aufwand pro Verfahren: rechtliche und fachliche Prüfung

je 4 Personaltage (A) x 10

40 Personaltage A = 1/5 Personaljahr à 820.000,--

**Personalkosten 164.000,--**

- 4 -

## b) Aufstellungsverfahren

Aufwand pro Verfahren: rechtliche und fachliche Prüfung

je 1 Personaltag (A) x 40

40 Personaltage A = 1/5 Personaljahr à 820.000,--

**Personalkosten 164.000,--**ad § 40a Bescheiderlassung bei Verbringungen ohne erforderliche Papiere

Hierbei handelt es sich um die Umsetzung von EU-Recht.

Gerechnet wird mit 15 Fällen im Jahr. Eine derartige Bescheiderlassung erfordert allerdings keinen großen Aufwand, es ist mit zwei Stunden A-wertiger Tätigkeit das Auslangen zu finden.

30 Stunden = 4 Personaltage A = 1/50 Personaljahr à 820.000,--

**Personalkosten 16.400,--**

Tabelle 2

## Verwaltungskosten in ÖS

<u>Summe Personalkosten</u>	273.000,-- 82.000,-- 164.000,-- 164.000,-- <u>16.400,--</u> 699.400,--	rund 700.000,--
<u>Sachaufwand</u> (12% der Personalkosten)		84.000,--
<u>Raumkosten:</u>	Kosten pauschal geschätzt für ganz Österreich Durchschnitt: 14 x 60,-- /m <sup>2</sup> Büro x ca. 10 Monate (170 Personaltage)  ca. 8.400,--	8.400,--
<u>Gemeinkostenzuschlag</u> (20 % der Personalkosten)		140.000,--
<b>Daher erwartete Gesamtkosten pro Jahr</b>		<b>932.400,--</b>

- 1 -

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird  
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1997)**

**Erläuterungen**

**I. Allgemeiner Teil**

Die im AWG verwendeten Begriffe, insbesondere „Verwendung“, „Behandlung“, „Verwertung“, „sonstige Behandlung“ und „Entsorgung“, werden präzisiert und im § 2 zusammengefaßt.

Vorliegender Entwurf nützt die Möglichkeit, eine Ausstufung gefährlicher Abfälle als nicht gefährlich vorzusehen. Artikel 1 des EG-Verzeichnisses gefährlicher Abfälle (Entscheidung über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle, 94/904/EG) spricht ausdrücklich davon, daß von den gelisteten gefährlichen Abfällen lediglich angenommen wird, daß sie eine der gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen. Der zweite Erwägungsgrund der Präambel zu dieser Entscheidung führt weiters aus, daß im Einzelfall die Möglichkeit besteht, auf Basis eines Nachweises der Nichtgefährlichkeit einen Abfall als nicht gefährlich zu erklären.

Die Möglichkeit, für einen bestimmten Abfall den Nachweis der Nichtgefährlichkeit zu erbringen, wird als notwendige Ergänzung zum System einer geschlossenen Liste vorgesehen. Damit soll nicht nur die Weiterentwicklung der Produktionsprozesse in Richtung saubere Technologie unterstützt werden, sondern auch unter Wahrung der Ziele einer weitestgehenden Erfassung gefährlicher Abfälle und des Schutzes der öffentlichen Interessen die für die Praxis notwendige Flexibilität eingeräumt werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug des AWG sind Änderungen bzw. Ergänzungen betreffend Erlaubnispflicht gemäß § 15 vorzunehmen.

Die verschiedenen, sich widersprechenden Verfahrensbestimmungen der im Konzentrationsverfahren anzuwendenden Materiengesetze erweisen sich im Rahmen von Genehmigungsverfahren als wenig praktikabel und kostenintensiv.

Die bisherige Textierung des § 29 Abs. 1 Z 2 (deren Betriebszweck die Übernahme von nicht im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung ist) wurde nicht zuletzt von den vollziehenden Behörden sehr unterschiedlich ausgelegt. Eine klare Abgrenzung der Genehmigungstatbestände des AWG und der Gewerbeordnung ist zur Vermeidung von langwierigen Rechtsverfahren erforderlich. Insbesondere die Normierung einer Mengenschwelle kann diese klare Abgrenzung bewerkstelligen. Anzumerken ist, daß durch die B-VG Novelle 1989 der Kompetenztatbestand für Abfallwirtschaft (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) geschaffen wurde, womit der Annexcharakter für Regelungen betreffend Abfälle beseitigt wurde. Eine Genehmigung für die Behandlung von Abfällen hat daher grundsätzlich auf Basis des AWG zu erfolgen.

- 2 -

Im Hinblick auf das Erkenntnis des VwGH vom 27. Mai 1997, Zl. 94/05/0092, in dem bestimmte Teile des Bescheids, der im Rahmen einer § 15-Erlaubnis ergangen ist, als anlagenrechtlich qualifiziert werden, erscheint die Normierung eigener Genehmigungsbestimmungen dringend erforderlich. Grundsätzlich ist das Verfahren zweigeteilt: Bei der Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Änderung wird die Anlage an sich betrachtet. Bei der Genehmigung am jeweiligen Aufstellungsort werden die Auswirkungen der Anlage unter den jeweiligen Rahmenbedingungen beurteilt. Die Genehmigungen sind dingliche Rechte.

Die Strafbestimmungen des § 39 werden insbesondere im Hinblick auf die vorgenommenen Ergänzungen adaptiert, die Verfolgungsverjährung wird in Fällen von bedeutenden Pflichtverletzungen verlängert, um eine Ahndung bestimmter Vergehen sicherzustellen.

Verwaltungsvereinfachungen ergeben sich insbesondere durch die klare Festlegung der Verfahrensregelungen für Abfallbehandlungsanlagen, die Einführung einer Vorprüfung sowie die Normierung eines vereinfachten Verfahrens in bestimmten Genehmigungsfällen.

## II. Besonderer Teil

### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2a)

Das Prinzip der Nähe und der Entsorgungsautarkie ist in Art. 5 der Richtlinie über Abfälle, 75/442/EWG, festgelegt. Diese Prinzipien gelten für Abfälle bzw. Anlagen zur Entsorgung, nicht jedoch zur Verwertung.

Grundsätzlich strebt Österreich die Entsorgungsautarkie an. Ausnahmen von dieser Entsorgungsautarkie sind bei Anlagen, die für die in Österreich anfallende Menge wirtschaftlich nicht zweckmäßig sind, erforderlich. Weiters wird die Entsorgungsautarkie durch das Prinzip der Nähe durchbrochen. Im grenznahen Bereich ist die Kooperation mit Anlagen eines Nachbarstaates, zB der Schweiz oder Deutschland, gemäß dem Prinzip der Nähe möglich und insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung langer Transportwege zweckmäßig. Erforderlichenfalls können diese Kooperationen auch in einem grenzüberschreitenden Abfallwirtschaftsplan dargelegt werden.

### Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2)

Im Hinblick auf den freien Warenverkehr wurde die Einschränkung, daß nur Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbares Material, die im Rahmen eines inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen, von dieser Bestimmung umfaßt sind, gestrichen.

Anzumerken ist, daß lediglich der objektive Abfallbegriff durch diese Bestimmung ausgeschlossen wird. Werden diese Materialien zB - auch grenzüberschreitend - auf den eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Flächen eingesetzt, liegt sowohl subjektiv als auch objektiv (§ 2 Abs. 2) kein Abfall vor. Andererseits können diese Materialien subjektiv durchaus Abfälle sein; dies ist zB der Fall, wenn diese Materialien - auch über einen Dritten - einem anderen Land- oder Forstwirt zur Verfügung gestellt werden. Durch die Entledigungsabsicht des ursprünglichen Besitzers sind diese Materialien grundsätzlich als Abfälle anzusehen (vgl. zum subjektiven Abfallbegriff VwGH-Erkenntnis Zl. 91/12/0194). Weiters sind diese Materialien als Abfall anzusehen, wenn sie nicht zulässigerweise in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden; dies ist zB der Fall, wenn sie abgelagert werden.

### Zu Z 3 (§ 2 Abs. 5)

Im Zuge der Arbeiten zur Festsetzungsverordnung hat sich der Begriff „Ausstufung“ für das Verfahren zur Festlegung, daß ein bestimmter Abfall, der in der Liste der gefährlichen Abfälle angeführt ist, tatsächlich keine gefahrenrelevante Eigenschaft aufweist und daher als nicht gefährlich anzusehen ist, als terminus technicus herauskristallisiert. Im Hinblick auf eine einheitliche Terminologie wird daher § 2 Abs. 5 angepaßt.

### Zu Z 4 (§ 2 Abs. 8b)

Die einander im Kern ihrer Aussagen widersprechenden Judikate des VwGH (29. 08. 95, 95/05/0005) sowie des OGH (26. 05. 94, 8 Ob 7/94) führten zur Notwendigkeit, den Begriff des Abfallbesitzers klarzustellen.

- 4 -

Der durch den VwGH gewählte Weg, den Abfallbesitzer über § 309 ABGB zu definieren, ist insofern unglücklich, als danach der Besitzer den Willen haben muß, die Sache (hier: den Abfall) als die seinige zu behalten. Der subjektive Abfallbegriff des AWG (§ 2 Abs. 1 Z 1) verlangt aber genau das Gegenteil von dem Eigentümer oder Inhaber der Sache; dieser muß den Willen haben, sich der Sache zu entledigen.

Die spezifischen Gegebenheiten des Abfallbegriffs legen es nahe, Anleihe bei Artikel 5 der 4. Einführungsverordnung des HGB zu nehmen; dieser lautet: „Für den Besitz im Sinne des Handelsgesetzbuches ist es nicht erforderlich, daß der Inhaber den Willen hat, die Sache als die seinige zu behalten.“ Es wird damit ein eigener Besitzbegriff festgelegt, der lediglich auf das Element der Innehabung abstellt.

Das Element der Innehabung ist allerdings nicht in dem Sinn zu verstehen, daß damit zB der Arbeitnehmer oder Transporteur zum Abfallbesitzer im Sinne der vorliegenden Definition wird: Die „Innehabung ist mehr als das bloße räumliche Naheverhältnis; es muß die äußere Erscheinung einer Rechtslage vorhanden sein, die bei Hinzutreten der weiteren Voraussetzungen als Besitz oder Eigentum gekennzeichnet wäre“ (Dittrich/Tades, ABGB<sup>34</sup> (1994) [§ 309] [E 9]). „Die Macht über eine Sache (...) kann auch durch einen Dritten an einem anderen Ort ausgeübt werden“ (Dittrich/Tades, ABGB<sup>34</sup> (1994) [§ 309] [E 5]). Somit ist es auch zB für einen Transporteur oder einen Arbeitnehmer möglich, die Innehabung dem Abfallbesitzer zu vermitteln, ohne selber zum Abfallbesitzer zu werden.

#### Zu Z 5 (§ 2 Abs. 9)

Als Abfallsammler ist jede (natürliche oder juristische) Person anzusehen, die Abfälle übernimmt und über diese Abfälle rechtlich verfügen kann. Der Begriff „Abfallsammler“ stellt nicht darauf ab, ob ein Abfall tatsächlich körperlich übernommen wird; andernfalls könnte jeder Abfallsammler durch die Zwischenschaltung eines Transporteurs sich den Verpflichtungen gemäß §§ 15 ff entziehen.

Nicht als Abfallsammler ist der Transporteur anzusehen, der Abfälle nur befördert ohne den Bestimmungsort festlegen zu können. Die Regelungen über den Berufszugang sind neben der Gewerbeordnung insbesondere im Güterbeförderungsgesetz, Eisenbahngesetz, Schifffahrtsgesetz und Luftfahrtgesetz näher bestimmt.

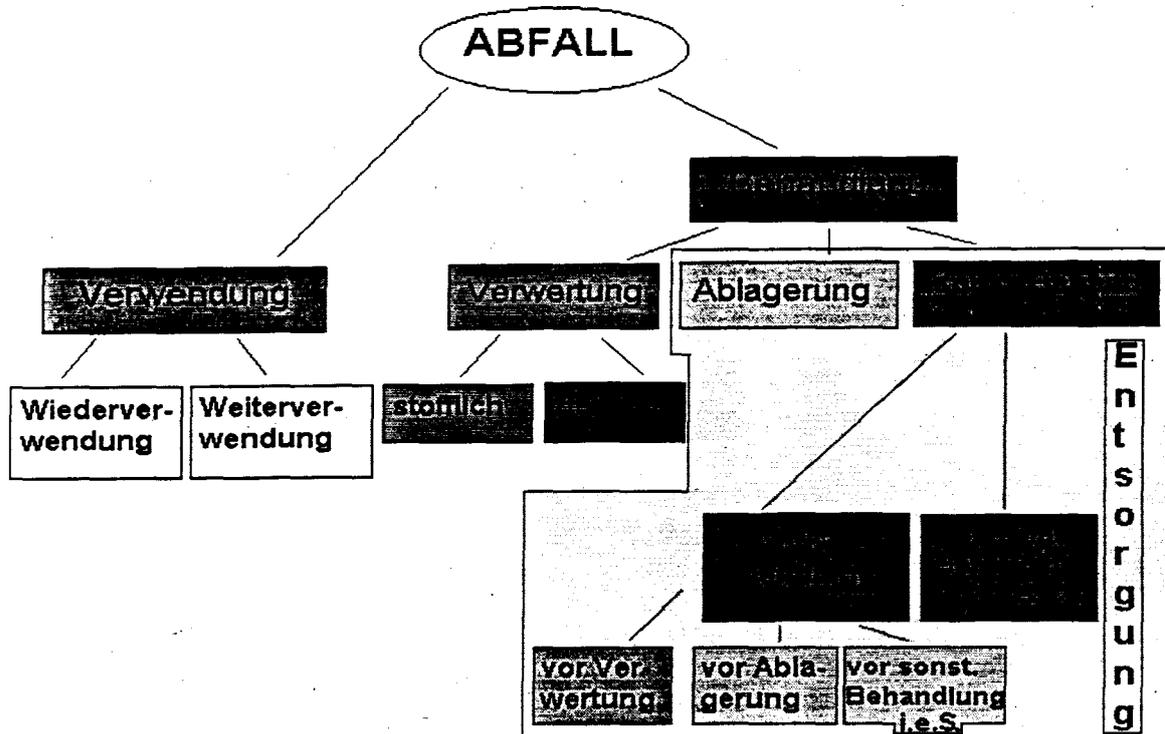
Weiters sind Makler (Handelsagenten) nicht als Abfallsammler anzusehen. Sofern eine Person jedoch über die Vertragsvermittlung hinaus die rechtliche Verantwortung für den Abfall übernimmt (und zB einen Begleitschein als Übernehmer unterzeichnet), ist diese Person als Abfallsammler anzusehen.

#### Zu Z 6 (§ 2 Abs. 12 bis 18)

In Abs. 12 wird eine mobile Anlage definiert. Wesentlich ist die Einsatzmöglichkeit an Ort und Stelle, die Entfernbarkeit und die nicht dauerhafte Verbindung mit dem Untergrund. Wie bei einem Superädifikat kommt es insbesondere darauf an, daß ein Entfernen der Anlage ohne die wirtschaftliche Vernichtung des Wertes erfolgen können muß.

Nicht als mobile Anlagen sind Einrichtungen zur Bodenluftabsaugung oder Grundwassersonden anzusehen, da diese in der Regel dauerhaft mit dem Boden verbunden werden.

Im Abs. 14 bis 18 werden die im AWG verwendeten Begriffe „Verwendung“, „Behandlung“, „Verwertung“, „sonstige Behandlung“ und „Entsorgung“ definiert. Das Verhältnis der Begriffe zueinander stellt sich wie folgt dar:



Im Abs. 16 werden Kriterien aufgezählt, die zur Beurteilung heranzuziehen sind, ob eine Behandlung als Verwertung oder als sonstige Behandlung anzusehen ist. Ist der Hauptzweck im Hinblick auf den Abfall die Erfassung der enthaltenen Schadstoffe (Aufkonzentration in einer Teilfraktion oder Schadstoffeinbindung und -immobilisierung; nicht die Gewinnung eines bestimmten Stoffes für den neuerlichen Einsatz im Produktionskreislauf) oder die Volumsreduktion, ist von keiner Verwertung auszugehen. Dies ist zB bei der thermischen Behandlung von Restmüll (gemäß EU-Diktion gemischte Siedlungsabfälle; das sind jene Abfälle, die - nach Trennung von Altstoffen beim Abfallersterzeuger - gemischt gesammelt und über die Gemeinde/Gemeindeverband oder einen Sammler entsorgt werden) der Fall.

In Entsprechung dieses Gedankens wird in Abs. 17 die Verbrennung von Restmüll als sonstige Behandlung explizit angeführt. Dies trägt auch dem Beschluß der Landesumweltreferentenkonferenz vom 31. Oktober 1996 (Punkt 9.2) Rechnung. Ebenso wird die Vorbehandlung (ein Behandlungsschritt vor der entgeltigen Entsorgung oder vor der Verwertung) als sonstige Behandlung eingestuft. Als Vorbehandlung ist zB das Filtrieren vor der Destillation eines Lösemittels oder die mechanisch-biologische Behandlung von Restmüll vor der Ablagerung anzusehen.

- 6 -

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 2)

Die Anwendung des AWG auf nicht gefährliche Abfälle wird für die §§ 12 Abs. 1 (Beibehaltung der Sammlung von Altspeisefetten und -ölen), 13 Abs. 3 (Mengenmeldung betreffend einen ausgestuften Abfall) und 20 Abs. 4 und 5 (Kennzeichnung der abfalltransportierenden Fahrzeuge und Möglichkeit der Festlegung von Zollstellen) normiert.

Zu Z 8 (§ 4)

Im Abs. 1 wurde die ehemalige Z 2 (ob eine Sache gefährlicher Abfall ist oder nicht) gestrichen. Die Anwendung des Institutes „Feststellungsbescheid“ neben dem Ausstufungsverfahren gemäß § 4a erscheint nicht zweckmäßig.

Weiters wurde der Abs. 1 an die EG-Verbringungsverordnung (93/259/EWG) angepaßt.

Feststellungsbescheide sollen in der Zukunft vom Landeshauptmann erlassen werden. Dies dient einerseits der Verwaltungsvereinfachung (die Sachverständigen des Landes sind vielfach dem Amt der Landesregierung zugeteilt) und andererseits der Vereinheitlichung des Vollzugs.

Durch teilweise unrichtige Beurteilung der erlassenden Behörde sind Ungleichbehandlungen aufgetreten (zB eine Behörde hat eine Sache als Abfall, die andere als Nicht-Abfall beurteilt). Die unterschiedlichen Beurteilungen führten daher österreichweit zu einer uneinheitlichen Rechtssetzung und mangelnden Rechtssicherheit.

Darüber hinaus obliegt es nicht nur den österreichischen Behörden die Abfalleigenschaft oder die Notizierungspflicht einer Sache zu beurteilen. Es ist hier auf die Judikatur des EuGH sowie auf die Beurteilung der anderen zuständigen Behörden im Rahmen einer Verbringung von Abfällen Bedacht zu nehmen. Es wird daher als unumgänglich angesehen, daß die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Einzelfällen einen Feststellungsbescheid aufheben kann. Ein ähnliches Aufhebungsrecht ist bereits im § 299 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, vorgesehen und stellt keine Neuerung in der österreichischen Rechtsordnung dar.

Zu den bisher erlassenen Feststellungsbescheiden ist anzumerken, daß diese - sofern sie nicht auf die vorliegende Abfallcharge eingeschränkt wurden oder gemäß § 4 Abs. 2 erlassen wurden - grundsätzlich weiter gelten. Die Wirkung eines Feststellungsbescheides endet jedoch, wenn sich die Rechts- oder Sachlage ändert.

Bisher ergangene Feststellungsbescheide betreffend die Abgrenzung Abfall - Nicht-Abfall sind daher im Hinblick auf eine Verbringung zu überprüfen. Die EG-Verbringungsverordnung ist seit 1. Jänner 1997 direkt anzuwenden; sie verweist in Art. 2 lit. a auf den Abfallbegriff der Richtlinie über Abfälle, daher ist dieser Abfallbegriff bei Verbringungen ebenfalls direkt anzuwenden. Feststellungsbescheide sind somit zu überprüfen, wieweit sie dieser neuen Rechtslage entsprechen. Weiters werden bisher ergangene Feststellungsbescheide betreffend die Abgrenzung gefährliche Abfälle - nicht gefährliche Abfälle anhand der Festsetzungsverordnung 1997, die demnächst kundgemacht wird, zu überprüfen sein, ob aufgrund der neuen Rechtslage die Bescheidwirkung weiterhin gegeben ist. Auch werden Feststellungsbescheide gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 in der Fassung der AWG-Novelle 1997

zukünftig auch bei jeder Änderung der Anhänge II bis IV der EG-Verbringungsverordnung diesbezüglich zu überprüfen sein. Diese Überprüfungen sind grundsätzlich vom Bescheidinhaber vorzunehmen; sofern es zur Rechtssicherheit erforderlich ist, kann die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Einzelfällen Feststellungsbescheide, die nicht (mehr) der Rechtslage entsprechen, aufheben.

#### Zu Z 9 (§ 4a)

§ 4a sieht die Möglichkeit vor, den Nachweis der Nichtgefährlichkeit eines Abfalls auf Grundlage der Beurteilung eines Sachverständigen zu erbringen.

Dem Ausstufungsverfahren liegt folgendes Konzept zugrunde:

Den Nachweis der Ungefährlichkeit des Abfalls soll der Abfallbesitzer unter Heranziehung eines Sachverständigen für die entsprechende Beurteilung dem Landeshauptmann anzeigen.

Sofern im Anzeigeverfahren innerhalb einer bestimmten Frist keine Verbesserungsaufträge oder Einwände seitens des Landeshauptmanns erteilt bzw. erhoben werden, gilt der Abfall als ausgestuft, dh als nicht gefährlich. Im Falle der Ausstufung von Abfällen aus einem definierten Prozeß ist es unbedingt erforderlich, daß der Behörde die tatsächlich angefallenen Mengen, die von der Ausstufung betroffen sind, gemeldet werden; eine jährliche Meldung im nachhinein ist konzipiert (§ 13 Abs. 3). Weiters ist für die Weiterentwicklung des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle sowie für Kontrollzwecke die Übermittlung der Ausstufungsgrundlagen vom Landeshauptmann an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie auf Anfrage notwendig.

Für Deponiebetreiber gilt der Abfall bereits mit der Anzeige als ausgestuft. Eine gesonderte Überprüfung seitens der Behörde kann entfallen, da ohnehin eine Kontrolle der Abfälle bei der Übernahme sowie eine regelmäßige Überprüfung der Deponie und der abgelagerten Abfälle durch das Deponieaufsichtsorgan erfolgt.

#### Zu Z 10 (§ 5 Abs. 2)

Die Z 5 und 6 werden in Entsprechung des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie über Abfälle eingefügt.

Unter besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle ist insbesondere die Festlegung von Mindestanforderungen an bestimmte Behandlungsarten zu verstehen. Zweckmäßigerweise werden diese Festlegungen im Rahmen des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes vorgenommen, um auf technische Änderungen entsprechend rasch reagieren zu können.

Verschiedene Richtlinien der EU fordern zur Erreichung abfallwirtschaftlicher Ziele über die Umsetzung der Richtlinie hinaus Programme seitens der Mitgliedstaaten (zB Batterienrichtlinie, Verpackungsrichtlinie). Sinnvollerweise werden diese Programme bereits im Rahmen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans erstellt. Zur Klarstellung wird explizit darauf verwiesen.

Zur Darstellung geeigneter Flächen für Anlagen zur Abfallentsorgung ist im Hinblick auf Anlagen für nicht gefährliche Abfälle auf den Einschub (unbeschadet der den Ländern zustehenden Planungsbefugnisse) hinzuweisen. Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan soll die

- 8 -

diesbezüglichen Planungen der Länder dokumentieren; dies erscheint insofern zweckmäßig, da andernfalls zur vollständigen Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie über Abfälle alle Landes-Abfallwirtschaftspläne den Anforderungen des Art. 7 anzupassen und der EU-Kommission zu übermitteln wären.

Die besonderen Vorkehrungen für bestimmte Abfälle sowie die Bestimmungen zur Verbringung von Abfällen oder Altölen sollen für die Rechtsadressaten Verbindlichkeit erlangen.

Zu Z 11 (§ 7 Abs. 1), Z 12 (§ 7 Abs. 4 und 4a) und Z 15 (§ 8)

In der Europäischen Union werden durch Erlassung einer Richtlinie immer öfter sowohl Maßnahmen als auch Ziele festgelegt (vgl. Verpackungsrichtlinie, Entwurf Altautorichtlinie, Entwurf Deponierichtlinie). Zur Umsetzung der Richtlinien ist es daher erforderlich, daß eine Verordnung gemäß § 7 gleichzeitig mit einer Verordnung gemäß § 8 erlassen werden kann. Dies sollen die geplanten Änderungen der angeführten Bestimmungen ermöglichen. Durch die gewählte allgemeine Formulierung ist § 7 Abs. 4a obsolet.

Zu Z 13 (§ 7 Abs. 9)

Im Hinblick auf eine Rechtsbereinigung wird der § 7 Abs. 9 gestrichen. Dies insbesondere auch deshalb, weil unterschiedliche Interpretationen möglich sind, inwieweit Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Abfälle vorliegen. Im Hinblick auf eine größtmögliche Rechtssicherheit und -klarheit sollen nur ausdrückliche und klar umrissene Verbote unter Strafdrohung stehen.

Zu Z 14 (§ 7e Abs. 1)

Der Bundesminister hat binnen drei Monaten ab Genehmigung eines Sammel- und Verwertungssystems gemäß § 7b mit Bescheid festzustellen, ob dem System eine monopolartige Stellung bei der Übernahme von Pflichten zur Sammlung und Verwertung von in Haushalten und in vergleichbaren Einrichtungen anfallenden Abfällen einnimmt oder nicht. Bei einer Änderung des Sachverhalts soll ein diesbezüglicher Feststellungsbescheid nicht nur auf Antrag der Sozialpartner oder des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems sondern auch von Amts wegen möglich sein.

Zu Z 16 und 17 (§ 9 Abs. 6 bis 6b)

Es wird festgelegt, daß nicht nur der Abfallbeauftragte sondern auch sein Stellvertreter über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen soll. Weiters wird bei der Anzeige an die Behörde der Nachweis der Zustimmung der Beauftragten verlangt, weil in der Vergangenheit immer wieder Fälle bekannt geworden sind, in denen die Person, die der Behörde als Abfallbeauftragter gemeldet wurde, erst im nachhinein davon erfahren hat. Darüber hinaus ist davon auszugehen, daß eine Person, die der Bestellung als Abfallbeauftragter zustimmt, die damit verbundenen Aufgaben mit mehr Einsatz und Engagement erfüllen wird.

Der Abfallbeauftragte ist grundsätzlich nicht als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG anzusehen. Ein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG muß über die Zustimmung hinaus über eine entsprechende Weisungsbefugnis verfügen und seinen Wohnsitz im Inland haben. Gemäß § 9 Abs. 6 hat der Abfallbeauftragte lediglich beratende Funktion.

Abfallbeauftragte, die bei Inkrafttreten der AWG-Novelle 1997 bereits der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet sind, müssen nicht nochmals unter Beibringung der neu festgelegten Nachweise gemeldet werden (vgl. § 45 Abs. 14).

Der jährliche Bericht des Abfallbeauftragten soll insbesondere Vorschläge zur Optimierung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen bzw. abfallrelevanter Abläufe im Betrieb und die diesbezügliche Evaluierung der Umsetzung der Vorschläge enthalten.

Gemäß § 6 Abs. 6b obliegt dem Betriebsinhaber eine Unterstützungspflicht.

#### Zu Z 18 (§ 12 Abs. 1)

Gemäß § 12 Abs. 2 sind Problemstoffe und Altöle von Haushalten oder vergleichbaren Einrichtungen ua im Rahmen einer kommunalen Problemstoffsammlung abzugeben. Offensichtlich, aufgrund eines redaktionellen Versehens, sind Altöle jedoch nicht im § 12 Abs. 1 angeführt; dies wird korrigiert.

Gemäß der Festsetzungsverordnung 1997 werden Altspeiseöle und -fette künftig nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sein. Um die bewährte Sammlung von Altspeiseölen und -fetten aus Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen über die Gemeinden aufrechtzuerhalten, werden die Gemeinden (Gemeindeverbände) zur weiteren Sammlung dieser Abfälle verpflichtet.

#### Zu Z 19 (§ 12 Abs. 4)

§ 17 Abs. 2 (Verwertungsgebot betreffend Baurestmassen) und § 18 (Pflichten des Liegenschaftseigentümers) sollen auch auf Haushalte und vergleichbare Einrichtungen angewendet werden.

Der Verweis auf § 15 wurde im zweiten Satz richtiggestellt.

#### Zu Z 20 (§ 13 Abs. 1)

Die bisherigen Meldungen gemäß § 13 Abs. 1 waren von sehr unterschiedlicher Qualität. Auch der Verpflichtung, eine Änderungsmeldung abzugeben, wurde unterschiedlich nachgekommen. Da daher die übermittelten Daten für die Behörden kaum von Nutzen waren, wird auf diese Daten verzichtet. An Stelle dieser wird die Meldung wesentlicher Firmendaten, welche die Behörde zur Vollziehung ihrer Aufgaben benötigt, festgelegt.

Abfallbesitzer, die bis zum Inkrafttreten der AWG-Novelle 1997 eine Meldung gemäß § 13 Abs. 1 (§ 4 Abfallnachweisverordnung) abgegeben haben, müssen keine neuerliche Meldung erstatten. Wenn sich jedoch Änderungen der im neuen § 13 Abs. 1 angeführten Angaben ergeben, hat der Abfallbesitzer eine Meldung abzugeben. Diese Meldung hat alle im neuen § 13 Abs. 1 angeführten Angaben zu enthalten (vgl. § 45 Abs. 15).

#### Zu Z 21 (§ 13 Abs. 3)

Seitens der EU-Kommission wurde mehrmals betont, daß eine Ausstufung von bestimmten Abfällen nur dann akzeptiert wird, wenn ein diesbezügliches genormtes Verfahren festgelegt und der EU-Kommission mitgeteilt wird, sowie die für die Ausstufung relevanten Daten (Abfallbesitzer, Abfallart und -menge sowie tatsächliche Qualität der ausgestuften Abfälle)

- 10 -

bei der Behörde vorliegen und die aggregierten Daten über die Art und Menge der ausgestuften Abfälle an die EU-Kommission weitergemeldet werden; diese Daten sind insbesondere für die Überarbeitung der Entscheidung über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle erforderlich.

Zu Z 22 (§ 14 Abs. 1)

Die Aufzeichnungen sind den Behörden nicht nur vor Ort vorzulegen sondern auch aufgrund deren Aufforderung an diese zu übermitteln.

Zu Z 23 (§ 15 Abs. 1)

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 21. September 1995, Zl. 95/07/0069, zu § 6 Abs. 3 Wiener AWG ausgesprochen, daß ohne das Vorliegen einer gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung nicht ausgeschlossen werden kann, daß die in einer Anlage vorgenommene Sammlung oder Behandlung der Abfälle geeignet ist, das öffentliche Interesse zu beeinträchtigen. Die Ergänzung in § 15 Abs. 1 Z 3 soll bewirken, daß im Erlaubniserteilungsverfahren auch auf allfällige erforderliche Anlagengenehmigungen, insbesondere auf die Genehmigung eines Zwischenlagers, Bedacht zu nehmen ist.

Als genehmigte Anlagen im Sinne dieser Bestimmung sind auch Anlagen gemäß § 29 Abs. 8 und 8a zu verstehen (Probe- und Versuchsbetrieb).

Weiters ist als entsprechendes Zwischenlager auch jenes anzusehen, daß im Rahmen einer Genehmigung einer mobilen Anlage oder im Bereich einer Asbestsanierung vorgesehen ist.

Zu Z 24 bis 26 (§ 15 Abs. 2)

Die Ausnahme der sogenannten Rücknehmer von der Erlaubnispflicht gemäß § 15 Abs. 1 soll für jene Betriebe gelten, die dieser Aufgabe ordnungsgemäß nachkommen. Andererseits soll diese Bestimmung nicht als Umgehungsmöglichkeit der Erlaubnispflicht genutzt werden können. Daher wurde als Schranke ein entsprechendes Mengenverhältnis zwischen in Verkehr gesetzten Waren und zurückgenommenen Abfälle eingezogen.

Der Begriff Transporteur wurde in § 2 Abs. 9 definiert. § 15 Abs. 2 Z 3 wird entsprechend angepaßt.

Gemäß dem Konzept für die Ausstufung von Abfällen können auch Deponiebetreiber ausstufen. Dies bedingt jedoch, daß der Deponiebetreiber Abfälle übernimmt, die de jure als gefährlich anzusehen sind (in der Liste der gefährlichen Abfälle angeführt), obwohl der jeweilige Abfall keine gefahrenrelevante Eigenschaft aufweist. Dadurch ist es auch möglich, den Weg des entsprechenden Abfalls anhand der Begleitscheine nachzuvollziehen. Da die Anforderungen an den Deponiebetreiber und das verantwortliche Personal der Deponie gemäß Deponieverordnung sowohl im Hinblick auf die fachlichen Fähigkeiten als auch im Hinblick auf die Verlässlichkeit den Anforderungen an Erlaubnisinhaber gemäß § 15 Abs. 1 entsprechen, erscheint eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht gemäß § 15 Abs. 1 für die Übernahme der Abfälle zur Ablagerung nach einer Ausstufung im Hinblick auf eine Vermeidung von Doppelgleisigkeiten gerechtfertigt.

Zu Z 27 (§ 15 Abs. 3)

Die Ausschließungsgründe gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 sollen auch bei der Beurteilung der Verlässlichkeit eines Abfallsammlers oder -behandlers für gefährliche Abfälle herangezogen werden.

Zu Z 28 (§ 15 Abs. 5)

Es wird klargestellt, daß in jenen Fällen, in denen ein Geschäftsführer aufgrund der Vielzahl der Filialen bzw. Betriebsstätten oder aufgrund der Entfernung zwischen den Filialen oder Betriebsstätten seinen Verpflichtungen nicht entsprechend nachkommen kann, mehrere Geschäftsführer mit klar abgegrenzten Verantwortungsbereichen zu bestellen bzw. gemäß § 15 Abs. 1 entsprechende Erlaubnisse zu beantragen sind.

Zu Z 29 (§ 15 Abs. 5a)

Eine Gemeinde darf nur eine befugte Person namhaft machen, die auch als verlässlich anzusehen ist.

Zu Z 30 (§ 15 Abs. 6)

Es wird klargestellt, daß bei nicht rechtzeitiger Bestellung und Namhaftmachung die Erlaubnis erlischt. Wird während der Frist zur Bestellung eines Geschäftsführers das Ruhen der Erlaubnis angezeigt, wird der Fristenlauf unterbrochen.

Zu Z 31 (§ 15 Abs. 6a und 6b) und Z 33 (§ 15 Abs. 8)

Nach dem Vorbild des § 91 Abs. 2 Gewerbeordnung wird nunmehr durch Abs. 6a und 8 sichergestellt, daß bei juristischen Personen auch alle natürlichen Personen, denen ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zukommt, über eine entsprechende Verlässlichkeit verfügen müssen.

Bei Umgründungen ist grundsätzlich eine neue Erlaubnis zu beantragen. Wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt wird, darf die Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgeübt werden. In besonderen Fällen kann jedoch der Landeshauptmann die Tätigkeit untersagen.

Zu Z 32 (§ 15 Abs. 7)

Nicht nur die Einstellung bzw. das Ruhen sondern auch die Wiederaufnahme soll anzeigepflichtig sein. Weiters wird eine klare Grenze zwischen dem Ruhen und der Einstellung gezogen.

Zu Z 34 (§ 17 Abs. 3)

In der Praxis ist es immer wieder dazu gekommen, daß gefährliche Abfälle langfristig gelagert wurden, ohne einer Behandlung zugeführt worden zu sein. Zum Schutz der Umwelt soll in Entsprechung der Regelung über die Weitergabe von Altölen durch die Einführung einer 24-Monatsfrist für die Weitergabe die Ansammlung von gefährlichen Abfällen in großen Mengen hintangehalten werden. Der Verpflichtung des § 17 Abs. 3 wird auch entsprochen, wenn die gefährlichen Abfälle oder Altöle entsprechend den §§ 34 ff verbracht werden.

- 12 -

Zu Z 35 (§ 19 Abs. 1a)

Im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung genügt bei der Verbringung von gefährlichen Abfällen der Notifizierungsbegleitschein, ein Begleitschein gemäß § 19 Abs. 1 (bzw. gemäß der Abfallnachweisverordnung) ist nicht auszufüllen und mitzuführen.

Zu Z 36 (§ 20 Abs. 2)

Es wird klargestellt, welche Papiere bei der Beförderung von Abfällen mitzuführen und allenfalls vorzuweisen sind. Gemäß Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie über gefährliche Abfälle ist bei Beförderung eines gefährlichen Abfalls ein Begleitschein mitzuführen. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie geht davon aus, daß dieser Bestimmung im Hinblick auf unternehmensinterne Transporte (Verbleib der Abfälle beim selben Abfallbesitzer) durch die Mitführung von Unterlagen mit den erforderlichen Angaben entsprochen wird.

Zu Z 37 (§ 20 Abs. 4 und 5)

Im Hinblick auf gezielte Kontrollen von Abfalltransporten wird nach Vorbild der deutschen Regelungen die Beschilderung der Fahrzeuge normiert.

Gemäß Art. 39 Abs. 1 der EG-Verbringungsverordnung können Mitgliedstaaten Eingangs- und Abgangszollstellen für die Verbringung von Abfällen in die bzw. aus der Gemeinschaft bestimmen. Im Hinblick auf gezielte Kontrollen von Abfallverbringungen wird durch die Verordnungsermächtigung gemäß § 20 Abs. 5 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Zu Z 38 (§ 28)

§ 28 bleibt weiterhin als Auffangtatbestand aufrecht. Im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Verfahrensbestimmungen für Abfallbehandlungsanlagen wird normiert, daß die Bestimmungen der §§ 29 bis 29c zur Anwendung kommen. Das Verfahren gemäß § 28 ist als vereinfachtes Verfahren (§ 29c) konzipiert.

Zu Z 39 (§ 29 Abs. 1)

Durch die Umstellung des Satzanfanges wird klargestellt, daß die Errichtungs- und Betriebsbewilligung grundsätzlich zugleich erteilt werden soll (Ausnahme: Probe- oder Versuchsbetrieb gemäß § 29 Abs. 8 und 8a).

Der Anlagenbegriff des AWG ist nicht deckungsgleich mit dem Anlagenbegriff der Gewerbeordnung und daher losgelöst vom Begriff der Betriebsanlage nach GewO zu sehen. Einerseits sind durch diesen Begriff Abfallbehandlungsanlagen in ihrer Gesamtheit zu verstehen (zB eine Deponie mit entsprechenden Einrichtungen wie Zwischenlager, Labor, Gebäude für das Personal etc). Andererseits ist unter einer Anlage gemäß AWG ein bestimmter Anlagenteil zur Abfallbehandlung innerhalb einer Produktionsanlage zu subsumieren (zB eine betriebseigene Deponie oder eine Verbrennungsanlage für Abfälle im Rahmen einer Produktionsanlage). Zur Verdeutlichung dieser Janusköpfigkeit und der Eigenständigkeit des AWG-Anlagenbegriffes wurde die Wortfolge „Teile von Anlagen“ eingefügt.

Die Genehmigung der Anlagen zur thermischen Behandlung (Verbrennung) von gefährlichen Abfällen wurde gänzlich dem Regime des AWG unterstellt, jedoch werden Anlagen mit einer Jahreskapazität unter 1000 Tonnen im vereinfachten Verfahren genehmigt (vgl. § 29c). Die stoffliche Verwertung sowie die sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen unterliegt

bei einer Jahreskapazität von mindestens 1000 Tonnen der Genehmigung des § 29 Abs. 1 Z 2 AWG. Diese Bagatellgrenze gewährleistet ua, daß KFZ-Betriebe, die in geringem Umfang Altfahrzeuge zur Trockenlegung übernehmen (im Schnitt 4 bis 5 Autos pro Tag), nicht dem § 29 AWG unterliegen.

Die Z 4 und 6 wurden entsprechend den Deponietypen der Deponieverordnung angepaßt. Eine Deponie für gefährliche Abfälle ist allenfalls Untertage zu errichten.

Die Übergangsbestimmung ist im § 45 Abs. 16 normiert.

Zu Z 40 (§ 29 Abs. 1a)

Mit der WRG-Novelle, BGBl. I Nr. 59/1997, wird ein eigenes Verfahren betreffend die Anpassung der Deponien an den Stand der Technik normiert. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, wird durch die Änderung des § 29 Abs. 1a klargestellt, daß über das im WRG vorgesehene Verfahren hinaus die Anpassung einer Deponie an den Stand der Technik keiner Genehmigung nach § 29 Abs. 1 Z 6 oder nach § 29c bedarf.

Zu Z 41 (§ 29 Abs. 2)

Es soll - um Rechtsunklarheiten zu vermeiden - die Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des AWG im § 29 AWG explizit genannt werden. Dies entspricht auch der Richtlinie über Abfälle.

Zu Z 42 (§ 29 Abs. 3 bis 6a)

Im Hinblick auf die Übersichtlichkeit werden die Verfahrensbestimmungen im engeren Sinn im § 29b zusammengefaßt.

Zu Z 43 (§ 29 Abs. 7)

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft enthalten unter anderem Bestimmungen betreffend bestimmter Bescheidinhalte (zB Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle, Entwurf einer Richtlinie über Abfalldéponien, Entwurf einer Richtlinie über die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle). Durch die eingeräumte Verordnungsermächtigung ist gewährleistet, daß diese Bestimmungen vollinhaltlich umgesetzt werden können.

Zu Z 44 (§ 29 Abs. 7a)

In manchen Fällen, insbesondere wenn Auflagen zu erfüllen sind oder Anpassungen an den Stand der Technik oder die Genehmigung einer dringend erforderlichen Sanierung beantragt werden, erscheint es zweckmäßig, entsprechende Baufristen seitens der Behörde festzulegen.

Zu Z 45 (§ 29 Abs. 8 und 8a)

Bisher wurde in bezug auf die Genehmigung eines Probe- oder Versuchsbetriebs auf die Gewerbeordnung 1973, in der Fassung BGBl. Nr. 399/1988, verwiesen. Im Hinblick auf die Übersichtlichkeit und leichtere Lesbarkeit wurde diese Bestimmung der Gewerbeordnung inhaltlich aufgenommen.

Zu Z 46 (§ 29 Abs. 9)

Nach dem Vorbild der Gewerbeordnung erlischt die Genehmigung betreffend die Errichtung oder den Betrieb, wenn sie über mehrere Jahre nicht in Anspruch genommen wird.

- 14 -

Zu Z 47 (§ 29 Abs. 16a)

Der Stand der Technik für bestimmte Anlagen ändert sich im Lauf der Zeit. Im Hinblick auf einen vorsorgenden Umweltschutz hat der Landeshauptmann zusätzliche Auflagen vorzuschreiben bzw. Maßnahmen zu setzen, wenn die öffentlichen Interessen trotz Einhaltung der Bescheidauflagen oder sonstiger Vorschriften nicht ausreichend geschützt sind.

Zu Z 48 (§ 29 Abs. 21)

Gemäß § 2 Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, unterliegen die Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 AWG dieser Verordnung. Die Anwendung dieser Verordnung auch auf nicht gewerbliche Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 AWG ist strittig. Durch die eingeräumte Verordnungsermächtigung kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die entsprechenden Abfallbehandlungsanlagen, die eine gefahrengeneigte Anlage darstellen, sowie entsprechend den diesbezüglichen EU-Regelungen (Richtlinie über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten 82/501/EWG - Seveso-Richtlinie, Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, 96/82/EG-Seveso II-Richtlinie) sowie internationaler Vereinbarungen (Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen E/ECE/1268 - Helsinkikonvention) die Verpflichtungen der Anlagenbetreiber festlegen.

Aufgrund der technischen Vorkehrungen sowie der Qualität der einzubringenden Abfälle gemäß der Deponieverordnung ist davon auszugehen, daß Deponien nicht mehr als gefahrengeneigte Anlagen anzusehen sind.

Bis zur Erlassung einer Verordnung ist die Störfallverordnung für Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 3 anzuwenden (vgl. § 45 Abs. 17).

Zu Z 49 (§ 29b bis 29f)

Vorweg ist anzumerken, daß § 29a ebenso wie § 29 Abs. 2 Z 1 und 2 durch das Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L (vgl. 681 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, Artikel V) eingefügt wird. Das IG-L wurde bereits im Parlament beschlossen und der EU-Kommission gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG der Europäischen Kommission notifiziert. Nach Ablauf der Stillhaltefrist wird das IG-L im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Die Vollziehung des § 29 bereitete durch den globalen Verweis des Abs. 2 auf diverse andere Gesetze zahlreiche Probleme. Insbesondere widersprechende Verfahrensbestimmungen dieser Gesetze stellen die vollziehenden Behörden vor große Schwierigkeiten. Aus diesen Gründen werden nun im AWG die Bestimmungen betreffend das Verfahren ausdrücklich festgelegt.

Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit wurden die Verfahrensbestimmungen im engeren Sinn im § 29b zusammengefaßt (§ 29 Abs. 3 bis 6a entfallen aus diesem Grund). Weiters wurde für bestimmte Anlagen sowie für nicht wesentliche Änderungen ein vereinfachtes Verfahren festgelegt (§ 29c). Darüber hinaus wird in den §§ 29d bis f die Genehmigung von mobilen Anlagen normiert.

Verfahrensbestimmungen:

Im-§ 29b Abs. 1 werden die Antragsunterlagen festgelegt. Es wird im Hinblick auf eine vollständige Umsetzung der EU-Richtlinien dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung weiterer erforderlicher Antragsunterlagen eingeräumt.

§ 29b Abs. 2 bis 5 normiert nach dem Vorbild des WRG eine Vorprüfung. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung erscheint eine Vorprüfung als zweckmäßig. Auch für den Antragsteller können, insbesondere wenn das Verfahren gemäß Abs. 3 abzuweisen ist, die Aufwendungen minimiert werden.

Gemäß § 29b Abs. 6 ist eine öffentliche Kundmachung nur erforderlich, wenn das Verfahren nicht aufgrund § 13 Abs. 3 AVG zurück- oder aufgrund der Vorprüfung abzuweisen ist.

Wie bisher ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen (§ 29b Abs. 7).

§ 29b Abs. 8 (Parteien) entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 5.

§ 29b Abs. 9 (Kundmachung im Massenverfahren) entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 5a. Im Hinblick auf unterschiedliche Interpretationen, in welcher Form die Zustellung zu erfolgen hat, wird als Zustellung der Anschlag an der Amtstafel (Ladungen) oder die Auflage der Ergebnisse der Beweisaufnahme oder des Bescheides festgelegt.

§ 29b Abs. 10 und 11 entsprechen dem bisherigen § 29 Abs. 6 und 6a.

Für Deponien gemäß § 29 Abs. 1 Z 5 und 7 wird die Überprüfung der Ausführung explizit angeführt (Verfahrensbestimmungen sollen alle im AWG enthalten sein).

Vereinfachtes Verfahren:

§ 29c legt für bestimmte Verfahren vereinfachte Bedingungen fest (Parteien sind die unmittelbaren Nachbarn, keine öffentliche Kundmachung, Möglichkeit des Entfalls der mündlichen Verhandlung). Im übrigen sind die Bestimmungen des § 29 Abs. 7 ff sowie § 29b anzuwenden.

Die genannten Anlagen von Gebietskörperschaften werden dem Regime des § 29c unterstellt, weil andernfalls vielfach nur eine baurechtliche Genehmigung erforderlich wäre. Dies entspricht auch der Richtlinie für gefährliche Abfälle. Unter Anlagen zur Zerlegung von Abfällen sind insbesondere jene zur Demontage von Altautos und Elektro- und Elektronikgeräte zu subsumieren.

Mobile Anlagen:

§ 29d normiert eine eigenständige Genehmigungspflicht für mobile Anlagen (vgl. § 2 Abs. 12). Die Mengenschwelle für Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen orientiert sich an § 29 Abs. 1 Z 3.

- 16 -

§ 29e konkretisiert die Genehmigung bzw. das Verfahren zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer mobilen Anlage (Antragsunterlagen, Parteien, Genehmigungserteilung, nachträgliche Auflagen). Bei dieser Genehmigung ist insbesondere die technische Ausstattung sowie die Emissionsseite zu beurteilen.

Die Genehmigung gemäß § 29e ist Grundlage für die Aufstellungs- und Betriebsgenehmigung. Bei einer Genehmigung gemäß § 29f sind die Immissionen sowie die Rahmenbedingungen für den jeweiligen Aufstellungsort zu beurteilen. Parteistellung haben die Eigentümer der Liegenschaft, auf der die mobile Anlage aufgestellt werden soll, sowie die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften. Das Verfahren gemäß § 29f entspricht im wesentlichen dem vereinfachten Verfahren gemäß § 29c. Zusätzliche Auflagen können im nachhinein vorgeschrieben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Eine Übergangsbestimmung ist im § 45 Abs. 18 normiert.

#### Zu Z 50 (§ 33 Abs. 2)

Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind den Behörden nicht nur vor Ort vorzulegen sondern auch aufgrund einer Aufforderung zu übermitteln.

#### Zu Z 51 (§ 35 Abs. 1)

Gemäß Art. 3 Abs. 6, 6 Abs. 6, 15 Abs. 4 der EG-Verbringungsverordnung ist eine Kopie des Vertrags auf Verlangen der Behörde vorzulegen; es wird klargestellt, daß der Vertrag die jeweils in der EG-Verbringungsverordnung festgelegten Angaben enthalten muß. Gemäß Art. 20 Abs. 5 kann die Behörde am Bestimmungsort Bedingungen für die Genehmigung von Abfallverbringungen aus einem Drittland in die Europäische Gemeinschaft festlegen. In Entsprechung dieser Möglichkeit wird normiert, daß ein diesbezüglicher Vertrag jedenfalls die Verpflichtung zur Rückholung des Abfalls bei einer illegalen Verbringung gemäß Art. 26 EG-Verbringungsverordnung enthalten muß.

#### Zu Z 52 (§ 37 Abs. 1)

Wenn die Sicherheitsleistung nicht durch Bedingung oder Auflage festgelegt werden muß, ist ein flexibleres Vorgehen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bei der Festlegung der Sicherheitsleistung möglich.

#### Zu Z 53 bis 61 (Strafbestimmungen)

Die Strafbestimmungen sind an die geänderte Rechtslage anzupassen sowie erforderliche Korrekturen vorzunehmen.

#### Zu Z 62 (§ 39a)

In dieser Bestimmung wird, wie auch in anderen Bundesgesetzen (zB Chemikaliengesetz, Lebensmittelgesetz), in Abweichung von den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des § 31 VStG die Verjährungsfrist in Fällen von bedeutenden Pflichtverletzungen verlängert.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf Kontrollen durch andere Behörden als jene Behörden, die das Verwaltungsstrafverfahren durchführen, erforderlich. In diesem Fall können Verfolgungshandlungen erst später als üblich gesetzt werden. Auch werden öfter Meldungen

erst nach einem Jahr (plus entsprechender Meldefrist) fällig. Dies ist zB bei der Verpackungsverordnung der Fall: Die Kontrolle der Verpackungsverordnung erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie; Meldungen sind nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu erstatten.

Um nicht nur ausschließlich formale Mängel sondern auch inhaltliche Verstöße beurteilen und ahnden zu können, bedarf es daher der Verlängerung auf zwei Jahre. Andernfalls kann eine effektive Vollziehung und Kontrolle dieses Gesetzes und der Verordnungen nicht gewährleistet werden.

Zu Z 63 (§ 40a Abs. 1)

Die Verweise wurden richtiggestellt.

Zu Z 64 (§ 40a Abs. 4)

Mit 1. März 1997 ist § 181b Abs. 2 StGB, BGBl. Nr. 762/1996, (gerichtliche Strafbarkeit für illegale Abfallverbringungen unter bestimmten Voraussetzungen) in Kraft getreten. § 40a Abs. 4 in der bisherigen Form erscheint in diesem Zusammenhang als obsolet.

Gemäß Art. 26 Abs. 5 EG-Verbringungsverordnung haben die Mitgliedstaaten die illegale Beförderung durch geeignete rechtliche Maßnahmen zu verbieten und zu ahnden. Ua sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, Verbringungen ohne die erforderlichen Papiere zu unterbrechen. Die faktische Amtshandlung der Zollorgane oder der Organe der öffentlichen Sicherheit ist von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen, bescheidmäßig zu bestätigen. Andernfalls gilt die Anordnung zur Unterbrechung als aufgehoben. Wenn die Voraussetzungen zur Erlassung eines Behandlungsauftrags gemäß § 32 vorliegen, ist von der Erlassung eines Bescheides betreffend die Unterbrechung abzusehen.

Zu Z 65 (§ 45 Abs. 6a und 6b)

Die normierten Mindestinhalte der Abfallwirtschaftskonzepte entsprechen bereits der geübten Praxis sowie den Durchführungserlassen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.

In konsequenter Fortführung des Punktes 5 in Abs. 6b (Abschätzung der künftigen Entwicklung) wird in Abs. 6c eine Fortschreibungsverpflichtung für Abfallwirtschaftskonzepte statuiert.

Eine gleichlautende Regelung in der Gewerbeordnung sowie im Berggesetz wird angestrebt, um alle Unternehmen, die Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen haben, zu erfassen.

Zu § 66 (§ 45 Abs. 14 bis 18)

§ 45 Abs. 14 bis 18 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Zu § 67 (Art. VIII Abs.9)

Durch die Zusammenfassung der Verfahrensbestimmungen in den § 29b ist diese Anpassung erforderlich.

## Neufassung der Strafbestimmungen

### (Alternative)

(in Anlehnung an das Gutachten von Prof. Wegscheider)

Statt des § 39 Abs. 1 lit a bis c sollen künftig nur zwei Strafsätze aufgenommen werden (lit d und e bleiben unberührt), die sich wie folgt aufteilen:

a) schwere Verstöße, die mit einem Strafsatz bis zu 500.000.-- (und mindestens einer allfälligen Ersparnis) zu ahnden sind:

1. gefährliche Manipulationen oder Unterlassungen,
2. Vermischen gefährlicher Abfälle,
3. Nichtübernehmen
4. rechtswidriger Betrieb
5. unbefugte Tätigkeit
6. Nichtausführen von Tätigkeiten
7. und schwerwiegende (materielle) VO-Widrigkeiten

b) minderschwere Verstöße; die mit einem Strafsatz bis zu 100.000.-- zu ahnden sind:

1. rechtswidriger Betrieb
2. rechtswidrige Verbringung
3. Vermischen von Abfällen
4. rechtswidriger Umgang mit Abfällen
5. rechtswidriger Umgang mit Waren
6. Verletzung von Informationspflichten
7. (formelle) VO-Widrigkeiten (Meldepflichten,..)
8. illegale Verbringungen

Daraus resultieren würde folgender alternativer Gesetzestext des § 39 in der AWG-Novelle 1997:

**53. § 39 Abs. 1 lit. a und lit. b lauten:**

„a) mit Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling, wer

1. im Umgang mit gefährlichen Abfällen oder Altöl die Bestimmungen der § 12 Abs. 2 oder 3, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5; § 18 Abs. 2, 3 oder 4, § 20, § 22 oder § 23 nicht einhält;
2. gefährliche Abfälle oder Altöl entgegen § 10 Abs. 1 oder 2, § 11 Abs. 1 oder 2, § 12 Abs. 3, § 22 oder § 23 vermischt;
3. gefährliche Abfälle oder Altöl entgegen § 16 nicht übernimmt;
4. einen Betrieb führt, ohne die Bestimmungen der § 28, § 29, § 29e, § 29f oder § 30 einzuhalten;
5. eine Tätigkeit unter Verstoß der § 7a oder § 15 Abs. 1, 4, 5, 6 oder 8 unbefugt ausübt;
6. Verpflichtungen oder Aufträge nach den §§ 32; 37a oder 40a nicht ausführt;
7. gegen Handlungs- oder Unterlassungspflichten aufgrund von Verordnungen nach den § 11 Abs. 4; § 21 Abs. 4; § 22 Abs. 3 oder § 29 Abs. 18 oder 19 verstößt.

b) mit Geldstrafe bis zu 100.000 Schilling, wer

1. einen Betrieb führt, ohne die Bestimmungen nach § 9 Abs. 1 einzuhalten;
2. Abfälle verbringt, ohne die Bestimmungen der § 35a, § 36 oder § 37 einzuhalten;
3. Abfälle entgegen der § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 3 vermischt;
4. beim Umgang mit Abfällen gegen § 17 Abs. 2 verstößt;
5. beim Umgang mit Waren die Bestimmungen der § 10 Abs. 1 oder 2 nicht einhält;
6. die Informations-, Duldungs- oder Organisationspflichten der § 5 Abs. 2 Z 5, § 7b Abs. 4 Z 2, § 7e Abs. 2 oder 6, § 9 Abs. 6, § 13 Abs. 1 oder 3, § 14 Abs. 1 oder 2, § 15 Abs. 2 Z 2, Abs. 6, 6a, 7 oder 11, § 19, § 26 Abs. 2, § 29 Abs. 14, § 33 Abs. 2, § 37 Abs. 2 oder § 45 Abs. 6 oder 6b verletzt;
7. Informationspflichten der Art 5 Abs. 2, 5 oder 6, Art 8 Abs. 2, 5 oder 6, Art 15 Abs. 8, Art 20 Abs. 7, 8 oder 9 oder Art. 23 Abs. 6 oder 7 der EG VerbringungsV verletzt;
8. gegen Handlungs- oder Unterlassungspflichten aufgrund von Verordnungen nach den § 7, § 7c Abs. 2, § 10 Abs. 1 oder 2, § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 3 oder 4, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 1, § 25, § 34 Abs. 3 Z 1 oder 2, § 35a Abs. 2, § 38a oder § 40a Abs. 6 verstößt.“

**54. § 39 Abs. 1 lit. c entfällt.**

**66. Im § 45 wird nach Abs. 18 folgender Abs. 19 angefügt:**

„(19) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. xxx/1997, anhängigen Strafverfahren sind gemäß § 39 in der Fassung BGBl. Nr. 434/1996 weiterzuführen.“